J. austr.
20 a/64

<36639156730019
<36639156730019
Bayer. Staatsbibliothek

Leopold II
politische
Gesetze
4
ab 1792

104 H5 AA. B.A

J. Bosch fec. *J. G. Mansfeld sc.*

Sr. k. k. Majestät
Leopold des Zweyten
politische
Gesetze und Verordnungen

für die

deutschen, böhmischen und galizischen
Erbländer.

Auf allerhöchsten Befehl und unter unmittelbarer
Aufsicht der politischen Hofstelle herausgegeben.

Vierter Band,

welcher die Verordnungen vom J. 1792, bis an weil.
Sr. Maj. erfolgten Tod, in sich enthält.

Wien,
bey Joseph Edlen von Kurzbeck,
k. k. Hofbuchdrucker, Groß- und Buchhändler
1792.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Verzeichniß
der
in diesem vierten Bande enthaltenen Verordnungen.

Januar.

Seite.

1. Wegen Versieglung der Postfelleisen und Amtspakete. Vom 5. Januar 1
2. Sorgfalt für die bey Privatpersonen anliegenden Stiftungs- und andere öffentliche Kapitalien. Vom 6. und 7 1
3. Vorsorge für die zum Dienst untauglich werdenden Seelsorger. Vom 7 3
4. In wie weit in Niederösterreich den ordentlich geprüften Wundärzten die Heilung innerer Krankheiten zustehe. Vom 7 5
5. Unterricht für den Landmann, wie die Blattern, oder sogenannten Kinderpocken, ohne ärtztliche Hülfe zu behandeln sind. Vom 10. 7
6. Allgemeine Vorschrift über die Behandlung der Geschäfte. Vom 13 16
7. Behandlungsart der Kurrentgeschäfte. Vom 13. 21
8. Von welchen zum Drucke bestimmten Schriften das Manuscript zweyfach zur Censur zu bringen ist. Vom 14 Januar 22
9. Von Wiederherstellungen aufgehobener Stifter und Klöster hat es abzukommen. Vom 17. 23

10. Jih.

Verzeichniß.

Seite.

10. Jährliche Einsendung der Präliminar-Systeme über den Religionsfund. Aufkündigung der Kapitalien bey säumiger Zinsenzahlung. Vom 17 23
11. Vorschrift für die Salzfuhrleute. Vom 20. 24
12. Laden für das Armeninstitut. Vom 21. 26
13. Behandlungsart der Baugegenstände. Vom 23. 27
14. Wegmauth für Bier- und Holzfuhren. Vom 23. 28
15. Wegen Vergütung der Taxen und Gerichtskosten, bey gerichtlichen Eintreibungen landesfürstlicher Gefälle. Vom 27 29
16. Errichtung eines Fräuleinstiftes in Kärnten. Vom 27 30
17. Fuhren mit Strassenbau-Materialien sind mauthfrey. Vom 27 31
18. Daß den Judenmädchen in Galizien nicht erlaubt seyn soll, sich zu verehligen, bis sie über den empfangenen Schulunterricht sich ausweisen können. Vom 30 32
19. Freyheiten des Armeninstituts von allen gerichtlichen Taxen, und vom Stämpel. Vom 30 32
20. Daß die Staatsherrschaften von Zeit zu Zeit bereiset, und deren Verwaltungsämter untersucht werden sollen. Vom 30 Januar. 34
21 Wirkungskreis der Bankal-Gefällen-Administrationen. Vom 30 35
22. Prüfungs-Vorschrift für die zur Seelsorge bestimmten Geistlichen. Vom 31 36

Februar.

23. Aufhebung des Broschüren-Stämpels. Vom 3 93

Verzeichniß.

Seite.

24. Den nach Böhmen, Mähren und Schlesien einwandernden fremden Unterthanen wird keine Unterstützung aus der Staatskasse geleistet. Vom 3. 40
25. Verboth des schnellen Fahrens in der Stadt Wien. Vom 3. 41
26. Eröffnete Stiftungsplätze sind durch die Zeitungen bekannt zu machen. Vom 3. . . . 42
27. Berichte über Gehalts-Vermehrungen und Belohnungen sind am Ende des Solarjahres vorzulegen. Vom 3. 43
28. Herstellung des Laibacher und Idrianer Berggerichtes. Vom 5. 44
29. Errichtung eines Oberbergamtes, einer Buchhalterey und einer Frohnamtskassa in Kärnten. Vom 10. 45
30. Vorsicht bey Veräusserung von Staatsgütern. Vom 13. Februar 45
31. Daß bey Versteigerungen zum Behuf des Aerarii, allgemeine Anboths-Erklärungen nicht angenommen werden sollen. Vom 16. 46
32. Beschränkung der übermässigen Privat-Brücken-Mauth- und Ueberfuhrs-Gebühren in Galizien. Vom 16. 47
33. Wegen Entrichtung der Weg- und Brückenmauths-Gebühren. Vom 17. 48
34. Abstellung des Vorkaufs an den Märkten zu Wien. Vom 18 49
35. Ordnung für die Getreidemärkte in Grätz. Vom 20. 53
36. Erweitertes Befugniß trockene Wechsel auszustellen. Vom 24. 56

Verzeichniß.

Seite.

37. Wegen Punzirung der inländisch-erzeugten vorräthigen Goldwaren. Vom 24. 58

38. Civilgerichte in den Wiener Vorstädten. Vom 26. 59

März.

39. Daß Niemand die Ausübung der Rechts- und Arzeney-Wissenschaft in einem Lande erhalten soll, wo er sich nicht einer strengen Prüfung unterzogen hat. Vom 2. 62

40. Behandlung straffälliger Seelsorger. Vom 3 63

41. In wie weit Rechnungs-Mängel von Länderstellen nachgesehen werden können. Vom 9. März 67

42. Freyheit des Hausirens. Vom 12. 67

43. Rangsbestimmung der Universitäts-Lehrer. Nachsicht bey dem Studienconsesse. Vom 12. 68

44. Freyheit des Invaliden-Instituts von allen Gerichtstaxen und vom Stämpel. Vom 12 69

Verordnungen in Mauth- und Zollsachen. 71

Beylagen.

I. Bewilligungen für die Stände von Görz und Gradisca. 75

II. Bewilligungen für die Stände von Tirol.. 85

Nachtrag. 113

III. Bewilligungen für die Stände von Oesterreich ob der Ens. 114

IV. Bewilligung für die Böhmischen Stände.. 143

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

1.

Wegen Versieglung der Postfelleisen, und Amtspakete.

*

Man hat mißfällig bemerket, daß von einigen Oberpostämtern, die in den Jahren 1776 und 1780 ergangenen Verordnungen, wegen Versieglung sowohl der Ordinare-Post-Felleisen, als der Amtspakete mit Wachs, ausser Acht gelassen werden; es wird daher der Landesstelle hiermit aufgetragen, den ihr unterstehenden Ober-Post-ämts-Verwaltungen gedachte Verordnungen in Erinnerung zu bringen, und ihnen derselben pünktliche Befolgung unter der schweresten Verantwortung und Androhung der empfindlichsten Ahndung, einzuschärfen, auch selbst darüber sorgfältig zu wachen.

Dekret der Hofkammer, vom 5 Januar, an sämmtliche Länderstellen.

2.

Sorgfalt für die bey Privatpersonen anliegenden Stiftungs- und andere öffentliche Kapitalien.

(Nachtrag zu der Verordnung vom 28 Oktober 1791, im dritten Bande dies. Samml. S. 113.)

*

Da schon mehrmahls Fälle eingetreten sind, daß bey Privatpersonen anliegende Stiftungs-Kapitalien,

wenn sie auch mit der ersten Hypotheck versehen waren, dennoch der Gefahr eines Verlustes sich ausgesetzt befunden haben, so verordnen Se. Maj. sämmtlichen Behörden, damit dergleichen Fälle künftig vermieden werden mögen, sorgfältig und zwar unter eigener Haftung, darauf zu sehen, daß da, wo sich bey solchen Privatpersonen die Schulden häufen, auf die Rückzahlung der Stiftungs- und anderer zu den öffentlichen Fonds gehörigen Kapitalien, gedrungen werde.

Dekret der Hofkammer vom 6, und der Hofkanzley vom 7 Januar, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch das Tirolische Gubernium, unter dem 17, durch das Galizische, unter dem 26, und durch die Vorderösterreichische Regierung und Kammer, unter dem 31 Januar.

In der letztgedachten Kundmachung befindet sich in Beziehung auf Vorderösterreich folgender Beysatz:

„Diese allerhöchste Anordnung wird daher hiermit allgemein bekannt gemacht, und werden nicht nur die vorderösterreichischen Stände, welche zu Folge der allerhöchsten Entschliessung vom 21 September 1790 für die Kapitalien, welche von Kirchen, Stiftungen und überhaupt von geistlichen Fonds, wie auch von Pupillen, bey Privatpersonen anliegen, mit Vorbehalt ihres Regresses gegen die Schuldtragenden, zu haften haben, sondern auch die k. k. Kammeralämter, sammt allen übrigen Wirthschafts-Verwaltungs-Beamten, ingleichen die Städte und die Obrigkeiten selbst, bey deren Untergeordneten solche Kapitalien anliegen, hiermit ernstlich ermahnet, bey der ersten Wahrnehmung, daß sich bey einer mit dergleichen Kapitalien ver-

versehenen Privatperson, die Schulden häufen, mit Aufkündigung und Eintreibung dieser Kapitalien unnachsichtlich vorzuschreiten, weil man sonst im Falle eines Verlustes an Kapital oder Zinsen, bey gedachten Behörden den Regreß zu suchen bemüssiget wäre.

Ein weiterer Nachtrag zu dem Dekrete vom 28 Oktober 1791, erging unter dem 17 Jannar, und folgt unten S. 23.

3.

Vorsorge für die zum Dienst untauglich werdenden Seelsorger.

*

Um den Jünglingen, welche Neigung zum Weltpriesterstande haben, den Zugang zu demselben zu erleichtern, haben Se. Maj. gnädigst beschlossen, den sämmtlichen Kandidaten dieses Standes den Tischtitel aus dem Religionsfunde zu ertheilen, und dadurch ihre Versorgung auf den Fall, wenn sie früh oder spät zur Seelsorge untauglich werden, sicher zu stellen; doch wollen höchstdieselben dabey folgende Bedingungen und Maßregeln auf das genaueste beobachtet wissen:

Erstens, daß die Kandidaten erst dann den Anspruch auf den Tischtitel, und die damit verbundene Versorgung im Defizientenstande, erhalten, wenn sie die Priesterweihe wirklich empfangen haben;

Zweytens, daß sie aber diese nur in dem Falle erhalten können, wenn sie den vorgeschriebenen theologischen Lehrgang mit dem gehörigen Erfolge zurückgelegt,

und durch ihre volle Tauglichkeit zur Verwaltung der Seelsorge, bewiesen haben;

Drittens, daß die Herren Bischöfe niemanden zu höheren Weihen zulassen sollen, der eine fortdaurende Gebrechlichkeit oder einen den Verrichtungen des Seelsorgeramtes im Wege stehenden Fehler des Körpers an sich hat;

Viertens, daß der Bischof die Kandidaten, bevor er sie zu Priestern weiht, mit Bemerkung ihres Nahmens, Vaterlandes und Alters, des Orts, wo sie ihren philosophischen und theologischen Studienlauf zurückgelegt haben, der in ihrem Lehrgange erhaltenen Fortgangsklassen, ihrer Sitten und ihres Gesundheitszustandes, anzeige, die Originalzeugnisse der Lehrer oder Fakultätsvorsteher beylege, und um die Verleihung des Tischtitels für sie das Ansuchen mache;

Fünftens, daß sie sich nach erhaltener Priesterweihe alsogleich der Seelsorge, oder nach Erforderniß, einem öffentlichen Amte bey Schul= und Lehranstalten widmen, und bey Verwaltung derselben in ihren Sitten untadelhaft befunden werden. Daher sollen die Bischöfe, so oft sie auf die Versorgung eines zur Fortsetzung seines Amtes untauglich gewordenen Priesters den Antrag machen, die Verwendung desselben von dem Tage seiner Ordinazion zum Priester, bis zur Zeit der eingetretenen Untauglichkeit anzeigen. Endlich sollen

Sechstens, diejenigen Geistlichen, welche bisher den Tischtitel von Privatpersonen bezogen haben, wenn sie vor Erhaltung einer Kuratpfründe in den Defizienten-

stand

ngs

stand fallen, von den Ausstellern des Titels ihre Versorgung erhalten.

Durch diese Vorkehrung sollen nicht nur studirende Jünglinge den Zutritt zum geistlichen Stande erleichtert finden, sondern auch die Bischöfe in den Stand gesetzt werden, in ihre Diözesan-Seminarien mehrere geistliche Zöglinge aufzunehmen, indem sie künftig den Theil ihrer Seminariums-Einkünfte, welchen sie ehemahls den auf den Seminariums-Titel ordinirten Defizienten abreichen mußten, zum Unterhalt derselben werden verwenden können.

Dekret der Hofkanzley, vom 7. Januar, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch die Regierung ob der Ens, unter dem 17, das tirolische Gubernium, unter dem 19, die vorderösterreichische Regierung, und die Kärntnerische Landesstelle, unter dem 26 Januar.

4.

In wie weit in Niederösterreich den ordentlich geprüften Wundärzten die Heilung innerer Krankheiten zustehe.

*

Bey der gegenwärtig im allgemeinen bestehenden Vorsorge, daß in Niederösterreich kein Wundarzt auf dem Lande zur Ausübung seiner Kunst sich niederlassen kann, als welcher durch vorschriftmässige Zeugnisse im Stande ist, zu beweisen, daß er bey einer erbländischen Lehranstalt die Wundarzneykunst und Geburtshülfe, wie

auch den Unterricht über die Heilung der gemeinen, fast täglich vorkommenden inneren Krankheiten des Volks mit gutem Fortgange sich eigen gemacht hat, haben Se. Majestät dem Dienste des Landvolkes zuträglich, und zugleich der Billigkeit angemessen gefunden, den achten Absatz der Sanitätsordnung vom 2 Januar des Jahrs 1770, vermöge dessen wegen des damahls noch nicht hinlänglich verbreiteten chirurgischen Studiums, einem Landwundarzte, so bald sich ein Heilarzt in demselben Orte niederließ, die weitere Ausübung der inneren Heilkunde ganz untersagt war, dahin abzuändern, daß von nun an den ordentlich geprüften Landwundärzten auch an den Orten, wo ein Heilarzt sich aufhält, wenn der Kranke das Vertrauen in sie setzt, die Heilung innerer Krankheiten erlaubt seyn soll, so lange dieselbe gemeine vorübergehende Krankheiten sind; so bald sich aber eine schwere, anhaltende und gefährliche, besonders aber eine bösartige und ansteckende Krankheit zeiget, ist der Landwundarzt bey schwerer Verantwortung verbunden, gleich den Heilarzt zu Hülfe zu rufen, und dann seinem Rathe und seiner Leitung genaue Folge zu leisten.

Hofdekret vom 7 Januar, an die Nieder. Oester. Regierung.

Kundmachung derselben, vom 21 Januar.

5.

Unterricht für den Landmann, wie die Blattern oder sogenannten Kinder-Pocken ohne ärztliche Hülfe zu behandeln sind.

*

Die Erfahrung hat gezeigt, welche schädliche Folgen in Beziehung auf das menschliche Leben und überhaupt auf den Bevölkerungsstand die Blattern oder sogenannten Kinderpocken nach sich ziehen, wenn sie nicht gehörig behandelt werden. Diese Folgen sind bey dem Landvolke zahlreicher, weil es demselben an ärztlicher Hülfe fehlt, und weil so manche Vorurtheile in Ansehung der Behandlung gedachter Blattern bestehen. Man ist daher bewogen worden für das Landvolk einen leichten Unterricht zu verfassen, wie diese Krankheit, von der nur wenige unbefallen bleiben, die meistens und allgemein in den Kindesjahren ausbricht, öfters aber auch schon erwachsene und bejahrte Menschen befällt, auch ohne Zuthat ärztlicher Hülfe behandlet werden soll.

Diese Krankheit, die gröstentheils ihren Anfang im Frühjahre nimmt, sich im Sommer vermehrt, im Herbste aber vermindert, und zur Winterszeit gemeiniglich gänzlich aufhört, ist zweyfach: Sie ist durch Zeit und Umstände bösartig, oft tödtlich, und in einem solchen Falle wird die Hülfe des Arzts unmittelbar nöthig, oder sie ist gutartig: Leztere kann der Behandlung des Landvolks selbst überlassen werden.

Die

Die Anzeige der Blatternkrankheit ist folgende: Von dem ersten Tage der Krankheit zu rechnen, bis zum Ausschlagen der Blattern: der Kranke wird mit wiederhohlter Kälte und mit Schauer befallen, worauf das hitzige Fieber mit zunehmender Hitze, und mit Abgeschlagenheit der Glieder eintritt. Es folgen Schmerzen des Kopfes, des Rückens, der Lenden, Magenweh, Trieb zum Erbrechen, Erbrechen selbst, schmerzhafte Empfindung in der Herzgrube, Leichtigkeit zum Schwitzen, Zukungen besonders im Schlafe mit geringen Fraisen, das Angesicht ist etwas geschwollen, die Augen besonders das linke, pflegt zu thränen, der Kranke nieset öfters, die Haut ist röther, rauher, der Durst heftiger, die Eßlust minder, und das Fieber vermehrt sich Abends. Diese Anzeigen treten aber auch bey anderen ausbrechenden Krankheiten ein; um daher mit mehrerem Grunde urtheilen zu können, daß die Blatternkrankheit sich nähere, muß darauf gesehen werden, ob der Kranke schon geblattert habe, oder nicht? ob in der Gegend, wo derselbe sich befindet, irgendwo Blattern herrschen, oder auch nur einzelne Blatternkranke sich befinden, ob der Kranke mit solchen, oder mit Leuten, die mit diesen umgegangen sind, zusammen gekommen sey. Ist dieses, so kann mit mehrerem Grunde auf die Annäherung der Blattern geschlossen werden, wenn aber über dieses nach den ersten Tagen, gemeiniglich am 4ten, rothe kleine Fleckchen etwas grösser als Flohstiche, im Gesichte, vorzüglich und zuerst meistens an der Oberlippe, an der Seite der Nase sich sehen lassen, die sich im kurzen in der Mitte erheben, so ist um so mehrere Gewißheit vorhanden, auch bestätiget

solche

solche der eigene Blatterngeruch aus dem Munde des Kranken.

Wenn die Krankheit gutartig und gering seyn wird, so ist die abwechselnde Hitze und Kälte nicht groß, nicht anhaltend, die darauf fortdaurende Hitze, und der Kopfschmerzen mässig, das Drücken im Magen gering, die Neigung zum Schlafe leicht überwindlich, die Muthlosigkeit und die Abgeschlagenheit leicht aufzurichten, mit einem Worte der Blatterkranke ist wenig krank, und unter solchem Zustande zeigen sich die kurz besagten rothen Fleckchen am vierten Tage, die Blattern bilden sich in der Folge, und die Krankheit geht und vollendet ihren allgemeinen Lauf mit Eiterung oder Zeitigung, Abtrocknung und Abfallung derselben zwischen dem 14ten und 17ten Tage.

Wenn die Krankheit solchergestalt ihren Anfang nimmt, so ist der Kranke einer sorgfältigen Lebensart zu unterziehen, das ist: man muß ihn mit leichten nicht fetten, oder sonst festen Nahrungsmitteln behandeln, sondern ihm zu allen Zeiten folgende Nahrung bereiten, die ohne Widerrede eine der gesundesten und einfachsten ist:

Man nehme ein halb Pfund Brod und eine Maß Wasser, lasse alles zusammen kochen bis das Brod völlig zergangen ist, dann seige man es durch, und gebe dem Kranken davon alle 2, 3 oder 4 Stunden, nach Maß als das Fieber stärker oder minder ist, eine kleine Schale voll. Diejenigen, welche Gritze von Gersten, Haber, Heidekorn, oder Reiß und weisse Erbsen bey Handen haben, können solche auf gleiche Weise kochen,

und

und zum besseren Geschmack etwas salzen, auch, wenn der Hang des Kranken zum Sauren sich einfindet, mit Essig, Weinstein, oder Zitronensaft Säuern. An die Stelle dieser Arten von Suppen kann man dem Kranken im Sommer alle Gattungen von rohen, ganz reifen Früchten z. B. Kirschen, Erdbeere, Johannesbeere, Maulbeere, Pomeranzen, Limonien, (von welchen beiden letzteren die Schaale hinweggethan werden muß, weil sie erhitzend ist,) zum Essen reichen, nur muß man Acht haben, daß der Kranke auf einmahl nicht zu viel zu sich nehme, weil sonst der Magen überladen werden könnte, und dadurch andere Zustände entstehen würden. Alle kräftig nährende, fette, öhlichte Sachen, Eyer, Mehl und Fleischspeisen, Brod, Wein, Branntwein und andern geistreiche Sachen sind höchst schädlich, weil die Kräfte der Kranken dadurch nicht erhalten werden, sondern das hitzige Fieber dadurch nur vergrössert, verschlimmert, ja öfter tödlich wird, daher sich von diesem allem zu enthalten ist.

Ferner muß sich eines Tranks bedient werden, der den Durst löscht, das Fieber mindert, die Säfte verdünnt und erweicht, auch den Stuhlgang, den Harn und die Ausdünstung befördert. Säfte von Früchten unter das Wasser gemischt, sind daher sehr zuträglich; auch kann man dem Kranken Molke, Buttermilch von aller Butter gereinigt, Milch mit 2/3 reinen Brunnenwasser, mit Hollunder oder Lindenblüthen gemischt, zum Trunke reichen. Endlich ist das reine Wasser selbst gut, welches zwar frisch, nicht aber allzukalt, seyn muß.

Die

Die Luft in dem Zimmer ist öfter zu erneuern, oder was das sicherste und beste ist, der Kranke, wenn anders die Zeit und Umstände es erlauben, ist in die freye frische Luft zu führen, wenn er aber nicht ausgeführt werden kann, so läßt man die Thür und Fenster, besonders zur Sommerszeit, offen. Wenn die Luft in dem Zimmer brennend wird, daher dem Kranken beschwerlich fallen muß, so kann der Fußboden von Zeit zu Zeit angefeuchtet werden, auch kann man in dem Zimmer grosse Zweige von Weiden oder Aschbäumen in einen Wassergefäß aufstellen.

Die Bedeckung des Kranken in dem Bette muß nicht schwer und stark, folglich der Kranke nur so bedeckt seyn, daß ihm weder kalt noch warm sey, denn in dieser Krankheit ist eine geringe Kälte weniger, als eine grössere Wärme, schädlich. Es ist daher ein höchstgefährliches Vorurtheil, zu glauben, der Kranke müsse bey wohlgeheizten, gesperrten Stuben, in dichten Federbetten erhalten werden, damit das Gift aus dem Körper herausgetrieben werde, welches zu erzwingen, man oft noch dem Kranken hitzige Getränke und nahrhafte Speisen reichet, um den geschwächten Kranken mehrere Kräfte zu verschaffen; allein man befindet sich diesfalls in einem Irrwahne; denn die Wirkung einer solchen Behandlung ist, daß sie den Kranken mehr erhitzt, seine Neigung zum Schlafe, oder im anderen Falle, seine Schlaflosigkeit vermehrt, ihn entkräftet, bey einigen den Ausbruch der Blattern zurückhält, bey anderen zu frühe erzwingt, endlich eine Fäulniß oder Entzündung hervorbringt.

Um sich näher zu überzeugen, darf man nur in eine Stube treten, wo auch nur ein einziger so behandelter Kranker liegt, und der wahrzunehmende unerträgliche Gestank wird den Beweis liefern.

Ist das Fieber bey dem Kranken leicht, hat der Kranke keinen Eckel vor dem Essen, keinen grossen Durst, ist die Zunge rein, sind die natürlichen Ausleerungen des Stuhlgangs und des Harns richtig, so geht die Krankheit ihren gewöhnlichen Gang und der Kranke braucht keine andere Arzeney, als die vorgeschriebene Lebensordnung zu halten, und das vorerwähnte Getränk zu gebrauchen, wobey die Blattern sich gehörig füllen, in ihre Reife übergehen, dann nach Verschiedenheit den 10ten, 12ten und 14ten Tag zu troknen anfangen, und sich gemeiniglich diese Austroknung den 16ten und 17ten Tag der Krankheit endet.

Dabey ist zu merken, daß es nützlich sey, wenn die reifen Bläschen nicht nur im Gesichte, sondern auch an dem Leibe mit spitzigen Scheeren oder auch durch eigenes Krazen des Kranken geöffnet, und das Eiter mit laulichter Milch abgetroknet wird, denn, wenn man fleissig dem Eiter den Ausgang verschafft, so verhütet man, daß sich der Eiter nicht lange aufhalte, und besonders im Gesichte nicht in die Tiefe fresse, und Narben und tiefe Gruben oder andere Verunstaltungen nach sich ziehe; es wird dadurch auch verhindert, daß der Eiter nicht in das Geblüt zurücktrete, und Absätze an einem andern Theile des Körpers mache; die Spannung der Haut läßt dadurch nach, die Geschwulst des ganzen Leibes vermindert sich dadurch nach Verhältniß, und der Kranke empfindet ungemeine

Er=

Erleichterung. Hiernächst ist die Abwechslung der Wäsche nöthig, damit die Blattermaterie nicht so viel wieder zurük eingesaugt werde; nur ist dabey die Vorsicht zu gebrauchen, daß die weiße Wäsche wohl gtrocknet und etwas ausgewärmt sey.

Wenn die Augenglieder stark geschwollen sind, daß die Augen oft viele Tage verschlossen bleiben, müssen selbige mit ein wenig Milch und lauem Wasser angefeuchtet werden. Alle übrigen Vorkehrungsmittel, die Augen vor den Blattern zu bewahren, sind, wo nicht schädlich, doch gewiß unnütz.

Wenn nun die gänzliche Austrocknung der Blattern vorüber ist, so muß der Kranke ein gelindes Abführungsmittel brauchen, welches nach Beschaffenheit der Umstände von 14 zu 14 Tagen annoch zu wiederhohlen ist, weil die gelindesten Blattern nach ihrem Verlaufe öfters üble Folgen, als Flüsse in den Augen, Ohren, andere Absätze, Geschwüre, oder krampfichte Husten nach sich zurücklassen, daher dann auch nach der Hand eine mäßige Verpflegung von Milch, Obstspeisen oder Grünspeisen erfordert wird. Dieses Abführungsmittel kann darin bestehen:

Man nehme Calabrische Manna 2 Loth, präparirten Weinstein, und Dupplikat-Salz, von jedem 2 Quintl; dieses zusammen auf eine halbe Quart Wasser durch eine kleine Stunde gekocht, dann abgesiegen und etwas ausgepreßt, wird dem Kranken alle Stund ein Schälchen voll gegeben, bis er laxiret, der Uiberrest wird den folgenden Tag genommen.

Ueberhaupt ist nothwendig während der ganzen Zeit der Krankheit darauf zu sehen, daß der Kranke keine Ver-

stopfung leide, und wenn nicht gehörige Ausleerungen sich einfinden sollten, so sind Klystiere, und wenn diese zu geben nicht jemand vorhanden wäre, Stuhlzäpfchen aus Unschlitt oder Seife, die man in den Hintern steckt, zu gebrauchen; auch kann, wenn bey dem Kranken der Kopf von der Hitze öfters stark eingenommen wäre, wenn Sehnsucht oder Schlaflosigkeit den Kranken plagen und die unzeitigen Fraisen drohen sollten, öfters ein laues Fußbad gebraucht, auch demselben der gemeine Sauertaig mit Eßig und Salz geschärft, auf die Fußsohlen aufgelegt werden.

Alles, was bisher gesagt worden ist, versteht sich bloß von ganz gutartigen Blattern; zuweilen ist aber die gutartige Blatternkrankheit schwerer, die abwechselnde Hitze und Kälte ist grösser und dauernder, die darauf folgende Hitze ist stärker, das Athemhohlen ist beschwerlich, der Kopfschmerz grösser und anhaltender, der Durst quälend, die Neigung zum Schlafe, die Abgeschlagenhet stärker, die Neigung zum Erbrechen beängstigend, kurz der Kranke verräth durch seinen sichtbaren Zustand die Grösse seiner Krankheit. Der auf diese Art sich zeigende Kranke befindet sich in mehrerer Gefahr und deshalb wird die Hülfe eines Arztes angerathen. Gefahrvoller ist die Krankheit, überhaupt, wenn sie bößartig wird, oder auch solche mit einem sehr gefährlichen Zustande des Kranken zusammen kommt. Hierbey ist die Hülfe eines geschickten Arzts unentbehrlich, wenn anders der Kranke dem Tode nicht Preis gegeben werden will.

Ein solcher Zustand wird meistens dadurch gleich vom Anfange erkannt, daß nach einem heftigen und anhaltenden

den Anfalle von Kälte nur geringe Hitze folgt, der Kranke über großen Schmerz in den Lenden klagt, die Entkräftung äusserst groß, die Neigung zum Schlafe fast unüberwindlich ist. Andere Kranke schlafen gar nicht, sind äusserst unruhig, reden irre, werden schon die ersten Tage mit Fraisen befallen, haben grossen Eckel, erbrechen zu wiederhohltenmahlen, oder werden vom Durchfall geplagt. Unter diesem Zustande zeigen sich schon am Ende des 2ten, oder im Anfange des dritten Tages die rothen Fleckchen nicht nur im Gesichte, sondern auch am Leibe, und gemeiniglich so häufig, daß sie nicht abgesondert stehen, sondern mehr und weniger zusammen stossen, und dadurch Flecke bilden, die sich nicht ordentlich erheben, nie ordentlich eitern, oder zeitigen, sondern in flache Blasen übergehen, welche von einer dünnen Jauche anstatt des guten Eiters angefüllt sind.

In diesem Falle ist die Krankheit gefährlich, wobey nähere Einsichten erfordert werden, und der Arzt um so nöthiger wird.

Endlich muß man hier noch eine politische Vorsicht anmerken, daß, wenn irgend in einem Dorfe oder in einer Gegend herrschende Blattern sich bösartig zeigen, welches gemeiniglich aus einer allgemein herrschenden Nebenursache, die sich mit dem Blatterngifte verbindet, geschieht, darauf Sorge getragen werden soll, daß zu einem solchen Zeitpunkte Kinder und überhaupt jene, die noch nicht geblattert haben, durch einige leichte Abführungsmittel, (als zum Beyspiel mit Sennes-Blättern ohne Stengeln, ungefähr 3 Quintel, welche man mit einer Hand voll gedörrter Zwetschken in hinlänglichem reinen Wasser durch eine halbe Stund kocht, und

dann

dann ihnen alle Stund ein Schälchen voll, bis es laxiret, davon zu trinken giebt,) gereinigt, bey ihnen die oben vorgeschriebene Diätordnung, durch die ganze Zeit, als die Blattern im Orte herrschen, genauer beobachtet, weiters selbige von den Blatternden, und von denen, die um solche sind, nach Möglichkeit, entfernt gehalten werden, um der Ansteckung zu entgehen, die wegen ihrer Nebenursache immer gefährlich werden würde. Es kann daher die Gewohnheit die Blatterkrankheit vorsetzlich bey Blatternden zu hohlen nur damahls Statt haben, wenn die Blatternkrankheit durch keine allgemein mitwirkende Ursache verdorben, verschlimmert und bösartig ist.

Diese Anleitung wird jedermann, der Kinder hat, oder auch noch nicht geblattert hat, empfohlen, um der Natur zu Hülfe zu kommen, und dieselbe in ihrem Laufe, besonders wo das Uebel gering ist, nicht etwann durch eine entgegengesetzte und schädliche Behandlung zu stören.

In Druk gegeben durch das Galizische Gubernium, unter dem 10 Januar.

Ein ähnlicher Unterricht ist von Seite des Böhmischen Gubernium unter dem 12 October ergangen, und im I. Bande dieser Gesetzsammlung S. 102 angeführt.

6.

Allgemeine Vorschrift über die Behandlung der Geschäfte.

*

Da es sowohl für den Staat im Ganzen, als für das Wohl eines jeden insbesondere von der grösten

Wich-

Wichtigkeit ist, daß die Geschäfte, welche den Länderstellen zur Besorgung anvertrauet sind, mit aller möglichen Verläßlichkeit und Genauigkeit behandelt, auch solche nach Möglichkeit befördert werden, so haben Se. Majest. um diesen Endzweck desto sicherer zu erzielen, nachstehende Maßregeln festzusetzen, und deren pflichtmässige Beobachtung den Länderstellen auf das nachdrücklichste einzubinden, für nöthig gefunden.

1. Muß bey der Landesstelle, ausser den Kurrentgeschäften, über deren Behandlung den Stellen zu gleicher Zeit (in der folgenden Nummer) die weitere höchste Entschliessung zugehet, nichts verfüget werden, was nicht vorher im Rathe selbst vorgetragen und behandelt worden ist.

Es hat also von nun an die Erstattung der Präsidialberichte oder Noten, ohne daß die Gegenstände im Rathe selbst durch den dazu bestimmten Referenten vorgetragen werden, gänzlich aufzuhören, den einzigen Fall ausgenommen, wenn Se. Maj. über einen oder onderen Gegenstand nur die Meinung des Chefs allein hören wollen, und solches ausdrücklich anordneten, oder wo ein Fall eintritt, der wegen der Wichtigkeit der Sache die geheimste Verhandlung, wie z. B. ein Kasseabgang oder eine Gefälls-Defraudation, fordert, da denn der Präsident für sich und auf seine Verantwortung zwar auch allein dermassen vorgehen kann, daß er hierüber mit umständlicher Anführung der Sachen und mit Anmerkung des Tages der erlassenen Verfügung, ein ordentliches Protokoll führe, und solches von Monath zu Monath der Hofstelle vorlege.

2. Müssen die zu erstattenden Berichte oder Noten allemahl in dem versammelten Rath wörtlich abgelesen, an der Meinung des Referenten nichts geändert, die dafür und dagegen angebrachten Gründe mit Nahmhaftmachung der Räthe, so dieser oder jener Meinung beygepflichtet haben, specifisch aufgeführet werden, dem Präsidium aber bleibt immer frey, seine eigene oder besondere Meinung dem Berichte beyzurücken.

3. Alle Resolutionen oder Verordnungen, worin nicht ausdrücklich gesagt wird, daß sie lediglich dem Chef zum Nachverhalt dienen, sind an eben dem Tage, an dem sie an die Landesstelle gelangen, in das sogenannte Resolutionsbuch einzutragen, und ist bey selbigen auch der Tag, wenn sie eingelangt sind, ausdrücklich anzumerken.

4. So wie der Chef einen Elenchum über alle jene Gegenstände, die in einem Rathstage vorgenommen werden, erhält, eben so muß auch ein jeder Rath über jene Gegenstände, die er im Rathe vorträgt, mit einem Elencho versehen seyn, welcher ihm von dem Kanzley-Personale zu verfassen, von ihm aber selbst der Richtigkeit wegen, zu unterfertigen seyn wird. Bey diesem Elenchus muß auf der Nebenseite von Stück zu Stück ganz kurz bemerkt werden, was in dem Rathe auf jeden Gegenstand verfüget worden. Insbesondere aber muß bey allen jenen Stücken, die an eine untere Behörde um Bericht und Gutachten gehen, in dem Rathe selbst gleich eine dem Geschäfte verhältnißmässige Frist ausgemessen und bestimmet werden, und eben diese festgesetzte Frist wird sodann auch in dem Elenchus bey dem treffenden Stücke, mit wenigen Worten anzumerken seyn.

In

In so fern es aber um die Mittheilung eines Gegenstandes von der Landesstelle an eine andere im Lande befindliche Behörde zur Aeusserung oder aber zur Amtshandlung, zu thun ist, wird sodann im Elenchus das Datum, wann die Mittheilung beschlossen worden ist, aufzuführen, und nach Thunlichkeit der Sache auch selbst der Tag, wann die Expedition wirklich erfolget ist, dem Elenchus beyzurücken seyn. Auf eben diese Art ist sich

5. zu benehmen, wann an die Kreisämter oder andere Behörden ein Befehl erlassen, oder eine Resolution mitgetheilet wird, wo also ebenfalls das Datum des Rathschlusses, so wie der Expedition am Rande des Elenchus angezeiget werden muß. Ueberhaupt wird aber

6. auch selbst der Referent dafür mit besorgt seyn, daß die Expedition zu gehöriger Zeit an Ort und Stelle gelange, da ihm vorzüglich an dem richtigen und schleunigen Vollzuge des Geschäftes selbst gelegen seyn muß, auch er als ein Mitglied der dirigirenden Landesstelle für die gute Verhandlung und möglichste Beförderung des Dienstes mit zu haften hat.

7. Um jedoch die Länderstellen von der eigentlichen Art, wie diese Elenchen verfaßt seyn müssen, noch näher und praktischer zu unterrichten, wird denselben in der Anlage ein darnach eingereichtes Formular zur Einsicht und Anwendung mitgetheilt.

8. Wenn nun die Elenchen von Referenten zu Referenten verfaßt worden, so sind sie jederzeit zwey Tage nach dem Rathstage mit der Aufschrift von aussen: Elenchi, nach Hofe einzusenden, damit sodann das weiters

Erforderliche auf die allenfalls nöthige Nachsicht über den Gang der Geschäfte so, wie es die Umstände erheischen, veranlaßt werden könne.

9. Haben Se. Maj. dieser Hofstelle ausdrücklich aufgetragen, ihre Aufmerksamkeit auch besonders dahin zu erstrecken, damit von jener Behörde, von der sie über einen Gegenstand Bericht oder Gutachten abgefordert hat, in dem festgesetzten Termin dieser richtig erstattet, oder aber bey dessen Verstreichung die im Rückstand haftende Behörde zur Abgebung des Berichtes unter Ausweisung der Verzögerungsursachen, mit Anberäumung eines kurzen Termines, und mit der Bedrohung der Suspension, betrieben werde. Sollte jedoch auch diese zweyte Betreibungsfrist fruchtlos verstreichen, so sey sodann gegen den saumseligen sogleich mit der wirklichen Suspension von Amte und Gehalt vorzugehen, und würden diejenigen, welche wegen dieser ihrer Saumseligkeit in Erfüllung ihrer Amtspflichten zum drittenmahl betreten würden, als untauglich zu weiteren Staatsdiensten, ihrer Dienste sogleich entlassen werden.

Se. Maj. versehen sich also, daß nach dieser höchsten Anordnung sich in der Geschäftshandlung von der Landesstelle genau benommen und auch von ihr ein obachtsames Aug darauf werde getragen werden, damit solche von Seite der ihr untergeordneten Behörden ebenfalls in genauen Vollzug gesetzt werden.

Dekret der Hofkanzley vom 13 Januar, an sämmtliche Länderstellen.

Die

Die in dieser Verordnung enthaltene Vorschrift wegen Einsendung der Elenchen, ist durch eine Verordnung vom 7 April wieder aufgehoben worden.

7.

Behandlungsart der Kurrentgeschäfte.

*

Zu der den Länderstellen zugehenden höchsten Vorschrift über die Art, wie die Geschäfte bey dem Rathstische zu behandeln sind, wird denselben die von Sr. Maj. in Ansehung der Verhandlung der Kurrentgeschäfte oder der sogenannten Kurrenzien, gnädigst eröffnete höchste Willensmeinung nachträglich bekannt gemacht: die Kurrenzien seyn in der Hauptsache nach der bereits eingeführten Methode noch ferner, jedoch dermassen zu behandeln, daß künftighin eigentlich keine anderen, sondern bloß solche Exhibita, die lediglich ad Acta gehen, oder, die ohne Erinnerung wieder dahin, woher sie kommen, zurückgesendet oder an eine untere Behörde um Bericht geschickt werden, ausser der Rathssitzung als Kurrenzien erlediget, alle übrigen Stücke hingegen, ohne Ausnahme, in der Rathssitzung in Vortrag gebracht werden sollen, wobey es die Pflicht eines jeden beysitzenden Raths sey, auch ungefragt darüber seine Anstände und Meinungen zu eröffnen, und deren Einschaltung in das Protokoll zu fordern, auch ob solches geschehen sey, von Amts wegen, und bey eigener Haftung, nachzufragen, bey allfälliger Unterbleibung aber entweder Sr. Majest. unmittelbar, oder dieser Hofstelle die Anzeige davon zu machen.

Dekret der Hofkanzley vom 13 Januar, an sämmtliche Länderstellen.

8.

Von welchen zum Druck bestimmten Schriften das Manuscript zweyfach zur Censur zu bringen ist.

*

Um zu verhüten, daß bey einem in Druck zu legenden Manuscripte, nach erhaltener Bewilligung der Censur, keine Zusätze eingeschaltet oder andere Abänderungen getroffen werden, haben Se. Maj. nach der in vorigen Zeiten bestandenen Beobachtung, zu verordnen geruhet, daß künftighin von allen fliegenden Blättern, Broschüren nnd kleinen Werken, theologischen, politischen, moralisch, philosophischen und sogenannten vermischten literarischen Inhalts, wobey kein Verfasser genannt, oder der genannte Verfasser nicht ein durch Amt, Stand oder entschiedenen Ruf bekannter Mann ist, das Manuscript gedoppelt eingereicht, davon ein Exemplar bey der Censur zur Kontrolle zurückbehalten, das andere aber mit der Zulassung dem Verfasser hinausgegeben werden soll.

Dekret der Hofkanzley vom 14 Januar, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch das Tirolische Gubernium, unter dem 24, die Landeshauptmannschaft in Krain, unter dem 25, und das Mährische Gubernium, unter dem 31. Januar; durch das Galizische, unter dem 6 Febr.

9.

Von Wiederherstellungen aufgehobener Stifter und Klöster hat es abzukommen.

*

Nachdem Se. Maj. die verschiedenen Gesuche der aufgehobenen geistlichen Gemeinden, männlichen und weiblichen Standes, um Herstellung ihrer Stifter nnd Klöster, allerunterthänigst vorgelegt worden sind, haben allerhöchstdieselben zu beschliessen geruhet: daß es von Wiederherstellung derselben ganz abzukommen habe.

Diese allerhöchste Entschliessung wird der Landesstelle zu dem Ende bekannt gemacht, um wofern solche Gesuche bey ihr noch weiter erschienen, sich nach dieser erklärten allerhöchsten Gesinnung zu benehmen.

Dekret der Hofkanzley, vom 17 Januar, an sämmtliche Länderstellen.

10.

Jährliche Einsendung der Präliminar-Systeme über den Religionsfund. Aufkündigung der Kapitalien bey säumiger Zinsenzahlung.

*

Die Länderstellen haben in Zukunft das Präliminar-System über die Religions-Funds-Kasse immer spätestens 14 Tage vor dem Eintritte des neuen Militarjahres einzus-nden; damit aber dieses geschehen könne, so

so sind jedesmahl das vorletzte Jahr, z. B. zur Verfassung der Voranschläge für das Jahr 1793, die Data, das Erträgniß und die Bedeckung des Jahres 1791, zur Grundlage zu wählen, und dabey alle im Jahre 1792 vorgegangenen bekannten Facka, welche zu einer mehr oder weniger verläßligen Vermuthung eines Zuwachses oder Abfalls an Erforderniß sowohl als an Bedeckung, Anlaß geben, zu benützen, wie hierüber die dortige Landesbuchhalterey durch die Hofrechenkammer die erforderliche Weisung erhält. Eben so hat auch die Landesstelle die summarischen Ausweise über den monathlich einfliessenden Empfang und die zu bestreitenden Auslagen, ferner Auszüge über die mit Ende des Jahres wirklich eingegange Barschaft, und die davon geleisteten Zahlungen, mit Anführung des Kasserestes und der rückständigen Empfangs- oder unberichtigten Ausgabsposten, genau einzusenden.

Uebrigens sind jenen Religionsfunds-Schuldnern, welche mit der Interesse-Zahlung nicht richtig zuhalten, die Kapitalien sogleich aufzukündigen.

Dekret der Hofkanzley vom 17 Januar, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch das Galizische Gubernium, unter dem 14 März.

II.

Vorschrift für die Salzfuhrleute.

Da bisher durch die von den Salzvekturanten unter Wegs in Wirths- oder Privathäusern vorgenommene Ab-

al-

ladung und den heimlichen Verkauf des zur weiteren Verführung geladenen Aerarial - Salzes viel Unterschleif vorgegangen ist, so wird zur Verhinderung desselben verordnet, daß den Vekturanten, da sie verbunden sind, das zur Ablieferung übernommene Salz an den bedungenen Bestimmungsort ohne Verzug abzuführen, jede Abladung unter Wegs, die nicht von unabweichlichen Umständen, als einer eingetretenen ungünstigen Witterung, oder sonst von auf der Strasse durch Erkrankung oder Umfall des Zugviehes oder Beschädigung des Fahrzeuges, entstandenen unvorzusehenden Ereignungen herrühret, nachdrücklich und wiederhohlt verbothen, und nur bey solchen Zufällen, welche die Abladung der Salzfuhr ganz oder zum Theil nothwendig machen, diese Abladung unter der Vorsicht gestattet werden soll, daß das abgeladene Salz zu dem Bankalamt, wenn ein solches in der Nähe ist, ausserdem aber zur nächsten Ortsobrigkeit, gegen einen unentgeltlich und stämpelfrey auszufertigenden Schein, hinterlegt werde, von wo es der Vekturant auf seine Gefahr und Kosten bald möglichst zu erheben, und an den Ort der Bestimmung abzuführen hat.

Der Vekturant, der das übernommene Salz unter Wegs, auch ohne dasselbe zu verkaufen, nur abladet, ohne hierzu durch Ereignungen auf dem Wege bemüssiget zu seyn, oder der bey nothwendiger und also befugter Abladung die Vorsicht der anbefohlenen einstweiligen Hinterlegung unterläßt, oder der das hinterlegte Salz an den bedungenen Bestimmungsort nicht nach Thunlichkeit befördert, muß zur Strafe, wenn das abgeladene Salz noch in dem übernommenen Stand vorhanden ist, den

ein-

einfachen Werth, ausser dem über den doppelten Werth desselben bar bezahlen, und wenn er wegen Unvermögenheit die Zahlung bar zu leisten nicht vermag, für jeden Gulden der Strafe einen Tag öffentliche Arbeit in Eisen leisten, jedoch mit jener Vorsicht, die in der höchsten Resolution enthalten ist.

Dekret der Hofkanzley vom 20 Januar, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch die Regierung ob der Ens, unter dem 30 Januar, das Gubernium in Steyermark, unter dem 1, die Niederösterreichische Regier. unter dem 3, das Mährische Gubernium und die Landeshauptmannschaft in Krain, unter dem 4, das Böhmische Gubernium, unter dem 9, das Triester, unter dem 11 Februar, und die Landesstellen in Kärnten, unter dem 16 März.

*

Ein Nachtrag zu dieser Verordnung, ist unter dem 8 Junius 1792 ergangen, und folgt im nächsten Bande.

12.

Laden für das Armeninstitut.

*

Se. Maj. haben beschlossen, daß wie es bey den Kirchen schon bestehet, künftig auch bey den Spitälern und in den Pfarrörtern, eigene Laden für die Armeninstitute einzuführen, und diese unter dreyfacher Sperre verschlossen zu halten seyn, um darin auch die Rechnungen, die Obligazionen, die Gewähre und alle dahin gehörigen Urkunden, gegen alle Auswechselungen und Unterschiebungen, bestens zu bewahren. Diese allerhöchste Anordnung wird der Landesstelle bekannt gemacht, welche

durch die Kreisämter die Einleitung zu treffen hat, daß bey der Errichtung dieser Laden, die Uebernahme der Obligazionen, Rechnungen und Stiftdokumenten, nach einer verlässigen Inventur befolget, und daß zu diesen Laden ein Schlüssel dem obrigkeitlichen Beamten, der zweyte dem Seelsorger, und der dritte dem Armenvater zugetheilet werde.

Dekret der Hofkanzley vom 21 Januar, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch das Tirolische Gubernium, unter dem 31 Januar.

13.

Behandlungsart der Baugegenstände.

*

Se. Maj. haben in Ansehung derjenigen Baugegenstände, welche auf die Kameral-Fonds keine Beziehung haben, sondern Provinzial, das ist: ständische oder städtische Gebäude, und dergleichen betreffen, zu Vermeidung alles unnöthigen Umtriebes, für die Zukunft zu verordnen geruhet, daß solche Provinzial-Baugegenstände von Seite der politischen Hofstellen zu erledigen seyn.

Der Landesstelle wird diese allerhöchste Entschliessung zur Richtschnur mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß unter den Ständischen und Städtischen auch alle diejenigen Bauführungen, bey denen es nicht um das Interesse des Kameral- und Bankal-Aerariums, sondern eigentlich um das Particular-Interesse zu thun ist, und unter dem Worte dergleichen mit alleiniger Ausnahme der

zum

zur Staatsgüter = Verwaltung gehörigen Wirthschafts= Gebäude, alle den geistlichen und den Stiftungs=Fond tre= fende Bauführungen, als da sind: Pfarrhaüser, Schul= und und Kirchengebäude, Spitäler, Versorgungs = Häuser, und d. g. in so fern dem Kameral = Aerarium nicht die Patronats = Pflichten obliegen, verstanden seyn.

Wornach also die Landesstelle die gewöhnlichen Raths= Protokolle in Bausachen abzutheilen und das weiters Er= forderliche zu veranlaßen haben wird.

Dekret der Hofkammer vom 23 Januar, an sämmtliche Länderstellen.

14.

Wegmauth für Bier = und Holzfuhren.

Bierfuhren, welche obrigkeitliches Bier, aus obrig= keitlichen Bräuhäusern, in obrigkeitliche Wirths = und Schankhäuser führen, haben bey Betretung eines Wegmauth= schrankens, die Wegmauth ganz, und wenn sie leer zu= rückfahren, die halbe Mauth, gleichwie es in Ansehung der Viktualien, welche nicht zum eigenen Konsumo gefüh= ret werden, vorgeschrieben ist, zu bezahlen.

In Rücksicht auf die Holzfuhren hat es bey der schon bestehenden Bestimmung sein Bewenden, daß nehmlich das zum eigenen Gebrauche durch herrschaftliche oder Robot= fuhren verführte Brennholz keine Wegmauth, das Bauholz hingegen solche ohne Unterschied zu entrichten habe.

De=

Dekret der Hofkammer vom 23 Januar, an das Böhmische Gubernium.

Kundgemacht durch dasselbe, unter dem 9 Februar.

15.

Wegen Vergütung der Taxen und Gerichtskosten, bey gerichtlichen Eintreibungen landesfürstlicher Gefälle.

*

Se. Maj. haben zu verordnen geruhet, daß wenn wegen ausständiger landesfürstlicher Anlagen oder Gefälle, eine gerichtliche Exekution geführet wird, der Gerichtsbehörde zwar die gesetzmässige Taxe von Seite des Executionsführers gehörig entrichtet, jedoch von gedachter Behörde Sorge getragen werden soll, daß nebst der in die Execution gezogenen Hauptschuld, das Aerarium auch wegen solcher Taxen und Gerichtskosten die Vergütung erhalte.

Dekret der obersten Justizstelle vom 23 Januar an sämmtliche Appellationsgerichte, der Hofkanzley vom 27 Januar an sämmtliche Länderstellen und der Hofkammer vom 11 Febr. an sämmtliche Länderstellen und Finanzbehörden.

Kundgemacht von dem Vorderösterreichischen Appellationsgerichte unter dem 1, von der Niederösterreichischen Regier. und den Gubernien in Steiermark und in Mähren, unter dem 4. der Regierung ob der Ens, unter dem 5, der Landeshauptmannschaft in Krain, unter dem 8, das Böhmische Landesgubernium, und die Landesstel-

stelle in Krain, unter dem 9, die Görz und Gradiscanische Landeshauptmannschaft, ingleichen das Triester Gubernium, unter dem 11, endlich durch das Galizische, unter dem 16 Februar.

16

Errichtung eines Fräulenstifts in Kärnten.

*

Seine Majestät haben zur Unterstützung armer adeliger Familien in Kärnten, ein Fräuleinstift aus dem Vermögen des aufgehobenen St. Georgensstifts zu errichten, und hierüber zu entschliessen geruhet.

1. Nachdem das hierzu gewidmete Vermögen jetzt noch mit Lasten bebürdet ist, von denen es in der Folge entlediget werden wird; so ist die Zahl der Stiftspräbenden, jede von 400 Gulden, nach den gegenwärtigen Kräften des Fonds, auf 4 beschränket worden, wird aber von 2, zu 2 Jahren, so weit die Einkünfte desselben zureichen, einen verhältnißmässigen Zuwachs erhalten.

2. Damit die Absicht Se. Majestät, arme adelige Familien zu unterstützen, sicherer erreicht werde, sollen die Stiftsfräulen nicht beisammen wohnen, sondern bey ihren Eltern oder Verwandten leben; und die Stiftpräbende wird ihnen, so, wie es bey den hallerischen Stiftsfräulen (in Tirol) eingeführt ist, auf die Hand bezahlt.

3. Die Töchter, deren Väter kärntnerische Landstände, oder aber (ohne jedoch von ihnen Ahnenproben zu fordern) wenigstens vom Ritterstande sind, ferner deren Eltern sich um das Land Kärnten, entweder durch eine

zehn-

zehnjährige Dienstleistung im Lande in höhern Aemtern, als landesfürstliche Räthe, oder als Stabsoffiziere, Verdienste erworben haben, dabey mittellos sind, und eine zahlreiche Familie haben, sind zur Erlangung einer Stiftspräbende, nach zurückgelegten fünfzehnten Jahre, geeignet; doch sollen diejenigen Fräulen, welche sichere 400 Gulden an jährlichen Einkünften ziehen, ärmern Mitwerberinnen immer weichen.

Die Benennung der Präbenden ist Sr. Majestät allein vorbehalten; das Ansuchen zu deren Erlangung kann entweder unmittelbar bey Hofe oder bey der Landesstelle eingereicht werden.

Hofdekret der Hofkanzley vom 27 Januar, an die Landesstelle in Kärnten.

Kundgemacht durch dieselbe, unter dem 20 Februar.

17.

Fuhren mit Strassenbaumaterialien sind mauthfrey.

*

Fuhren mit Strassenbaumaterialien, jedoch nur gegen kreisämtliche, oder obrigkeitliche Zeugnisse, daß diese Materialien, zu dem Strassenbaue geführet werden, sind von der Wegmauth freyzulassen.

Dekret der Hofkanzley von 27 Februar an das Böhmische Gubernium.

Kundgemacht durch dasselbe, unter dem 16 Februar.

18.

Daß den Judenmädchen in Galizien nicht erlaubt seyn soll sich zu verehligen, bis sie über den empfangenen Schulunterricht sich ausweisen können.

*

Allen jüdischen Mädchen (in Galizien,) die zur Schule gezogen sind, soll das Ehligen so lange verweigert werden, bis sie über den in der Schule vorschriftmässig empfangenen Unterricht das Zeugniß erhalten haben.

Hofdekret vom 27 Januar, an das Galizische Gubernium.

Kundgemacht von demselben, unter dem 10 Februar.

19.

Freyheit des Armeninstitutes von allen gerichtlichen Taxen und vom Stämpel.

Nachdem über die Verordnung vom 30 Oktober 1784, in Rücksicht auf das Armeninstitut einige Zweifel entstanden sind, so wird zu deren Behebung hiermit nachträglich erkläret: daß nach dem Sinne der damahls bekannt gemachten allerhöchsten Entschliessung, das Armeninstitut, ohne Unterschied, ob es nur ein eigentliches Vermächtniß aus einer Verlassenschaft erhält, oder zum Erben derselben eingesetzt wird, dabey von Entrichtung aller Taxen, mithin der Sterbtaxe (des Mortuarium) sowohl, als der Abhandlungsgebühren und übrigen Gerichtstaxen gänzlich befreyet ist; nur in dem Falle, wenn

in einem Testamente, durch welches dieses Institut zum Erben ernennt wird, Legaten vorkommen, welche auf Anordnung des Erblassers, ohne Abzug zu verabfolgen sind, in diesem Falle hat dasselbe von solchen Legaten die gewöhnlichen Gebühren zu tragen, so daß die zugestandene Befreyung alsdann nur in Ansehung derjenigen Summe Platz zu greiffen hat, welche nach Abfuhr dieser Gebühren, dem Institute übrig bleibet. Welche Ausnahme in der angeführten Verordnung durch die Stelle, daß ausser der Stämpelgebühr aus dem eigentlichen Erbschaftsbetrage nichts zu bezahlen sey, bereits angedeutet worden ist.

Da übrigens der 27 §. des Stämpelpatents vom J. 1788 den Spitälern und Armenhäusern, welche nicht gestiftet sind, sondern von milden Beiträgen erhalten werden, die Stämpelfreiheit zugestehet, so hat auch das Armeninstitut, welches sich in gleichem Falle befindet, sich dieser Begünstigung zu erfreuen, mithin ist in Ansehung dieses Punktes, die im Eingange erwähnte Verordnung als aufgehoben anzusehen.

Dekret der Hofkammer vom 30 Januar, an sämmtliche Länderstellen, und der obersten Justizstelle vom 23 Februar, an sämmtliche Appellationsgerichte.

Kundgemacht durch die Regierung ob der Ens, unter dem 20, durch das Mährische Gubernium, unter dem 21, durch das Steyrische, und die Krainerische Landeshauptmannschaft, unter dem 22, durch das Böhmische Gubernium, unter dem 23, durch die Niederösterreichische Regierung, und die Vorderösterrei-

chische, unter dem 28 Februar, durch das Galizische Gubernium, unter dem 1, und das Innerösterreichische Appellationsgericht, unter dem 6. März.

*

Ein Nachtrag zu gegenwärtiger Verordnung erging unter dem 12. März, und folgt unten.

20.

Daß die Staatsherrschaften von Zeit zu Zeit bereiset, und deren Verwaltungsämter untersucht werden sollen.

*

Es ist die Anzeige gemacht worden, daß auf den Staatsherrschaften, in der Amtsführung, zur Bedrückung der Unterthanen, verschiedene Gebrechen bestehen sollen, deren Entdeckung und Abstellung bloß durch Bereisungen dieser Herrschaften, und durch Nachsehung der adeligen Richteramts- nud Veränderungs-Protokolle, Vergleichung der Waisenbücher mit den Inventarien, endlich durch Vorladung der Unterthanen, und Aufnehmung ihrer Beschwerden zum Protokolle, bewirket werden könne: man nimmt daher die Veranlassung, da es offenbar ist, daß in Ansehung der Verwaltungs-Geschäfte am Schreibtische bey weitem das Gute nicht erreicht werden kann, wozu Bereisungen und der selbst genommene Augenschein, dem sich die Gebrechen und die Abhülfsmittel von selbst darstellen, die Gelegenheit an Hand geben, der Landesstelle, (wie in den Ländern, wo eine eigene Staatsgüter-Verwaltung bestehet, bereits durch die für die Staatsgüter-Verwalter erlassene Amts-Instruction all-

allgemein vorgeschrieben ist,) hiermit zur Pflicht zu machen, solche Bereisungen der Staatsgüter zu veranlassen.

Dieselbe hat dazu den in dem herrschaftl. Amtsführungs-Fache und den verschiedenen Wirthschaftszweigen am besten bewanderten Gubernial-(Regierungs) Rathe, welcher sich vorher auch mit der allgemeinen Rechnungs-Vorschrift für die Staatsgüter wohl bekannt zu machen hätte, um desto genauer beurtheilen zu können, wie dieselbe auf den Herrschaften befolget wird, zur Untersuchung der sowohl in eigener Regie als der in Pachtung stehenden Staatsgüter abzusenden, und ihm aufzutragen, daß er auf jeder Herrschaft alle Amtsführungs-Gegenstände, wie auch alle Ertrags- und Ausgabs-Rubricken (so weit solches bey verpachteten Herrschaften, ohne die Rechte des Pächters zu kränken, geschehen kann,) sorgfältig prüfe, über die vorgefundenen Gebrechen und die dagegen getroffenen Anordnungen, ordentliche Protokolle führe, und diese sammt seinem gutächtlichen Bereisungs-Berichte, von Herrschaft zu Herrschaft besonders verfaßt, der Landesstelle vorlege, welche diese Berichte nach Hof zu senden hat.

Dekret der Hofkammer vom 30 Januar, an sämmtliche Länderstellen.

21.

Wirkungskreis der Bankal-Gefällen-Administrationen.

*

Nachträglich zu der wegen Erweiterung des Wirkungskreises für die Administrationen unter dem 26 De-

zember v. J. erlassenen Normalverordnung (III. S. 221.) wird denselben hiermit bedeutet, daß diejenigen Liefergelder, welche eine bestimmte Ausmessung haben, von der Administration für die ausgewiesenen Tage, ohne Anfrage bewilliget werden können, durch dasselbe Normale also die in der Instruction vom 12 April 1787 darüber enthaltene Anweisung aufgehoben sey.

Uebrigens hat es bey der deutlichen Vorschrift des eilften Absatzes der obgedachten Verordnung dergestalt sein Bewenden, daß die Administrationen die erledigten Dienststellen, vom Amtsschreiber abwärts, mit Ausschliessung derjenigen Bedienstungen, für welche eine Kaution bestimmt ist, wenn auch die Besoldung jener eines Amtschreibers gleich oder auch geringer als diese wäre, selbst zu vergeben haben.

Dekret der Hofkammer vom 30 Januar, an sämmtliche Bankal-Administrationen.

22.

Prüfungs-Vorschrift für die zur Seelsorge bestimmten Geistlichen.

*

Damit die Pfarrämter mit den würdigsten Priestern besetzet, die Geistlichkeit in beständiger Thätigkeit bey Verwaltung ihres Amtes, und zugleich in ununterbrochener wissenschaftlicher Verwendung erhalten werde, wollen Seine k. k. Majestät, nicht nur die für die Vergebung der Seelsorgerpfründen bestehenden Verordnungen aufrecht erhalten, und auf das genaueste befolget wissen,

son-

sondern auch zur sicherern Erreichung dieser Absichten noch folgende Vorschriften hinzufügen:

Erstens: Da die heilige Schrift die Hauptquelle aller christlichen Erkenntniß, und die Grundlage der gesammten theologischen Wissenschaften ist, die Lesung derselben sonach ein Lebenslängliches Geschäft der Geistlichen seyn muß, so soll sie, um der Geistlichkeit das Bibelstudium auch von dieser Seite nothwendig zu machen, von nun an zu einem wesentlichen Gegenstande der vorgeschriebenen Konkursprüfung bestimmt, und daher von den Pfarrwerbern bey dieser eine schriftliche Paraphrase, oder erklärende Umschreibung des einen und andern Kapitels aus dem neuen Testamente gefordert und den übrigen Prüfungsarbeiten mit dem Urtheile und der Klassifikation der Examinatoren, beygeleget werden.

Zweytens: Hat es zwar bey der Verordnung, der zu Folge die den Stiftern und Klöstern einverleibten Ordenspfarren ohne Konkurs können besetzet werden, sein Verbleiben; um jedoch über die Tauglichkeit der Ordensgeistlichen, welche von den Ordensobern und Vorstehern der geistlichen Stifter, in der Eigenschaft von Pfarrverwesern oder Vikarien, auf dieselben gesetzt werden, die erforderliche Sicherheit zu erhalten, soll die Prüfung mit denselben vor ihrer Anstellung, nach den für die allgemeine Konkursprüfung bestehenden Vorschriften, vorgenommen, und so fort jeder Ordensgeistliche, welcher dem Bischofe für eine solche Pfarre vom Ordens- oder Stifts-Obern vorgestellet wird, aus allen Konkursprüfungs-Gegenständen schriftlich, nebst dem über die Art zu katechisiren, und den Vortrag im Predigen, mündlich geprüft,

prüft, derjenige aber, welcher die erste Klasse nicht erlangt, soll für untauglich zum Pfarramte gehalten werden, bis er bey einer neuen Prüfung seine Tauglichkeit beweiset.

Drittens. Um den Kaplänen auf dem Lande, und den Kuraten, welche keinen Hülfspriester haben, in Ansehung der alle 3 Jahre vorzunehmenden Reise zu der Konkursprüfung, Erleichterung zu verschaffen, wird die Giltigkeit der Konkursprüfung für diejenigen Pfarrwerber, welche aus allen Prüfungsgegenständen die erste Klasse erhalten, allgemein von drey Jahren auf sechs verlängert. Dagegen soll aber die Befreyung von dieser Prüfung nur selten, und bloß bey auffallenden Verdiensten des Bittstellers geschehen, in jedem Falle bey der Landesstelle angesucht, und von dieser ertheilet werden.

Viertens, wollen Seine Majestät das Ernennungsrecht nicht nur bey den sämmtlichen Landesfürstlichen Patronatspfründen, sondern auch bey den aus dem Religionsfunde errichteten neuen Kurazien unmittelbar und selbst ausüben, und verordnen daher, daß die Länderstellen, zur Besetzung der lezteren sowohl als der geringeren Pfründen, deren Verleihung unter dem 26 May 1786 denselben überlassen wurde, Berichte nach Hof erstatten sollen.

Fünftens. Da in Folge der spätern Konkursvorschriften nicht mehr, wie es den früheren gemäß geschehen mußte, bey jeder Erledigung einer Seelsorgerspfründe eine besondere, sondern des Jahrs zweymahl eine allgemeine Konkursprüfung in jeder Diözes gehalten wird; so

soll

soll auch die zur Erstattung der Besetzungsvorschläge ausgemessene Zeit von drey Monathen abgekürzet werden. Zu diesem Ende werden demnach von den Ordinariaten die Erledigungen der Pfarren ihrer Diözesangeistlichkeit auf das schleunigste bekannt gemacht werden, damit die Besetzungsvorschläge längstens binnen sechs Wochen von dem Tage der Erledigung, an die Landesstelle, von dieser aber ohne Verzug nach Hof befördert werden können.

Dekret der Hofkanzley vom 31 Januar, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch das Mährische Gubernium, unter dem 8, die Nieder. Oester. Regierung, unter dem 11, und das Tirolische Gubernium, unter dem 16 Februar.

23.

Aufhebung des Broschüren-Stämpels.

*

Seine Majestät haben die Nachdrücke auswärtiger Broschüren von dem Stämpel zu befreyen, gnädigst geruhet.

Dekret der Hofkanzley vom 3 Februar, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch die Landesstelle in Kärnten, und durch das Galizische Gubernium, unter dem 23 Februar.

24.

Den nach Böhmen, Mähren und Schlesien einwandernden fremden Unterthanen wird keine Unterstützung aus der Staatskasse geleistet.

*

Sr. Maj. höchsten Befehl zu Folge, hat es von den gewöhnlichen Staatsaushülfen, welche den seit dem 3 November 1781 nach Böhmen, Mähren und Schlesien aus den anliegenden Ländern eingewanderten fremden Unterthanen aus dem Kammeralfund bisher gereichet worden sind, gänzlich abzukommen; doch bewilligen Allerhöchstdieselben, daß nicht allein denjenigen Einwanderern, welche bis zum Erfolge der Kundmachung dieser allerhöchsten Entschliessung, in der Zwischenzeit, im Vertrauen auf das öffentliche Versprechen des Staats, noch in gedachte Provinzen herüber getreten sind, und erwähnte Beyhülfe, im ordentlichen Wege bereits angesucht haben, sondern auch solchen, welche durch glaubwürdige Zeugnisse beweisen können, daß sie vor Kundmachung und Verlautbarung der neuen Verordnung sich schon im Anzuge befunden haben, die vorige Aushülfe noch verabfolget werden könne.

Dekret der Hofkanzley, vom 3 Februar an das Böhmische und das Mährisch-Schlesische Gubernium.

Kundgemacht durch ersteres, unter dem 16, durch letzteres unter dem 14 Februar.

25.

Verboth des schnellen Fahrens in der Stadt Wien.

*

Ungeachtet des zu wiederhohlten Mahlen erlassenen strengen Verboths, gegen das schnelle und unbedachtsame Fahren, und der gegen die Uebertreter von Zeit zu Zeit vollzogenen Bestrafung, haben doch seither mehrere traurige Fälle gezeiget, daß den darüber bestehenden, so heilsamen, auf die Sicherheit der Bürger und Bewohner dieser Haupt- und Residenzstadt abzweckenden Verordnungen, nicht die gehörige Folge geleistet werde.

Man findet sich daher genöthiget, den sträflichen Unfug des schnellen unbesonnenen Fahrens, und des muthwilligen Vorfahrens, durch gegenwärtige Verordnung wiederhohlt zu verbiethen, und festzusetzen:

Daß, wer immer durch schnelles unachtsames Fahren zu einem Unglücksfalle Anlaß giebt, ohne Rücksicht auf Person und Stand, auf der Stelle angehalten, zu dem Polizeybezirksdirektor geführet, und ordentlich vernommen werden soll, wo dann nach dem Masse der Schuld, und des hiedurch geschehenen Unglücks, nebst der vollkommenen Entschädigung des Verunglückten, die gesetzmässige Strafe folgen wird.

Um aber dergleichen traurigen Unglücksfällen vorzubeugen, wird jeder, der sich ungeachtet des Verboths unterfängt, schnell und unbedachtsam zu fahren, von der Polizey- und Sicherheitswache, welche auf solche, keine Schonung verdienende Uebertreter besonders aufmerksam

sam zu seyn neuerdings angewiesen worden ist, das erstemahl angerufen, und zum langsameren Fahren ermahnet werden; sollte aber derselbe dieser pflichtmässigen Erinnerung kein Gehör geben, so vergrössert er hierdurch sein Vergehen nur noch mehr, und er wird sodann, wie es immer thunlich ist, entweder gleich angehalten, oder es wird demselben fleißig nachgeforscht, und wenn er entdeckt wird, soll er zum Bezirksdirektor gestellet, und mit einer seinem Vergehen angemessenen Strafe beleget werden.

Ob man gleich der Polizey- und Sicherheitswache die genaueste Aufsicht über die schnellfahrenden Personen, besonders aber über die Fiaker aufgetragen hat; so wird doch geschehen, daß dieselbe nicht jeden, der sich diesen Unfug beygehen läßt, anzuhalten vermag, oder ihn kenne: in diesem Falle gewärtiget man von den wohlgesinnten und ordnungsliebenden Bewohnern dieser Residenzstadt, daß sie die Polizey in Nachforschung solcher Uebertreter unterstützen, und ihr die Nahmen derselben bekannt machen werden, damit sie zur gebührenden Strafe gezogen werden können.

Kundmachung der Niederösterreichischen Regierung, vom 3 Februar.

26.

Eröffnete Stiftungsplätze sind durch die Zeitungen bekannt zu machen.

*

Wenn für die Jugend bestimmte Stiftungsplätze offen sind, oder ledig werden, ist solches dem Publikum in den Zeitungen bekannt zu machen, damit die Anver-

wand-

wandten, oder diejenigen die nach dem Sinne des Stifters hierauf den nächsten Anspruch haben, es zu rechter Zeit erfahren, und sich darum melden können.

Dekret der Hofkanzley, vom 3 Februar, an sämmtliche Länderstellen.

27.

Berichte über Gehaltsvermehrungen und Belohnungen, sind am Ende des Solarjahres vorzulegen.

*

Unter dem 17 November v. J. wurde verordnet, (III. S. 198.) daß diejenigen Berichte, welche die Landesstelle über Gesuche um ausserordentliche Belohnungen oder Gehaltsvermehrungen zu erstatten hätte, mit Ende des Militärjahrs eingesendet werden sollen: nachdem aber Se. Maj. inzwischen auf geschehene Anfrage, zu beschliessen geruhet haben, daß die Gesuche um Gehaltsvermehrungen, wenn sie nicht mit allerhöchster Signatur herabgelangen, durchaus erst mit Ende des Solarjahrs vorzulegen, und auf gleiche Art sich auch bey andern Gegenständen ausserordentlicher Auslagen, wo nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, zu benehmen sey; so wird solches der Landesstelle zu dem Ende bekannt gemacht, damit sie die allenfalls zu erstattenden Berichte dieser Art erst gegen Ende des Monaths December, in jedem Jahre an die Hofstelle gelangen lasse.

De-

Dekret der Hofkammer, vom 3 Februar, an sämmtliche Länderstellen und Finanzbehörden.

28.

Herstellung des Laibacher und Idrianer-Berggerichts.

*

Se. Maj. haben nach dem Ansuchen der Krainerischen Stände, beschlossen, daß zu Laibach, anstatt der bisherigen Berggerichts-Substitution, wieder das vorige Berggericht bestehen, und dieses alle Bergwesens-Geschäfte des Landes besorgen soll.

Ingleichen haben Se. Maj. das Idrianer Oberbergamt zugleich als Berggericht für Triest, Görz und Gradisca, wie auch für den Idrianer Bezirk zu bestimmen geruhet.

Dekret der Hofkammer, vom 5 Februar, an die Landeshauptmannschaft in Krain und von der obersten Justizstelle, unter dem 27 Februar, an das Innerösterreichische Appellationsgericht.

Kundgemacht durch die Landeshauptmannschaft von Krain, unter dem 29 Februar, und durch das Innerösterreichische Appellationsgericht unter dem 5 März.

29.

29.

Errichtung eines Oberbergamts, einer eigenen Buchhalterey, und einer Frohnamtskasse in Kärnten.

*

Se. Majest. haben beschlossen, das Kärntnerische Berggericht von nun an, zugleich als ein von der Hofkammer in Münz- und Bergwesen unmittelbar abhängendes Oberamt für Kärnten, dem die Bergämter, wie auch die dem Aerarium, und dem Religionsfunde zugehörigen Werker in Kärnten, folglich auch die St. Leonharder und Gertrauder Werker, unterzogen werden sollen, bestehen zu lassen, ferner eine Oberbergamts-Buchhalterey, und eine eigne Frohnamtskasse, wie sie vorhin bestand, zu errichten.

Dekret der Hofkammer vom 10 Februar, an die Landesstelle in Kärnten.

Kundgemacht von derselben, unter dem 1 März.

30.

Vorsicht bey Veräusserung von Staatsgütern.

*

Se. Maj. haben neuerdings beschlossen, daß in Zukunft kein Staatsgut an jemanden vorher zu übergeben sey, bis nicht der Werth desselben, oder die Pachtanschläge genau erhoben, und nebst diesem auch von dem Uebernehmer alle diejenige Bedingungen wirklich eingegan-

gangen worden sind, unter welchen ihm das Staatsgut überlassen werden soll.

Dekret der Hofkammer vom 13 Februar, an sämmtliche Länderstellen.

31.

Daß bey Versteigerungen zum Behuf des Aerarii allgemeine Anboths-Erklärungen nicht angenommen werden sollen.

*

Se. Maj. befehlen, daß von nun an bey allen, von Seite des Staates angeordneten Versteigerungen, entweder zum Verkauf einer Staatsrealität, oder einer Verpachtung, oder einer Lieferung, allgemeine Anboths-Erklärungen, wodurch überhaupt um einige Procente, oder einen Geldbetrag mehr oder weniger, als jeder bey der Versteigerung angebothene höchste oder wohlfeileste Preis seyn würde, niemahls angenommen werden sollen, weil sonst dadurch die Mitlizitanten nur abgeschröcket würden; sondern daß auf jeden Anboth die Steigerung specifisch geschehen, und jede derselben in dem Protokolle angemerket worden soll.

Dekret der Hofkammer vom 16 Febr. an sämmtliche Länderstellen und Bankal-Administrationen.

Kundgemacht durch die Landesstelle in Kärnten, unter dem 1, und durch das Gubernium in Galizien, unter dem 15 März.

32.

Beschrankung der übermässigen Privat-Brüken-Mauth, und Uiberfuhrs-Gebühren in Galizien.

*

Da man auf die Uebertretungen in Ansehung der Abnahme der Privat-Brükenmauth- und Ueberfahrts-Gebühren eben jene Strafe festzusetzen für nöthig befunden hat, die wegen der übermässigen Abnahme der Weidegebühren vermittelst Kreisschreiben vom 22 Februar v. J. (II S. 43.) bestimmtworden sind, so werden

§. 1. Die Kreisämter hiermit angewiesen, über die Uebertretungsfälle der vorgeschriebenen Gebühren zu erkennen, und die schuldig befundenen zu einer Polizeystrafe, das erste Mahl von 3. Dukaten, das zweyte Mahl von 6. und so jedes Mahl um 3. Dukaten steigend, anzuhalten.

§. 2. Die Juden sind von der Einhebung und Pachtung der Privat-Brückenmauth und Ueberfahrts-Gebühren unter den in dem Patente von 7 May 1789. festgesetzten Strafen, ferner ganz ausgeschlossen, und

§. 3. Die Grundobrigkeiten für die Uebertretungen ihrer Beamten und Pächter nach dem Gesetze von 5 Januar 1784, auch in diesem Falle, verantwortlich.

Kundmachung des Galizischen Gubernii, vom 16. Februar.

33.

Wegen Entrichtung der Weg = nud Brücken-mauth = Gebühren.

*

Um das Aerarium bey der eingeführten neuen Weg-mauth = Manipulation vor Bevortheilungen sicher zu stellen, wird verordnet;

Erstens, daß jede Partey, welche eine Weg = oder Brückenmauth betritt, und daselbst die tariffmässigen Gebühren zu bezahlen hat, vor dem Schranken zu halten, die Bolleten, nach geleisteter Zahlung, abzunehmen, und solche auf der nächstgelegenen Wegmauthstation, welche betreten wird, vorzuzeigen schuldig sey, widrigenfalls, wie es am Rüken der Bollete zu ersehen ist, für jedes Pferd oder zwey Ochsen, ein Gulden Strafe, nebst der nicht berichtigten Wegmauth der vorigen Station, bezahlet werden muß.

Zweytens, daß keine schon einmahl gebrauchte, und von dem Wegmauthamte beschnittenen Werthbolleten zu einem anderweitigen Gebrauch verwendet, und dadurch weder der Wegmauth = Beamte, noch der Aufseher damit hintergangen werden dürfe, bey Vermeidung einer gleichen Strafe von einem Gulden, für jedes Pferd oder zwey Ochsen.

Drittens, daß keiner Partey gestattet sey, nach einmahl eingeschlagner und bis an den Ort der Bestimmung durch das Mauthamt führenden Strasse diseem Amte auszuweichen.

Viertens, daß vermöge höchster Entschliessung, jede trafizirende oder reisende Partey, welche die bezahlten

neu=

neuen Wegmauthbolleten sammelt, und seiner Zeit, nebst einem Verzeichniße über den Betrag des Werthes der Bolleten, zu einem Bankal-Oberamte, oder zu einem Inspektoratamte bringet und dort abgibt, dafür ein Geschenk von 5 v. H. oder drey Kreuzer von jedem Gulden des Werths der zurückgebrachten Bolleten erhalten soll.

Dekret der Hofkanzley von 17 Februar, an sämmtliche Länderstelle

Kundgemacht durch das Böhmische Gubernium, unter dem 11, der Regierung ob der Ens, unter dem 2, die Niederösterreichische Regierung, und das Triester Gubernium, unter dem 3, und durch das Galizische, unter dem 8 März.

34.

Abstellung des Vorkaufs an den Märkten zu Wien.

*

Da die Erfahrung gelehret hat, daß die bisherige Gattung Ablöser oder sogenannte Bolleten-Leute, anstatt dem Publikum Wohlfeilheit zu bewirken, vielmehr demselben den Einkauf aus der ersten Hand erschweret haben, und überhaupt diese Klasse von Ablösern in schädliche Vorkäufler ausgeartet sey; so ist nöthig befunden worden, die Bolletenleute ganz aufzuheben und gar keine Marktbollete nach der bisherigen Verfassung mehr zu ertheilen.

Damit jedoch eines Theils das Publikum in der Stadt zur Zeit, wo die ursprünglichen Erzeuger die Märkte

verlassen, und nach Hause zurückkehren, und andern Theils auch das Publicum in den hiesigen Vorstadtgründen, in welchen die ursprünglichen Erzeuger nicht immer in hinreichender Menge sich einfinden, zu allen Stunden mit den nöthigen Feilschaften versehen sey, werden in der Stadt eigene grüne Warenstände, auf welchen nach geendigtem Markte der Verkauf dieser Waren anzufangen hat, für die Vorstadtgründe aber sogenannte Höckerleute in einer dem Bedürfnisse zusagenden Anzahl bestellet, und diesen daselbst der Verkauf der Feilschaften zu allen Stunden des Tages gestattet werden. In Folge dessen wird

Erstens, zwar jenen Ablöserleuten, welche für das Jahr 1791 Marktbolleten erhalten haben, der Handel vermittelst dieser Bolleten noch bis lezten April d. J. in bisheriger Art gestattet, mit dem ersten May dieses Jahrs aber, als von welchem Tage die neue Einrichtung ihren Anfang zu nehmen hat, hört der Handel vermittelst Marktbolleten ganz auf, und werden wie bereits oben erwähnt worden ist, für das künftige gar keine Marktbolleten mehr ertheilet werden.

Zweytens, werden jene Höckerleute, welche für die Vorstadtgründe bestellt werden, von der k. k. n. ö. Landesregierung auf diesen Handel förmliche Befugniße erhalten, die jedoch nur auf ein Jahr gültig sind und wofür sie eben die Gebühr von vier Gulden an den hiesigen Stadtmagistrat zu entrichten haben, die für eine Marktbolellete seither bestimmt war.

Drittens, werden zu Erhaltung einer solchen Befugniß nur jene als fähig hiermit erkläret, welche durch das Zeugniß des Grundgerichts und Pfarrers beweisen,

daß

daß sie arm, wegen besonderer Umstände einer Rücksicht würdig, und sonst zu allem Verdienste untüchtig sind.

Viertens, wird zwar diesen sogenannten Höckerleuten, um sich mit Feilschaften zum Verkaufe in Vorstädten versehen zu können, gestattet werden, auf den Märkten in- und vor der Stadt, nach Verlaufe der in der Marktordnung festgesetzten Stunde, Feilschaften an sich zu lösen, doch ihnen ausdrücklich verbothen seyn, vor dieser festgesetzten Stunde auf den Marktplätzen zu erscheinen, so wie sie sich auch in allem übrigen nach der Vorschrift der nächstens zu erlassenden Marktordnung unter den darin bestimmten Strafen, genauest zu benehmen haben werden.

Fünftens, werden den Höckerleuten eigene Plätze und Ständchen, nach einer der Bequemlichkeit des Publikums angemessenen Vertheilung, zum Verkaufe angewiesen, und wird ihnen nicht gestattet werden, ausser den ihnen angewiesenen Standorten zu verkaufen, so wie auch keinem erlaubt werden wird unter irgend einem Vorwande, mit anderen Feilschaften, als auf welche die Befugniß ausdrücklich lautet, zu handeln.

Sechstens. Da bisher nebst den Bolletenleuten, auch noch verschiedenen hiesigen Parteyen aus der Rücksicht, daß sie die Feilschaften in größerer Menge durch Bestellungen und Kontrakte mehrere Meilen weit vom Lande hieher zu bringen vorgaben, gleiche Vorrechte mit den ursprünglichen Erzeugern eingestanden und ihnen zu allen Stunden auf den Märkten zu verkaufen gestattet worden ist, hingegen die Erfahrung bestätiget hat, daß diese Parteyen unter dem vorbesagten Vorwande, sich allerlei zur Vertheurung beytragenden, und schwer zu entdeckenden Unfug angemasset haben, so wird die ihnen ertheilte Be-

fugniß vom 1 May dieses Jahrs an hiermit ebenfalls als aufgehoben erkläret. Endlich

Siebentens: So wie vorbemeldte Anstalten sich lediglich auf die nothwendigen, und eigentlichen Viktualien beziehen, also wird der Verkauf der Pomeranzen, Limonien, des Klötzenbrodes, der Rosinen, Ziweben, Feigen, Mandeln, und dergleichen Warengattungen, welche bisher den Bolletenleuten von den Kaufleuten zum Wiederverkaufe selbst gegeben wurden, und zu den nothwendigen Bedürfnissen nicht gehören, so wie der Verkauf der Schwefelkerzeln, der Schuhwixe, und aller dergleichen kleinen Gattungen Feilschaften, die keine Viktualien, und nicht unter den anderen Kaufleuten oder Kammerhändlern vorbehaltenen Gattungen begriffen sind, gegen obrigkeitliche Befugnisse zu allen Stunden gestattet werden.

Ein und anders wird demnach von Seite der k. k. Landesregierung zu Jedermanns Wissenschaft, und hauptsächlich auch zu dem Ende hiermit vorläufig bekannt gemacht, damit jene Parteyen, die sich bisher mit dem Viktualienhandel, entweder mit Bollete oder auch heimlich ohne Bollete abgegeben haben, vorzüglich aber jene aus ihnen, die zu Erlangung einer Höckerbefugniß nach den hiezu vorausgesetzten Eigenschaften, sich keine Hoffnung machen dürfen, ohne Verschub einen anderweiten Nahrungsweg um so gewisser zu ergreifen wissen mögen, als auf die genaueste Handhabung der neuen Anstalt mit verdoppelter Thätigkeit und Aufsicht gewachet werden wird.

Dekret der Hofkanzley vom 18 Februar, an die Niederösterreichische Regierung.

Kundmachung derselben vom 23 Februar.

35.

Ordnung für die Getreidemärkte in Grätz.

*

Ungeachtet der auf allerhöchsten Befehl durch die Kurrende vom 26 Oktober vorigen Jahrs (im dritten Bande dieser Gesetzsamml. S. 98.) bekannt gemachten Verordnung, wider den Vorkauf und die Zurückhaltung der Körner, wie auch andere Mißbräuche im Getreidehandel, ist doch der im 2. §. bestimmte öffentliche Verkaufsplatz vor dem Burgthore bisher noch nicht mit Fruchtwagen befahren worden; daher dann nicht ohne Grund zu schliessen ist, wie sehr den Getreidhändlern daran liegen mag, die von Sr. Maj. angeordneten öffentlichen Getreidemärkte nicht zur Wirkung kommen zu lassen, und ihre Handelsmißbräuche zum Nachtheile des Publikums immerfort im Verborgenen zu treiben.

Damit nun die landesväterliche Absicht Sr. Maj. auch in diesem Gegenstande ernstlich erfüllet, und eine standhafte Ordnung bey den Getreidmärkten dieser Hauptstadt eingeführt werde, so wird allen Käufern und Verkäufern des Getreides erkläret:

1) Daß die Bestimmung der an den gewöhnlichen Wochenmarkttagen, und auf dem eigends dazu gewählten Orte abzuhaltenden Getreidemärkte nur dahin abgesehen sey, damit eines Theils den Unterthanen, Herrschaften und übrigen berechtigten Getreidehändlern die Gelegenheit und ein bequemer Platz zu Feilbiethung ihres Getreides verschaffet, andern Theils den Käufern und Bewohnern dieser Hauptstadt die Ansichbringung ihres Bedarfs an Kör-

nern erleichtert, überhaupt aber der Vorkauf, und jede andere Art der bey dem Getreidehandel eingeschlichenen Mißbräuche, durch welche der Landmann niemahl gewinnen kann, und das verzehrende Publikum empfindlich gekränket wird, leichter entdecket und abgeschaffet werden möge. Ohne dennoch

2) die Freyheit des Kaufes und Verkaufes auf diesen Getreidemärkten im geringsten zu beschränken, wo man vielmehr auf dem bestimmten Platze allen Zwang des freyen Handels zu beseitigen, und den Marktbesuchern alle Bequemlichkeit und Unterstützung wiederfahren zu lassen beflissen seyn wird, muß man nur sowohl die Getreidehändler als die Käufer auf die genaueste Beobachtung der Eingangs angeführten Kurrende vom 26 Oktober 1791 nochmahls anweisen, da Se. Maj. durch dieses Gesetz den Vorkauf der Körner und die bey dem Getreidehandel bisher bemerkten Mißbräuche auf das ernstlichste abgestellet wissen wollen.

3) Damit aber mit der Abhaltung dieser Getreidemärkte einmahl ein sicherer Anfang gemacht, und dabey eine gute Ordnung beobachtet werde, so will man in der Rücksicht, weil es doch einiger Zeit bedarf, um gegenwärtige Anordnung in den benachbarten Kreisen vorläufig bekannt zu machen, und solche zur Kenntniß des erzeugenden Landmanns und der zuführenden Verkäufer zu bringen, hiermit zur unausweichlichen Befolgung festsetzen, a) daß mit der Befahrung des zum Getreidemarkte bestimmten Platzes, folglich mit der Abhaltung der Märkte am 14 April d. J. angefangen, und dann alle Wochenmarkttage fortgefahren werde, bis zu welcher Zeit

der

der eigentliche Platz, auf welchen sich die Fruchtwagen zu lagern haben, durch Setzung zweyer Säulen vom Anfange bis zum Ende der Strecke, ausgezeichnet werden wird. b) Um die gute Ordnung mit dem Auf- und Abfahren der Wagen auf diesen Platz zu erzielen, werden die Fuhrleute oder Verkäufer, von woher sie immer auf dem Marktplatze eintreffen, angewiesen, von rückwärts so aufzufahren, daß sie die Fronte mit den Köpfen der Pferde gegen die Stadt machen; dann müssen die Wagen reihenweise so eingetheilet und gestellet werden, daß die Käufer zwischen denselben ungehindert umhergehen, die Körner besehen, und den Handel treffen, auch das behandelte Getreide in den Zwischenräumen füglich abmessen lassen, und sodann die leeren Wagen desto leichter, und ohne viele Wendungen vom Platze abfahren können. Daher dann c) am jeden Wochenmarkttage auf dem Getreidemarktplatze, nach Verhältniß der eintreffenden Verkäufer zwey, und auch mehrere Getreidemesser vorhanden seyn werden, damit die Abmessungen auf der Stelle vor sich gehen mögen, und die Verkäufer an der baldigen Rückkehr nicht gehindert werden.

Und obwohl zur ordentlichen Abhaltung der hiesigen Getreidemärkte die gewöhnlichen zwey Wochenmarkttage bestimmet worden sind, so wird doch auch an den übrigen Tagen den Verkäufern nach Willkuhr gestattet, Getreide von was immer für Gattung zum Verkaufe in diese Hauptstadt zu bringen, wenn nur die übrigen sowohl in der gegenwärtigen, als in der wegen des abgestellten Vorkaufs und unbefugten Handels unter dem 26 Oktober vorigen Jahrs erlassenen Kurrende vorgeschriebenen An-

ordnungen genau beobachtet, folglich die ausser den Wochenmarkttagen anher gebrachten Körner auf keinen andern Ort, als auf den bestimmten öffentlichen Getreidemarktplatz zum Verkauf geführet werden.

Man hoffet, daß sich sowohl Verkäufer als Käufer der angeführten gnädigsten Anordnung Sr. Majestät, und der richtigen Besuchung der vom 14 April dieses Jahrs ihren Anfang nehmenden öffentlichen Getreidemärkte allhier um so williger und gehorsamer fügen werden, als zu Erfüllung der höchsten Willensmeinung mit der im 4. §. der Kurrende vom 26 Oktober 1791, auf die Winkelverkäufe und andere Uebertretungen dieses Gesetzes bestimmten Konfiszirung; und mit einer nach Umständen noch empfindlichern Bestrafung ohne alle Nachsicht vorgegangen werden wird.

Kundmachung des Steyrischen Gubernii, vom 20 Februar.

36.

Erweitertes Befugniß trockene Wechsel auszustellen.

*

Da gegen die durch das Patent vom 25 Februar 1791 (im zweyten Bande dieser Sammlung S. 96.) geschehene Beschränkung, in Ansehung der Personen, welche zur Ausstellung trockener Wechselbriefe befugt seyn sollen, verschiedene Anstände vorgekommen sind, die höchste Absicht aber keineswegs dahin geht, den aufrechten Komerzialverkehr zwischen den dazu berechtigten Gewerbs-

und

und Handelsleuten sowohl, als den hierzu erforderlichen Privatkredit und der damit verbundenen Wechselexekuzion, einen Abbruch zugehen zu lassen; so haben Se. Maj. zu verordnen befunden, daß jene Fabrikanten, Manufakturanten, griechische Handelsleute, Juden und sämmtliche auf die hiesigen Märkte, zum Waareneinkauf kommenden Fieranten, welche zu Betreibung ihres Handels sich der trockenen Wechselbriefe, und der von den Gesetzen darauf ertheilten Begünstigung bedienen wollen, öffentlich bekannt zu machen, und darzuthun haben, daß sie zu einem ordentlichen Handel berechtiget seyn.

Dem zu Folge können jene Professionisten und Fabrikanten, welche nicht insbesondere mit einem Privilegium versehen, und keinem ordentlichen Gremium einverleibet sind, in so fern zu Ausstellung trockener Wechsel das Befugniß erlangen, als sie entweder einem bürgerlichen Mittel einverleibet oder zum Betrieb ihrer Gewerbe und Manufakturen ordentlich berechtiget, und als solche von ihren Ortsobrigkeiten durch auszustellende Zeugnisse erkannt und förmlich protokollirt sind.

Soviel aber die Juden betrifft, dießfalls wird den tolerirten im Lande sowohl, als den aus andern Ländern dahin kommenden Juden, welche sich ausweisen können, daß sie eine wirkliche Waarenhandlung führen, die Ausstellung der trockenen Wechsel gestattet, wofern sie, und zwar in den Städten, bey der politischen Obrigkeit, und auf dem Lande, bey den Kreisämtern als wirkliche Handelsleute förmlich protokollirt, und von denselben mit einem Zeugnisse über ihre wirkliche Handlungsführung versehen seyn werden. Die polnischen Juden hingegen,

gen,

gen, welche eine ordentliche Waarenhandlung treiben, haben sich bey der Obrigkeit zu melden und gegen Aufweisung, daß sie berechtigte und wirkliche Handelsleute sind, als solche sich protokolliren zu lassen.

Im Uebrigen hat es bey der wegen Ausstellung trockener Wechselbriefe von allen andern Privatpersonen, unter dem 25 Februar 1791 ergangenen Patentsvorschrift, sein unabänderliches Bewenden.

Dekret der Hofkanzley vom 24 Februar, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch die Regierung ob der Ens, die Landeshauptmannschaft in Krain, und das Mährische Gubernium, unter dem 10, das Tirolische, unter dem 13, das Böhmische, unter dem 15, die Landesstelle in Kärnten, unter dem 16, das Triester Gubernium, unter dem 17, und die Vorderösterreichische Regierung und Kammer, unter dem 20 März.

37.

Wegen Punzirung der inländisch erzeugten vorräthigen Goldwaaren.

*

Der in der Cirkularverordnung des Mährischen Guberniums vom 24 September 1789, wegen Bezeichnung oder Punzirung der inländisch erzeugten vorräthigen Goldwaaren, befindliche fünfte Absatz, der den Privatpersonen, wenn sie Gold- oder Silberwaaren an Kaufleute, oder andere Privatpersonen veräussern, die Schuldigkeit der Punzirung auflegt, wird hiermit aufgehoben, und die in dem Patente für N. Oe. vom 16 November 1790 §. 2. festge-

gesezte mässigere Punzirungstaxe bey Silberwaaren, und zwar mit einem Viertelkreuzer vom Loth, oder mit vier Kreuzern von der Mark, auch für Mähren, und Schlesien bestimmet.

Dekret der Hofkanzley vom 24 Februar, an das Mährische Gubernium.

Kundgemacht durch dasselbe, unter dem 10 März.

38.

Civilgerichte in den Wiener Vorstädten.

*

In dem unter dem 1 November vorigen Jahrs kundgemachten Cirkulare über die Einführung der neuen Polizeyverfassung in Wien (III. S. 176.) ist zwar in dem Abschnitte von Civilangelegenheiten bestimmet worden, wie weit die Polizeybezirksdirectionen bey Klagen und Entscheidungen zwischen den Parteyen einzuschreiten haben; auch hat sich der gute Erfolg hiervon in der Ausübung vielfältig dargethan, da mehrere Civilklagen und Streitigkeiten bey erwähnten Polizey-Bezirksdirectionen im gütlichen Wege abgethan wurden. Um aber diese allerhöchste Anordnung noch mehr zu erweitern, und den unter der Gerichtsbarkeit des Magistrats stehenden Vorstadtsbewohnern, welche auch in geringfügigen Rechtssachen bey nicht bewirkten, oder in Vollzug gebrachten Vergleichen an den hiesigen Magistrat zur Erhaltung ihres Rechts angewiesen werden mußten, in Absicht auf Bequemlichkeit, Zeit und Kostenersparniß eine noch ergiebigere Wohlthat zufliessen zu lassen, haben Se. k. k.

Ma-

Majestät aus landesväterlicher Gnade, anzuordnen geruhet, daß

Erstens, vom 1 May dieses Jahrs 1792 anzufangen, in jeder Woche ein oder zwey Amtstage, nach Erfoderniß der Volksmenge des Bezirkes, und zwar in der Leopoldstadt, Wieden, Landstrasse und Josephstadt am Montage und Mittwoche; in der Alster- und Wähͤringergasse, und auf der Laimgrube am Montage, endlich zu St. Ulrich und in der Rossau am Mittwoche, in der Wohnung der k. k. Polizeybezirksdirekzion, von 8 Uhr frühe, so lang es die vorfallenden Geschäfte fordern, abgehalten, und daß von dem Magistrate eigene mit der gehörigen Vorschrift versehene Gerichtspersonen aus den Civil-Räthen zur Amtsverwaltung abgeordnet werden sollen.

Zweytens. Bey dieser magistratischen Gerichtsverwaltung sind wider die unadeligen Inwohner der zu jedem der obbenannten Polizeybezirke gehörigen Vorstädte, soweit diese Inwohner unter der Gerichtsbarkeit des Magistrats stehen, die Klagen in folgenden Rechtshändeln:

a) wo der Gegenstand des Streits die Summe von 25 Gulden nicht übersteiget,

b) welche die Zins- und Ausziehungssachen betreffen, und

c) welche aus einer bloß mit Worten zugefügten Unbild entstehen,

mündlich anzubringen, die Nothdurften darüber aufzunehmen, und die Urtheile zu schöpfen.

Doch geschieht durch diese Einrichtung wegen der Fristen und überhaupt wegen des Benehmens bey Auf-

kün-

kündung, Ausziehung und Räumung der Wohnungen, an dem bestehenden Gesetze keine Aenderung.

Drittens. Ueber die von dieser magistratischen Gerichtsverwaltung geschöpfte Urtheile, oder geschlossene Vergleiche kann von der obsiegenden Partey die Exekuzion entweder bey eben dieser Verwaltung, oder bey dem Magistrate angesucht werden.

Viertens. Und obschon sich dabey, soweit die vorzüglich in allen Fällen zu wählende gütliche Ausgleichung des Rechtshandels nicht erwirket werden konnte, durchaus die Vorschrift der Gerichtsordnung gegenwärtig zu halten ist, so soll jedoch nur mündlich, und zwar mit genauer Beobachtung des 20 §. der Gerichtsordnung verfahren, wo Zeugen eintreten, nur dem summarischen Beweise statt gegeben, bey der ganzen Verhandlung aber kein Rechtsvertreter und Advokat zugelassen werden.

Fünftens. Wer sich durch das Verfahren dieser magistratischen Gerichtsverwaltung beschwert achtet, dem stehet die weitere Appellazion oder Beschwerde in der gesetzmässigen Frist, an das Apellazionsgericht, und, wenn die Urtheile und Verfügungen nicht gleichförmig sind, die Revision oder Beschwerde bey der obersten Justizstelle zu; doch können auch die Appellazions- und Revisionsanmeldungen und Beschwerden nur mündlich am Amtstage, zum Protokolle gegeben, und auch hier keine Vertreter und Advokaten zugelassen werden.

Sechstens. Für diese Amtsverwaltung sollen die Taxen zwar nach der Taxordnung vom 1. November 1781, aber nur nach der vierten Klasse derselben aufge-

gerechnet, und diese von der Partey sogleich bey der Verhandlung zu Handen des Polizeydirektors abgegeben werden, welcher die geschehene Bezahlung in der Partey Gegenwart, in dem Protokolle eigenhändig anzumerken hat. Wegen der gänzlichen Taxbefreyung aber soll sich nach den darüber bestehenden allgemeinen Anordnungen benommen werden.

Verordnung der Nieder. Oester. Regierung, vom 26 Februar.

39.

Daß Niemand die Ausübung der Rechts = oder Arzeney = Wissenschaft in einem Lande erhalten soll, wo er sich nicht einer strengen Prüfung unterzogen hat.

Um dem Unfuge, daß unfähige und unfleissige Schüler der Rechtsgelehrtheit und der Arzeneywissenschaft von einer Universität weggehen und auf einer andern, wo man bey den strengen Prüfungen nachsichtiger ist, sich graduiren lassen, abzuhelfen, haben Se. Maj. befohlen, daß niemanden die Befugniß zur Praxis eingeräumt werde, der sich nicht auf der Universität desjenigen Landes, wo er diese ausüben will, einer strengen Prüfung unterzogen hat. Doch sollen von dieser Verfügung in Ansehung des juridischen Studiums, die Beamten ausgenommen seyn, welche auch, wenn sie einige Studien nachtragen, von dem Unterrichtsgelde befreyet sind.

Dekret der Hofkanzley vom 2 März, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch das Mährische Gubernium, unter dem 13, das Steyrische, und die Landeshauptmannschaft in Krain, unter dem 14, die Regierung ob der Ens, unter dem 15, das Tirolische Gubernium, und die Landesstelle in Kärnten, unter dem 16, durch die Vorderösterreichische Regierung, und das Galizische Gubernium, unter dem 20 und durch das Triester Gubernium, unter dem 24 März.

40.

Behandlung straffälliger Seelsorger.

*

Da einer Seits die Seelsorger, welche Vergehungen halber von den geistlichen Behörden untersucht, und mit Absetzung von ihren Pfründen bestraft werden, über das bey ihrer Untersuchung und Aburtheilung beobachtete Verfahren bey den höchsten politischen Stellen häufige Beschwerde führen, dadurch aber zum Nachtheile des bischöflichen Ansehens neue Untersuchungen nothwendig machen, anderer Seits nicht gestattet werden kann, daß sie, da sie mit den übrigen Bürgern gleichen Anspruch auf den Schutz des Landesfürsten haben, ohne Vorwissen und Erkenntniß der politischen Behörde mit weltlichen Strafen belegt, ihres Amts entsetzet, und der damit verbundenen Einkünfte verlustig erkläret werden; So haben Se. Maj. folgende Vorschrift zur Beobachtung bey Untersuchung und Bestrafung der Kuratgeistlichkeit festzusetzen für nothwendig befunden:

Um zu wissen, wenn und welchen Antheil die politische Behörde an Untersuchung und Bestrafung der

Geist-

Geistlichen nehmen soll? kommt es darauf an: daß die eigentlich geistlichen Vergehungen, deren Bestrafung den Bischöfen zusteht, bestimmt, und von den übrigen Verbrechen, deren Bestrafung in Folge der Verordnung vom 17 März v. J. (II. S. 102.) von der politischen Behörde abhängt, genau unterschieden werden.

In dieser Absicht muß

Erstens, jeder Geistliche, wenn er auch nicht zugleich Seelsorger ist, in der zweyfachen Eigenschaft eines Priesters und Bürgers betrachtet werden. So wie er in dieser Hinsicht Priesterpflichten und Bürgerpflichten hat, so macht er sich durch Uebertretung derselben entweder geistlicher oder bürgerlicher Verbrechen schuldig. Geistlicher Vergehungen, im eigentlichen Sinne des Wortes, macht er sich schuldig, indem er die Pflichten übertritt, zu welchen ihn die mindern oder höheren Weihen, sofern dieselben für sich und ohne Beziehung auf die Seelsorge betrachtet werden, verbinden: zum Beispiele, wenn ein Klerikus den ihm obliegenden Kirchendienst entweder gar nicht, oder Ordnungswidrig verrichtet, wenn er die kanonischen Vorschriften von der den Geistlichen zustehenden Ehrbarkeit im Wandel nicht beobachtet, endlich wenn er durch Hang zum Spiel und Trunke, oder durch verdächtigen unzulässigen Umgang gegen Zucht und Sittlichkeit handelt.

Ueber diese und ähnliche Vergehungen hat der Bischof allein die Untersuchung zu veranlassen, und zu erkennen, so wie auch angemessene Kirchenzensuren, und geistliche Strafen zu verhängen. Hierauf beschränkt sich aber auch gegenwärtig, nachdem der Staat die bürger-

liche

liche Gerichtsbarkeit über die Geistlichkeit zurückgenommen hat, die ganze bischöfliche Strafgewalt.

Zweytens. Durch Uebertretungen der Bürgerpflichten begeht der Geistliche politische oder Kriminalverbrechen, deren Bestrafung nicht dem Bischofe sondern mit Ausschlusse desselben, der politischen Behörde, oder dem peinlichen Gerichte zusteht.

Drittens. Ist der Geistliche zugleich Seelsorger, was er allzeit seyn soll, so muß er nicht nur, als Priester und Bürger, sondern auch, da die Verwaltung der Seelsorge unbeschränkten Einfluß auf die Gesinnungen des Volks hat, und an den wichtigsten politischen Einrichtungen mittelbar und unmitelbar Theil nimmt, als ein Beamter des Staates in der Kirche angesehen werden; woraus von selbst folgt, daß die Aufsicht über die Verwaltung der Seelsorge, die Erkenntniß: ob ein Seelsorger sein Amt gehörig handle? und die Bestrafung desselben, wenn er schuldig befunden wird, nicht dem bischöflichen Konsistorium allein, sondern zugleich der öffentlichen Verwaltung zusteht.

So wie nun den Bischöffen, vermöge ihres Hirtenamtes die unmittelbare Leitung der Seelsorge, und der geistlichen Zucht obliegt; so sollen dieselben auch geringe Vergehungen der Seelsorger in ihrem äusseren Betragen, oder in Verwaltung ihres Amtes, so lange diese zur inneren Zucht gehören, und weder in Verbrechen ausarten, noch auf den Staat Beziehung haben, mit geistlichen Besserungsstrafen abthun; wenn aber diese Vergehungen, durch geistliche Strafen nicht verhütet werden können, wenn Sie öffentliches Aergerniß in der

Pfarrgemeine, Klagen und Anzeigen veranlassen, auf den Staat überhaupt, oder auf einzelne politische Anstalten, deren Besorgung den Seelsorgern zusteht, zum Beispiel: auf die Führung der Tauf- und Trauungsbücher, das Schulwesen, und die Armenversorgung sich erstrecken, wenn dadurch die Befolgung landesfürstlicher Verordnungen, und der Fortgang politischer Einrichtungen gehemmet wird; dann hören sie auf, ein Gegenstand der inneren Zucht zu seyn, und unterliegen nicht mehr bloß geistlichen, sondern weltlichen Stafen, sofort auch der gemeinschaftlichen Erkenntniß der geistlichen oder politischen Behörde, und die Untersuchung derselben ist nicht vom bischöflichen Ordinariate allein, sondern von einer aus geistlichen Ordinariats- und weltlichen Kreisbeamten zusammengesetzten Kommission vorzunehmen, und von dieser ein gemeinschaftliches Gutachten darüber an die Landesstelle zu erstatten. Welches überhaupt auch bey allen Vergehungen der Seelsorger zu beobachten ist, welche die Absetzung von ihrer Pfründe, oder die Sperrung ihrer Einkünfte nothwendig machen, indem die Verhängung weltlicher Strafen lediglich den weltlichen Behörden zusteht.

Dekret der Hofkanzley vom 3 März, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch die Nied. Oester. Regierung, unter dem 17, das Tirolische Gubernium, unter dem 22, das Böhmische, unter dem 24 März.

41.

In wie weit Rechnungsmängel von den Länderstellen nachgesehen werden können.

*

Seine Majestät haben in Ansehung der den Länderbehörden in dem 4. §. des Patents vom 16 Januar 1786 eingeräumten Befugniß, Rechnungsersatz-Posten im Wege der Gnade nachsehen zu können, die nähere Bestimmung dahin zu ertheilen geruhet: daß zwar die Landesstelle über einen Ersatz, der bey einer ganzen Rechnung den Betrag von 25 Gulden nicht übersteigt, den darum ansuchenden Parteyen im Wege der Gnade die Nachsicht bewilligen könne, daß jedoch in dem Betrag unter dieser Summe, kein Rechnungs-Laterirungs-Uebertrags- oder Manipulations-Fehler begriffen seyn, sondern alle Fehler dieser Art, wenn sie bey einer ganzen Rechnung auch nicht 25 Gulden ausmachen, hierorts zur Entscheidung vorgelegt werden sollen.

Dekret der Hofkanzley vom 9 März, an sämmtliche Länderstellen

42.

Freyheit des Hausirens.

*

Ueber die wegen Beybehaltung, Abstellung, oder Beschränkung des Hausierens von sämmtlichen Länderstellen eingelangte Berichten haben Se. Maj. den allerhöchsten Entschluß zu fassen geruhet; daß, da der Staat

die möglichste Erweiterung, und Vervielfältigung der einheimischen Industrie und der Nahrungswege zum Entzwecke hat, und ihm daran gelegen ist, daß die Erzeuger, als die wichtigste Klasse der Unterthanen, da dieselben ohnehin meistens mittellos sind, und nur von einem Tage zu dem andern kümmerlich zu leben vermögen, sich den möglichst schnellen, und guten Absatz ihrer Erzeugnisse versichern können, und dadurch in den Stand gesetzet werden, die erlößte Barschaft theils zu ihrem, und der Ihrigen Unterhalt, theils auch zur Wiedererzeugung verwenden zu mögen, überhaupt aber auch dem verzehrenden Publikum die Mitteln verschaffet werden müssen, sich seine wirklichen oder eingebildeten einheimischen Bedürfnisse, so wohlfeil als möglich beyzuschaffen, es bey der in Ansehung des Hausirens bestehenden, und auf die obigen wichtigen Grundsätze sich gründenden Patentalvorschrift vom 4 Junius 1787, sein unabänderliches Bewenden haben soll.

Dekret der Hofkammer vom 12 März, an sämmtliche Länderstellen.

43.

Rangbestimmung der Universitäts = Lehrer. Nachsicht bey dem Studienconsesse.

*

Se. Maj. haben beschlossen, daß den Lehrern der vier höheren Facultäten an den erbländischen Universitäten, der Rang unmittelbar nach den k. k. Räthen bestimmet seyn soll.

In-

Ingleichen ist Sr. Maj. Wille, daß der Referent, welcher bey der Landesstelle das Schul- und Studienfach besorgt, dem Studienconsesse, wo ein solcher besteht, zuweilen beywohne, und nachsehe, ob alles in der Ordnung geschehe.

Dekret der Hofkanzley vom 12 März, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch das Böhmische Gubernium, unter dem 29. März.

44.

Freyheit des Invalideninstituts, von allen gerichtlichen Taxen und von Stämpel.

*

Ueber das Hofdekret von 30 Jäner dieses gegenwärtigen Jahres (Vorne S. 32.) Kraft dessen das Armeninstitut in Erbschaftsfällen, es mag dasselbe als Legatar oder als Haupterbe eintreten, von dem ihm zufallenden Erbantheile weder gerichtliche Taxen und andere Abhandlungs-Gebühren, weder eine Stämpelgebühr zu entrichten haben soll, findet man nöthig, nachträglich zu bedeuten, daß auch das Invaliden-Institut, wenn demselben Vermächtnisse oder Erbschaften zufallen, ebenso wie das Armeninstitut, sich der Befreyung von aller Tax- und Stämpelzahlung zu erfreuen haben soll.

In Fällen aber, wo das Armeninstitut von einem in der Militär-Jurisdirekzion stehenden Erblasser als Universal-Erbe im Testamente eingesetzt wird, und nicht bloß ein Vermächtniß aus der Verlassenschaft erhält, hat

erwähntes Armeninstitut das für das Invalideninstitut eingeführte Abfartgeld zu 5 v. H. noch fortan zu entrichten.

Dekret der Hofkammer vom 12 März, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch das Niederösterreich. Appellationsgericht, unter dem 30 März, das Innerösterreichische, unter dem 10 April, und durch das Böhmische Landesgubernium, unter dem 12 May.

Verordnungen in Mauth- und Zollsachen.

Alle folgenden Hofdekrete, bey welchen nicht das Gegentheil besonders angemerkt ist, sind an sämmtliche Länderstellen, wo das Zollpatent in Wirkung ist, erlassen und von diesen durch den Druck kundgemacht worden.

I.

Wegen Warenschätzung.

Einer erfolgten höchsten Entschliessung zu Folge, wird der 36te Absatz des Zollpatents vom Jahre 1788, vermöge dessen den Beschauern gestattet worden ist, eine von einer Partey bey der Verzollung in einem allzugeringen Werthe erklärte Ware mit einer Aufgabe von 15 v. H. an sich zu lösen, dermassen abgeändert, daß

1. Zwar Jedermann, der eine nach dem Werthe zu verzollende Ware ansagt, selbst den Werth derselben zu erklären habe; wenn aber solcher dem Zollamte zu gering scheinet, so kann dasselbe die Ware höher anschlagen, dann soll die Partey die Wahl haben, entweder dieselbe um die höhere Schätzung dem Zollamte zu überlassen, oder den Zoll nach dieser höheren Schätzung zu entrichten. Es hat daher

2. Diese Ablösung nicht mehr von den Beschauern, sondern von dem Zollamte selbst zu geschehen.

3. Da-

3. Damit die Parteyen durch die Schätzungen nicht überhalten werden, und auch das Aerarium durch die Ablösungen nicht zu Schaden komme, so ist den sämmentl. Zollämtern einzubinden, sich an die Schätzungsvorschrift vom Jahre 1790, insoweit solche Maß und Ziel gibt, zu halten, und überhaupt mit der Schätzung niemahl höher zu steigen, als ein Ware bey einer Versteigerung allenfalls veräussert werden kann.

4. Wenn eine Partey die zollämtliche Schätzung zu hoch findet, so soll es derselben freystehen, eine unparteyische Ueberschätzung durch Werk- oder Kunstverständige zu verlangen, und nach solcher ist sodann die Verzollung zu leisten. Die Schätzungskosten aber werden von demjenigen Theile zu bestreiten seyn, auf welchem das Unrecht fällt.

5. Endlich ist der Betrag für die einzulösende Ware aus der Zollamtskasse zu bezahlen, die eingelöste Ware bald möglichst zu versteigern, von dem eingehenden Betrage die geleistete Hinauszahlung nebst dem Zolle nach der höheren Schätzung zu verrechnen, von dem Ueberschusse aber demjenigen Beamten oder Beschauer, der die angegebene Schätzung der Partey zu gering fand, und durch die Einlösung der Ware dem Aerarium einen Nutzen verschaffet hat, die Hälfte zu seiner Aneiferung zu überlassen.

Dekret der Hofkammer vom 2 Januar, an sämmtliche Länderstellen und Bankalgefällen-Administrationen.

2.

Der Konsumozoll von der gefärbten Schafwolle, nach einer Schätzung zu 60 Gulden von Zentner, wird auf 2 ½ v. H. oder 1 Gulden 30 Kr. vom Zentner bestimmet.

Hofdekret vom 2 Januar.

3.

Se. Maj. haben auf eine Vorstellung des hiesigen Handelstandes zu bewilligen geruhet, daß der Zoll für das sogenannte Fächerpapier, oder für diejenige Gattung des feinen Holländischen Papiers, welches bloß zur Verfertigung der Frauenfächer gebraucht wird, von zwey Gulden vom Riß, auf einen herabgesetzt werde.

Hofdekret vom 5 Januar.

4.

Da von den inländischen Metallschlägern der Abfall vom geschlagenen Metalle, (die gewöhnlich sogenannte Krätze oder Schabine) dessen man sich zur Verfertigung des Metallpapieres, und der Spiegelrahmen gebraucht, nicht in hinlänglicher Menge verschaffet wird, so haben Se. Maj. dessen Einfuhre aus den fremden Ländern, gegen eine Zoll vom 2 Gulden 30 Kr. vom Zentner zu erlauben geruhet.

5.

5.

Se. Maj. haben zu beschliessen geruhet, daß die wieder gestattete Einfuhre der ausländischen Weine, in Ansehung der Provinzen Kärnthen und Krain, nicht auch auf die fremden gemeinen Weine erstreckt, sondern lediglich auf die sogenannten Special- und edleren Weine beschränket werden soll.

Beylagen.

I. Bewilligungen für die Stände von Görz und Gradiska.

*

Nach Inhalt des an den Gouverneur von Triest, Görz und Gradiska erlassenen Hofdekrets vom 20 November 1790.

*

Se. Maj. haben ihre höchste Entschliessungen über das Protokoll der mit den ständischen Abgeordneten von Görz und Gradiska gehaltenen Zusammentretungen, in Ansehung der Organisation, und anderer das Wohl dieser Grafschaften betreffender Anträge an diese Hofstelle gelangen lassen. Da in der ersten Zusammentretung mit dem Gubernialberichte vom 19 Junius über das Protokoll des Landtags der Stände von Görz angefangen, und nachher die hier eingereichten Vorstellungen der ständischen Abgeordneten vorgenommen wurden: so wird dem Herrn Gouverneur mit Beobachtung derselben Ordnung, diese höchste Entschliessung zur weiters nöthigen Veranlassung bekannt gemacht.

Ueber die erste Hauptrubrick.

I. Die von dem Gubernium gegebene Auskunft wegen der richtigen Einbringung des wieder eingeführten

vori-

vorigen Steuerbetrags haben Se. Maj. zur Nachricht genommen.

II. In Ansehung der Revision des Landeskatasters und der Rektifikation der nicht in Anschlag gebrachten Gülten, genehmigen Se. Maj. den Antrag des Guberniums, dieses Geschäft durch aufzustellende, sachkündige Kommissare, mit Zuziehung der Grundbesitzer besorgen zu lassen, befehlen demselben, seiner Zeit die ganze Ausarbeitung an diese Hofstelle einzufördern, mit dem ausdrüklichen Beysatze, daß die Bearbeitung dieses wichtigen Gegenstandes bestmöglichst betrieben werden soll, damit die vorgeschlagene Revision und Rektifikation von geschickten, dem Werke entsprechenden Leuten, zur Erleichterung der Entrichtenden, geschehe.

III. In Hinsicht auf die den Unterthanen durch die Frohnenablösung und andere Wege zu verschaffende Erleichterung sey

1 Bey den Frohnablösungs-Kontrakten nicht nothdig, daß zur Gültigkeit eines jeden Vertrags die Dazwischenkunft des Unterthansadvokaten und Bestätigung der Landesstelle gefordert werde, welches auch für die Kontrahenten selbst, den Unterthansadvokaten, und besonders die Landesstelle zu beschwerlich wäre. Da aber den Contrahirenden für ihre Sicherheit besorgten Theilen der Weg zu ihrer Beruhigung nicht zu benehmen ist, so wird ihnen frey gelassen, ihre Ablösungsverträge durch die sogenannte Koramisirung des Kreisamts sicher stellen zu lassen, um so mehr als letzteres von Amtswegen zu sorgen verbunden ist, daß die Unterthanen in keinem Stücke gekränket werden. Auch ist es der in den meisten Erblän-

dern

dern eingeführten Verordnung vom 1 September 1781 am angemessensten, daß die Streitigkeiten über den eigentlichen Frohnablösungs=Betrag zuerst bey dem Kreisamte, mit Vorbehaltung des patentmässigen Zugs an die Landesstelle, entschieden werden.

2. Da die Abgeordneten der Stände bey der Zusammentretung erkläret haben, daß letztere für den Betrag der Unterthanssteuern haften wollten, wenn ihnen die den Ständen der übrigen Erbländer zugelassenen Zwangsmittel gegen die mit der Zahlung rükständigen Unterthanen ebenfalls gestattet würden, und dieses gar keinem Bedenken unterliegt; so hat es gemäß der höchsten Genehmhaltung bey der von den Herrschaften angetragenen Einhebungsart, und der Dafürhaftung derselben zu verbleiben.

3. Se. Maj. bewilligen den Antrag des Guberniums, daß die Kirchenkapitalien gegen die vorgeschlagene Sicherheit und die Verzinsung zu 4 v. H. bey den Unterthanen anzulegen seyn, was aber nur von jenen zu verstehen ist, die nicht in den öffentlichen Kreditsfonds anliegen, oder zurück zu zahlen sind. Ueber die ständische Bitte um Mässigung der gegenwärtig bestehenden Gerichtstaxen erster Instanz, wurde von Se. Maj beschlossen, daß einverständig mit der obersten Justizstelle der Vorschlag, wie diese Taxen zur Erleichterung der Unterthanen, vermindert werden könnten, allerhöchsten Orts vorgelegt werden soll.

Ue=

Ueber die zweyte Hauptrubrick.

I. Se. Maj. haben beschlossen, daß nach dem Organisationsplane der ständischen Deputirten und dem Wunsche der Stände, für die Grafschaften Görz und Gradiska eine eigene, von dem Triester Gubernium abgesonderte Landesstelle, errichtet, aber auch mit derselben das Landrecht vereiniget werde. Die Unkosten für das Personale sollen jedoch bloß auf die für den Dienst unentbehrlichsten Auslagen beschränkt werden, und niemahls die Summe des Aerarialbeytrags von 25000 Gulden übersteigen.

Ueber die Punkte II. III. und IV. des Organisationsplans, wegen unmittelbarer Abhängigkeit der neuen Landesstelle von dieser Hofstelle, wegen der Unterordnung der im Lande befindlichen Stellen des politischen und ökonomischen Fachs unter die Landesstellen und der letzterer zu ertheilenden Instruction, haben Se. Maj. die Vorschläge der Stände genehmiget.

Wegen der von den ständischen Deputirten unter dem V. Punkte angesuchten freyen Verwaltung der Domestikalkasse, wurde bewilliget, daß der Landeshauptmann und die ständische Deputazion mit den in dem Präliminarsystem angetragenen Geldern gegen vierteljährige Anzeige bey Hofe, bis auf den Betrag von 200 Gulden disponiren könnten, sobald aber die Auslage über 200 Gulden sich beliefe, sollte nicht nur hierüber auf offnem Landtage berathschlaget, sondern auch wenn das Systemalerforderniß im Ganzen überschritten würde, die Hofgenehmigung eingehohlt werden.

VI. We-

VI. Wegen der ständischen Versammlungen wurde beschlossen: daß den Verordneten die Befugniß zustehe, in wichtigen Landesangelegenheiten bey dem Landeschef eine Versammlung der Stände anzusuchen, und solche nach der von dem Chef vorzunehmenden Einberufung, mit seiner Bewilligung gehalten werden könne. Um aber die zu oftmahlige Wiederhohlung allgemeiner Landtage zu vermeiden, wollen Se. Maj. daß künftig in Görz, wie in anderen Provinzen, ein jedoch unbesoldeter Ausschuß gewählet werde, der beyläufig aus 6 Ausschußräthen zu bestehen hat, und bey wichtigeren Angelegenheiten, unter dem Vorsitze des Landeschefs, mit den Verordneten zu Rathe gezogen werden kann, auf welchem Wege man zugleich in den ständischen Geschäften gebildete Beamte erhalten wird.

VII. Die angetragene sechsjährige Dauer der ständischen Deputirten, und des Essatore, wie auch die den Ständen zu ertheilende Befugniß, manche Deputirte nach Verlauf dieser Zeit neuerdings zu bestätigen, oder selbige, wegen Verbrechen, während der 6 Jahre abzudanken, haben Se. Maj. unter der Bedingung bewilliget, daß jede von den Ständen vorzunehmende Wahl, Bestätigung oder Abdankung mit den Ursachen der letzteren, durch den Landeschef vorläufig an diese Hofstelle zur höchsten Genehmhaltung befördert werden müsse.

Auch was in dem VIII. und IX. Punkte, wegen der Besetzung der übrigen Aemter durch den Landeschef und die Deputirten, wegen Unveränderlichkeit derselben, und um die Gültigkeit des Gesetzes vom 2 August 1784, wodurch alle ständische Mitglieder, welche kein Gut in

der

der Provinz besitzen, oder nicht wenigstens durch 6 Monathe jährlich dort wohnen, von den ständischen Versammlungen ausgeschlossen werden, die Deputirten angesuchet haben, wird von Sr. Maj. bewilliget. Höchstdieselben genehmigen eben so die in dem X. Punkte gemachten Anträge, daß nähmlich: 1. Aus jeder Familie nur das Haupt derselben, oder dessen Repräsentant eine Stimme in der ständischen Versammlung führen dürfe; 2. daß jeder Deputirter, als ein wesentliches Erforderniß, 2000 Gulden an Kapitalien oder Gütern besitzen, oder aber bey einer Landesstelle gedienet haben, und frey von Schulden seyn müsse. 3. Daß bey den Wahlen der Deputirten jenen der Vorzug gegeben werde, welche ein Jahr bey dem Kreisamte, und 2 Jahre bey der Landesstelle practizirt haben würden.

Ueber das im XI. Punkt angetragene, zu errichtende Kreisamt wird Sr. Maj. der Vorschlag seiner Zeit übergeben werden.

Bey dem XII. Punkte haben Se. Maj. das vorgeschlagene Fiskalamt, vorausgesetzt, daß die ganze Organisationsauslage den Aerarialbeytrag nicht übersteige, gutgeheissen.

Bey dem XIII. Punkte, die Administration zu Gradiska, und die Polizeyinspektion in Aquileja, hat unverändert, wie jetzt, zu verbleiben.

XIV. Dem Magistrate der Stadt Görz bewilligen Se. Maj. die Wahl des Bürgermeisters, welcher aber mit einem Wahlfähigkeits-Dekret versehen seyn muß. An der Organisazion dieses Magistrats läßt sich aber jetzt noch keine Veränderung vornehmen.

XV. Ha-

XV. Haben Se. Majest. bewilliget, daß zur Organisirung der Grafschaften Görz und Gradiska, ein jährlicher Aerarialbeytrag von 25000 Gulden geleistet, und eben so der Wein- und Fleischtaz den Ständen gegen einen jährlichen Pachtschilling von 15000 Gulden unter der ausdrücklichen Bedingung überlassen werde, daß sie nicht nur alles, was sie bey diesem Pachtschilling jährlich über den Betrag von 5000 Gulden gewinnen, an das Aerarium abgeben, sondern zugleich die Verbindlichkeit übernehmen sollen, das Görzer Publikum beständig mit gutem Fleische in zureichender Menge, und um einen billigen Preis zu versehen. Sollte dieser Aerarialbeytrag von 25000 Gulden mit den 5000 Gulden aus der Tazpachtung zu Bestreitung der jährlichen Organisazionskosten nicht hinreichen, so muß, nach der ausdrücklichen höchsten Entschliessung, mit der Domestikalkassa ausgeholfen, oder die Zahl der Besoldeten beschränket werden.

Ueber die dritte Hauptrubricke.

Im Ansehung der besonderen Beschwerden der Stände haben Se. Maj. folgende Entschliessungen gefaßt:

I. Die Aufhebung des Erzbistums ist durch die indessen anbefohlene Errichtung eines Bistums in Görz abgeändert, die Wiederherstellung des Priesterhauses ist verfüget worden, und eben so müssen auch die philosophischen und theologischen Lehrstühle wieder errichtet werden.

II. In Ansehung der übrigen Beschwerden, welche allgemeine Gegenstände betreffen, wird den Ständen immer frey stehen, wenn sie bestehende Gesetze an sich, oder in Beziehung auf Görz und Graska für nachtheilig halten, dieselben, mit der Beyfügung hinlänglicher Beweise, durch das Gubernium bey Hofe anzuzeigen, damit diese Vorstellungen der Hofkommission in Gesetzsachen zur Erwägung mitgetheilt werden.

Ueber die zweyte Vorstellung der ständischen Abgeordneten.

I. Das mit der Landesstelle zu vereinigende Landrecht hat nur aus 5 Räthen zu bestehen, wovon 2 vorzüglich zu den politischen Geschäften zu verwenden sind; daher bey dem Landrechte immer 2 Räthe seyn sollen, die schon vorläufig in dem politischen Fache gedienet haben.

II. Se. Maj. bewilligen, daß der zur Bedeckung der Besoldungen des städtischen Gerichtspersonale eingeführte Zapfentaz zu Görz nach dem Ansuchen der Stände, wieder aufgehoben werde, so bald dieselben werden ausgewiesen haben, daß diese Besoldungen, ohne Verminderung der einzelnen Gehaltsbeträge und ohne eine andere Last des Publikums, dauerhaft bestritten werden können.

III. Die Verwaltung des in Kapitalien bestehenden Vermögens des Görzer Damenstifts überlassen Se. Maj. den Ständen, wenn sich letztere verbinden, die vorgeschriebenen Rechnungen zu legen. Auch steht der

Fest-

Festsetzung der vorgeschlagenen Regeln dieses Stifts, wenn es einst anfangen wird, der Ertheilung des Ordenszeichens, und der Vorschrift der Adelsprobe nichts entgegen.

IV. Die von den ständischen Deputirten angesuchte Verfügung: daß die Stiftungs- und Pupillarkapitalien gegen eine doppelte Hypotek auf landtafelmässigen Gütern, auch bey Privaten angelegt werden dürfen, haben Se. Maj. genehmiget.

V. In Hinsicht auf die Rekrutenstellung haben Se. Maj. beschlossen: daß die von den Grafschaften Görz und Gradiska zu stellende Zahl von Rekruten immer nach dem Bevölkerungsstande bestimmt, und nicht nur den Ständen angezeigt werden soll, sondern daß selbigen auch gestattet sey, durch das ganze Jahr mit der Rekrutenstellung, wie sie die bestimmte Zahl zusammenbringen können, fortzufahren, ihre nöthige Erinnerungen, auch über die Zahl, welche sie zu stellen ausser Stand wären, zu machen, und endlich für jeden Rekruten ihres Antheils, den sie nicht wirklich stellen werden, den Geldbetrag von 24 Gulden erlegen zu dürfen.

VI. Das Verlangen der Stände wegen Errichtung eines Arbeits- und Zuchthauses wird von Sr. Maj. mit dem Zusatze bewilliget, daß den Ständen das Vermögen des aufgehobenen Karmeliten-Klosters und Görzer Kastells zur Errichtung dieses Arbeits- und Zuchthauses wird behändiget werden.

VII. Die nach dem Antrage der Stände durch Tausch zu bewirkende Vereinigung der zu Krain gehörigen Herrschaft Duino mit Görz, und der zu dieser Grafschaft

gehörigen Orte St. Veit, Prewald und Schwarzeneck mit dem Herzogthume Krain, haben Se. Maj. genehm zu halten geruhet.

VIII. Auch bewilligen Höchstdieselbe das Ansuchen der Stände: daß der Durchzugs-Zoll der Weine aus Görz und Gradiska, welche auf der Kärntner-Strasse nach dem salzburgischen Gebieth geführet werden, um eben so viel herabgesetzt werde, als der nähmliche Zoll für die dahin über Pontafel gehenden venetianischen Weine würde erhöhet werden. Zugleich aber gewähren Se. Maj. den nach Kärnthen zu verführenden steyerischen Weinen eine gleiche Zollverminderung.

IX. Der von den Deputirten gemachte Vorschlag: daß zur Entfernung des Schleichhandels mit venezianischen Weinen, in den durch das venezianische Gebieth abgeschnittenen Dörfern des sogenannten Coglio, ein Bauschquantum von Wein für diese Dörfer bestimmt werde, welches mit vorläufiger Untersuchung der Gränzenmauth-Stazionen dahin gebracht werden könnte, erhielt ebenfalls die höchste Gutheissung.

X. Se. Maj. haben die Bitte der Deputirten um die Einlösung und Allodialisirung der Lehen, nach einer vorläufig mit Einvernehmung der Stände vorzunehmenden Ueberlegung der nöthigen, dem Gegenstande und der Billigkeit angemessenen Einlösungsart, vorläufig zu bewilligen geruhet.

XI. Ueber das bey der letzten Zusammentretung ebenfalls behandelte Gesuch einiger Bürger von Görz haben Se. Maj. beschlossen: 1) daß der dortige Magistrat

die städtischen Privilegien zur Einsicht und Bestätigung einzusenden habe, und daß die öffentlichen Gerichts-Geschäfte noch ferners in der italienischen Sprache behandelt werden können. Die bey städtischen Aemtern Anzustellenden, wenn sie der deutschen Sprache kündig sind, sollen zwar, bey gleichen übrigen Eigenschaften, den Vorzug erhalten, aber die Kenntniß dieser Sprache soll als keine ausschliessende Bedingung betrachtet werden. Endlich wird, nach den Wünschen der Stände, der Graf Raymud von Thurn zum Landeshauptmann von Görz und Gradiska von Sr. Maj. ernennet.

II. Bewilligungen für die Stände von Tyrol.

*

Auszug aus dem an das tyrolische Gubernium, unter dem 4. März 1791. erlassenen Hofrescripte.

Leopold der Zweyte 2c

Die von den mit unserer höchsten Bewilligung hierher abgesendeten Deputirten der treugehorsamsten Stände von Tyrol unterthänigst überreichten Klagen, Bitten und Beschwerden, haben Wir uns, nach gehaltenen Zusammentretungen mit den Deputirten, umständlich vortragen lassen: Da uns nun nichts so sehr am Herzen liegt als unser getreuestes Land Tyrol in allen billigen Sachen, so viel möglich, zu beruhigen, und den getreuen Ständen und Unterthanen die Wirkungen Unserer Huld und Gnade thäthig fühlen zu lassen, so haben wir diese Klagen, Bitten und Beschwerden der tyrolischen Stände mit lan-

des våterlicher Aufmerksamkeit vorzüglich erwogen, und folgende Entschliessungen geschöpfet.

Erste Abtheilung.

Ueber die ständischen Beschwerden im Justizfache

I. Obschon Se. Maj. als Landesfürst der einzige Gesetzgeber sind, so wollen sie doch aus wahrer våterlichen Sorgfalt und Neigung, den getreuen tyrolischen Unterthanen bey den sie oder unmittelbar das Land treffenden Anordnungen ihnen immer Gelegenheit verschaffen, ihre vorläufige Erinnerungen anzubringen, auf welche die verdiente Rücksicht wird genommen werden: eben so bleibt den Ständen unbenommen, durch die Landesstelle gebührende Vorstellungen zu machen, wenn ein nach ihrer Meinung der Landesverfassung nicht angemessenes Gesetz erscheinen sollte.

II. Se. Maj. haben befohlen, daß jedem Appellationsgerichte eine Abschrift des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches übersendet werde, damit es unter dem Vorsitze des Präsidenten, mit Zuziehung eines von den Ständen auszuwählenden Deputirten, eines politischen, eines Appellazions, eines Land- und eines Magistratsraths geprüfet werde. Damit aber die Stände ihre Depurtirten gehörig unterrichten können, so wollen Se. Maj. daß den Ständen vorläufig der Entwurf des künftigen bürgerlichen Gesetzbuches mitgetheilet werde. Durch den, zu der Appellazionskommission zuzuziehenden Deputirten können auch jene Punkte vorgelegt werden, welche die Stände aus der alten Landesordnung beyzubehalten, und für Tyrol in das

Se.

Gesetzbuch zu übertragen wünschten. Ueber diese Gegenstände wird auch die Tyroler Landesordnung in Berathschlagung genommen, und das Weitere Sr. Maj. vorgelegt werden.

III. Bey eben dieser Kommission, welche den Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches und die Landesordnung prüfen wird, kann besonders auch die Beybehaltung der stattuarischen Erbfolgsordnung, vorzüglich in Rüksicht des Stammvermögens in Betrachtung genommen, und Sr. Maj. zur Entscheidung vorgelegt werden, bis dahin hat es aber allerdings bey der gesetzlichen Erbfolgsordnung zu bleiben.

IV. Das durch die neue Erbfolgsordnung den Töchtern mit den Söhnen ertheilte gleiche Erbrecht erläutern Se. Maj. für Tyrol also, daß, wenn Töchter in Gebiethe heurathen, in welchen beschränkende Gesetze über ihr Erbrecht bestehen, die Erbfolgsordnung für dieselben nur in so weit anwendbar sey, als sie beweisen können, daß in dem Bezirke, wo sie verheurathet sind, den Töchtern auch gleiches Recht mit den Söhnen zustehe, sonst sollen sie nur jene gesetzmäßige Erbrechte ansprechen können, welche in diesem Bezirke überhaupt den Töchtern zukommen.

V. Wenn die Stände bey Mittheilung des Gesetzbuches, über die Erbtheilung die Anwendung ihres Statuts wegen der Vortheile des Manns geltend machen wollen, so steht ihnen frey, dasselbe vorzulegen, nur ist unumgänglich nothwendig, die Grösse dieses Vortheils klar und gleichförmig zu bestimmen.

VI. Se. Maj. haben gleich bey ihrem Regierungsantritte eine Kommission zusammengesetzt, um die bestehenden Gesetze zu prüfen, wie ferne sie zu ändern und zu verbessern wären, und ihr Gutachten Sr. Maj. vorzulegen. Die Stände können sich also ruhig getrösten, da bey dieser Gelegenheit überhaupt alle Aenderungen und Mäßigungen erfolgen werden, welche Sr. Maj. für das Wohl ihrer Staaten im Allgemeinen und im Einzelnen für nöthig erachten dürften. Ob und in wie weit nun das Einstandrecht und besonders ex jure sanguinis, für die Zukunft zu bestehen habe, ist einer der wichtigen Gegenstände, welche gedachte Kommission in reife Erwägung zu ziehen hat.

VII. In Ansehung des grundherrlichen Einstands- oder Vorkaufsrechtes kann es bey dem sein Bewenden haben, was die Landesordnung hierüber verfügt.

VIII. Wegen Einführung der Prodigalitäts-Erklärungen, wegen der angesuchten Erneuerung des Wuchergesetzes, wie auch über die Erbfolge unehliger Kinder, haben Se. Maj. in den bereits erlassenen Patenten vom 22 und 25 Februar 1791 (in 2 Bande dieser Gesetzs. S. 84 und 96) solche Verfügungen getroffen, welche den Wünschen der Stände ganz zusagen.

IX. Bewilligen Se. Maj. daß von den Verlassenschaften der Weltgeistlichen in Tyrol, 2. Drittheile des Vermögens nicht in die nach dem Normale, zwischen den Armen, der Kirche und den Verwandten zu vertheilende Erbschaft mit eingezogen werden, sondern den nächsten Verwandten allein zum voraus gebühren sollen.

X. In Ansehung der Erbschaftsverhandlungen des Adels, gestatten Se. Maj. daß es bey der bisherigen Gewohn-

heit einen Obmann zu wählen, nach dem Wunsche der Stände, verbleibe, wenn keine Minderjährigen bey der Verlassenschaftsabhandlung eintreten, und dabey kein Streit entsteht. Aber der Obmann hat die Pflicht, das gehörig verfaßte Güterverzeichniß, die Erbsvertheilung und Anweisung der Behörde zu übergeben, welche dann die Einantwortungs Urkunde auszufertigen hat.

XI. Bey den vor Kundmachung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches geschlossenen Ehen, wollen Se. Maj. den Frauen das für ihr zugebrachtes Gut auf das ganze Vermögen ihres Manns zugestandene gesetzliche Pfandrecht allerdings gestatten, doch ohne Nachtheil jener Gläubiger, die erst nach der Aufhebung dieses Pfandrechtes dargeliehen haben. Wie es aber künftig mit dem stillschweigenden Pfandrechte der Weiber zu halten sey, hierüber werden Se. Majestät nach vernommener Hofkommission in Gesetzsachen, seiner Zeit, den Ständen Ihre höchste Entschliessung eröffnen.

XII. Dem Bauernstande allein wollen Se. Maj. gewähren, die Anweiser der Weiber in dem Falle beyzubehalten, wenn entweder das Weib um Schutz gegen ihren Mann bittet, oder der Mann selbst wegen Verschwendung seines Weibes verlanget, daß ihr ein Anweiser gegeben werde.

XIII. Ueber die Beschwerden der Stände, wegen der auf die wichtigsten Gegenstände zu beschränkenden Einwilligung der Obervormundschaft, wegen nothwendiger Aufstellung eines Pupillaragenten und der beschwerlichen Manipulation in Vormundschaftssachen, ertheilen Se. Maj. denselben die Vertröstung, daß Sie die zu strenge, und

den

den Vormündern lästige Aufsicht der Obergerhabschaft bey der Gesezgebungs- Hofkommission allzemein in Betrachtung nehmen lassen, und die mit dem Wohl der Mündel vereinbarliche Mäßigung gewähren werden, welche Wohlthat sich von selbst auch auf Tyrol verbreiten wird.

XIV. Die Berichtigung der Vormundschaftsrechnungen kann in Tyrol künftig den 2. nächsten Verwandten ohne Anstand zugewiesen werden, die mit Zuziehung der Rechnungs- und Landkulturs- Verständigen diese Rechnung so zu behandeln haben, wie es jezt den aufgestellten Rechnungsbeamten aufgetragen war. Es versteht sich von selbst, daß die Rechnungen mit der Revision dem Gerichte überreichet, und von diesem die Erledigung ausgefertiget werden müsse. Uebrigens wollen Se. Maj die Taxen aus Gnade mäßigen, dermassen, daß von dem jährliche 300 Gulden übersteigenden reinen Ertrage nur eins von 100, nebst der ohnehin geringen Ausfertigungstaxe, bey der gerichtlichen Erledigung bezahlet werden dürfe.

XV. Die dem Fiskus zustehende Gerichtsbarkeit in allen seiner Vertretung zugewiesenen Geschäften beschränken wir dahin, daß, wenn er die Sache eines in die Staatsverwaltung genommenen Privatvermögens, eines Klosters, einer frommen Stiftung und dergl. zu vertreten hat, derselbe bey der ordentlichen Behörde des Beklagten, durch einen Sachwalter handeln, und die Klage der Ordnung nach, ausführen soll.

XVI. Was den, bey Fassung eines Urtheils in Fiskalsachen anwesenden Kameralrepräsentanten, der den Schluß einzuhalten befugt ist, betrifft: wird den Ständen zu ihrer Beruhigung eröffnet, daß Se. Maj. bereits

die Verfügung getroffen haben, damit diese Sistirungen nicht übertrieben, sondern das Gesetz strenge beobachtet werde.

XVII. Se. Maj heben das, der Verfassung von Tyrol nicht angemessene Unterthanspatent und das damit verbundene Amt eines Unterthansadvokaten wieder auf, doch sollen den Armen, nach Umständen, aus den Advokaten im Lande, die Vertreter von Amts wegen, wie es in allen übrigen Erbländern geschieht, angewiesen, und soll von den Gerichten, über die Erfüllung ihrer Pflichten die strengste Aufsicht getragen werden.

XVIII. Das Mortuarium wollen Se. Maj. aus besonderer Gnade dermassen mässigen, daß von jedem 100 Guld. reinem Vermögen nur 1 Guld. von den Erben in auf- oder absteigender Linie, und zwey Guld. von den Seitenverwandten zu bezahlen sey, doch so, daß diese Entrichtung im ersteren Falle nie 150 Glud. und im letzteren nie 300 Guld. übersteigen soll.

XIX. Den Ortsvorstehern, welchen jedoch keine Gerichtsbarkeit eingeräumet werden kann, ist immer frey gelassen, entstehende Processe durch gütliche Vergleiche zu hindern, und Se Maj. gewähren die Bitte des Bauernstands, daß sich die Parteyen erst dann an den Richter zu wenden haben, wenn sie sich bey den Ortsanwalden oder Gerichtsausschüssen vorläufig gemeldet haben, und hier der Streit nicht in Güte beygelegt werden konnte.

XX. S. Maj. erlauben, daß in den von den Ständen selbst angezeigten Fällen die Sache nicht gerade einem

Ma-

gistrate delegirt werden müsse, sondern ein zu dem Geschäfte geschicktes Ortsgericht gewählet werden könne, wenn beyde Theile mit einer solchen Uebertragung (Delegation) zufrieden sind.

Zweyte Abtheilung.

Ueber die, das politische Fach treffenden Beschwerden.

I. In Ansehung der Juden befehlen Se. Maj. daß jenen, die einen ordentlichen Handel und Gewölber haben, ausser dem Besuche der Märkte das Hausiren wie auch jüdische Knechte im Lande herum hausiren zu schicken, verbothen werden soll. Das Gubernium wird die Vorschrift vom 26. May. 1786 genau beobachten, und wenn ein Jude die erhaltene Erlaubniß zu handeln mißbrauchen sollte, schnelle und wirksame Abhülfe treffen.

II. In Erwägung der in Tyrol eintretenden besonderen Umstände, sind Se. Maj. geneigt, zu einer genaueren Bestimmung über die Geldstrafen die Hände zu biethen, daher wird hierüber die Gesetzgebungs-Hofkommission vernommen, und den Ständen seiner Zeit die höchste Entschliessung bekannt gemacht werden.

III. Das Begehren der Deputirten, den Preis der Lebensmittel bey dem Kleinverkaufe einer Satzung zu unterwerfen, finden Se. Maj. ganz billig, und tragen dem Gubernium auf, dieses nach dem Verhältniß der Ortsumstände einzuleiten, und weiters in Erwägung zu nehmen: ob den Landmezgern der Verkauf des Fleisches in grossen Städten ferners zu gestatten sey, wie auch ob,

und

und auf welche Art nothwendig oder nützlich wäre, für die Gasthäuser vollständige sogenannte Wirthsordnungen einzuführen.

IV. Zu Rücksicht der Gewerbe gibt die allgemeine Regel, daß den Magistraten und Ortsobrigkeiten, denen die Nahrungsfähigkeit des Orts am besten bekannt ist, kein Gewerbs- oder Handelsmann, weder von der Landes, noch Hofstelle, ausser ganz besonderen Ursachen, aufgedrungen werden soll, also die Landesstelle in die Aufnahme oder Abweisung der Handwerker nur im Falle eines Rekurses gegen die Bescheide des Magistrats oder der Obrigkeit sich einzumengen hat.

V. Da in Beziehung auf Handwerksinnungen die Absicht der Stände nicht auf eine Bestätigung ehemahliger Handwerksartikel und Freyheiten, sondern auf Herstellung der Ordnung, Eintracht und Genauigkeit gerichtet ist: so befehlen Se. Maj. der Landesstelle von Tyrol, mit Zuziehung ständischer Deputirten, eine Handwerksordnung zu entwerfen, und zur allerhöchsten Genehmigung zu bringen.

VI. Eine allgemeine Kleiderordnung festzusetzen, sind Se. Maj. zwar keineswegs geneigt, doch willfahren Sie dem Ansuchen der Stände, wegen Festsetzung einer Trauerordnung, und erlauben ihnen den Gebrauch des Flores um den Arm, anstatt der kostbaren Trauerkleider. Wegen der Todtenmahle aber kann kein Zwang Statt finden.

VII. Se. Maj. befehlen dem Gubernium, die nöthige, den Ortsumständen angemessene Verfügungen un-

ungesäumt zu treffen, um den schädlichen Vorkauf, wegen den die Verzehrenden die unentbehrlichsten Lebensmittel oft von der dritten und vierten Hand immer viel theurer kaufen müssen, abzustellen, und den armen Verzehrenden auf alle Fälle zu Hülfe zu kommen. Den Magistraten ist aber unbenommen, eigene Marktordnungen, vermöge welcher den Bäckern, Müllnern nnd Grießlern vor einer bestimmten Stunde zu kaufen verbothen wird, nach den Ortsumständen zu machen; doch kommt darüber dem Gubernium immer die Oberaufsicht und Leitung zu.

VIII. Zum Beßten des Unterthans, und Beförderung der Viehzucht, wollen Se. Maj. die einige Zeit bestandene gemässigte Viehsperre aufheben, und den freyen Handel gestatten, welches die Landesstelle sogleich einzuleiten hat.

IX. In Ansehung der Verbesserung des Landstreifens sind dem Gubernium bereits Maßregeln zur möglichlichsten Geheimhaltung und Genauigkeit vorgeschrieben worden.

X. In Ansehung der Verehligung armer Leute befehlen Se. Maj. daß das Heurathen niemanden erschweret, noch jemanden aufgedrungen werde.

XI. Die Wünsche der Stände wegen der Kordonistenquartiere, genehmigen Se. Maj. vollkommen, und wird dem Gubernium aufgetragen, nach gepflogener genauer Einverständniß mit der Landschaft, umständlich zu berichten, wie die Sache am füglichsten eingeleitet werden könnte.

XII. Se.

XII. Se. Maj. befehlen dem Gubernium, ohne Einvernehmung der Obrigkeiten und Gemeindevorsteher auf Gemeinweiden keine Ausstockungen vornehmen zu lassen, auch nach der Beschaffenheit und Lage der Gründe die nöthigen Ausnahmen von dem bestehenden Gesetze sogleich selbst, ohne Unkosten der Unterthanen, zu veranlassen und die Gemeinden bey ihren wohl erworbenen Verträgen in Ansehung des Auftriebrechts, zu schützen.

XIII. Das Gubernium hat in Ansehung der Waldkultur und Holzfällung vorzügliche Aufmerksamkeit auf die Lokalumstände zu richten, und über die Bitte, einige Waldungen den Unterthanen als Eigenthum zuzutheilen, sein Gutachten zu erstatten.

XIV. Es unterliegt keinem Anstande, daß die Städte und Gerichte, den Arzt, welchen sie selbst zahlen, auch wählen dürfen, wenn er geprüft und tauglich ist. Auch genehmigen Sr. Maj. die Anträge der Stände wegen genauer Prüfung der Doktoren und Apotheker.

XV. Se. Maj. bewilligen den Antrag der Stände wegen der Durchfahrtsordnung bey Wasserschäden, und befehlen dem Gubernium solchen sich zur Richtschnur zu nehmen.

XVI. Das Bestreben der Stände wegen Schonung des Holzes, gereichet Se. Maj. zum besonderen Wohlgefallen; die Bewilligung zur Errichtung neuer Feuerstätte wird ohnehin nur damahls gegeben, wenn der vorgenommene Augenschein und die Berichte der Waldmeister die Unschädlichkeit des Gesuches bestätigen: auch wird sehr gut geschehen, wenn der Vieheintrieb in die

neu-

neuen Waldschläge verbothen, und die Waldämter zur genauen Aufsicht über die Waldungen, und zur Beförderung des Nachwachses angehalten werden: worauf das Gubernium vorzüglich Bedacht zu nehmen hat.

XVII. Die Wirths- und sogenannten Fratschlergerechtigkeiten sollen künftig nur nach Einvernehmung der Magistrate und Ortsobrigkeiten, denen das Bedürfniß und die Ortsumstände am besten bekannt sind, bewilliget werden, und wo für das wirkliche Bedürfniß zu viele Wein, Bier- und Branntweingerechtigkeiten bestehen, soll man sie nach und nach mit dem Absterben ihrer Besitzer eingehen lassen.

XVIII. Wegen der Gemeinde-Ordnungen genehmigen Se. Maj. den Antrag der Stände, und wenn eine Gemeinde unter sich eine besondere Ordnung einführen will, ist der Entwurf dem Gubernium vorzulegen, welches dann zum Beßten der Gemeinde das Nöthige einzuleiten hat.

XIX. Se. Majest. gestatten, daß die Pässe für Auswanderungen auf einige Zeit, von den Obrigkeiten ausgefertiget werden; sie haben aber vierteljährig ein Verzeichniß darüber den Kreisämtern zur Einsicht zu übersenden.

XX. Jene Städte und Märkte, welche besondere Rechte der Einkaufs- und Niederlagsgelder zu besitzen glauben, können ihre Rechtstitel gehörig vorlegen, und wird dann darauf alle billige Rücksicht genommen werden. Besonders ist bey dem Einkaufsgelde von Fremden, welches nicht abgestellet worden ist, darauf zu sehen, daß

es

es nicht überspannet, sondern dabey die Billigkeit beobachtet werde. Hierüber hat das Gubernium einen Entwurf, nach Vernehmung der Landschaft zu verfassen, und zur allerhöchsten Bestätigung einzubegleiten.

XXI. Die Glückstöpfe, welche die ärmsten Volksklassen zur Versplitterung des Geldes veranlassen, sollen für die Zukunft in Tyrol ganz abgestellet, und das ohnehin bestehende Verboth, in auswärtige Lottospiele zu setzen, soll erneuert werden.

Dritte Abtheilung.

Ueber die Bitten der Deputirten um Bestätigung der Freyheiten Tyrols und Aufhebung der unter Joseph den II. eingeführten neuen Abgaben.

I. Se. Maj. tragen kein Bedenken, der ganzen Landschaft von Tyrol die Bestätigung ihrer Freyheiten auf die Art, wie es im Jahre 1712 geschehen ist, ausfertigen zu lassen: auch gestatten Se. Maj. den Ständen, daß sie in allen Landesangelegenheiten den unmittelbaren Rekurs an Se. Maj. nehmen können, wenn sie bey dem Gubernium keine Genugthuung erhalten, an welches sie sich jedoch immer zuerst zu wenden haben.

II. Se. Maj. wollen auch für die Zukunft die bisherige Gewohnheit, alle ordentliche und ausserordentliche Steuern durch Postulaten einzufordern, beybehalten lassen.

III. Se. Maj. gestehen den Ständen gnädigst zu, daß sie, wenn es auf eine wesentliche Aenderung des

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

tyrolischen Mauthsystems ankommen sollte, jederzeit vorläufig darüber gehört und vernommen werden sollen.

IV. Sobald die Stände über die richtig geleisteten Zahlungen die Kriegskasse-Quittungen einstellen werden, können ihnen ohne Anstand für das Vergangene und für die Zukunft die gewöhnlichen Reversalien ausgestellet werden.

V. In Ansehung des Briefporto befehlen Se. Maj. daß das ganze Land mit Roveredo gleich gehalten werde, da die wälschen Konfinen ohnehin nur einen Theil desselben Landes ausmachen.

VI. Se. Maj. sind geneigt, den Bitten der Stände um Herabsetzung der Weggelder, Gehör zu geben; das Gubernium hat also mit den Ständen und deren engeren Ausschusse zu untersuchen, wie überhaupt in den Weggeldern eine Nachlassung geschehen könnte. Indessen aber bewilligen Se. Maj. daß die Holz- Getreide- und andere Bauernfuhren, die nicht länger als eine Stunde über die Handlungsstrasse gehen, von Entrichtung des Strassen- und Bruckenzolles befreyt seyn sollen.

Vierte Abtheilung.

Ueber die ständischen Beschwerden wegen der zahlreichen Anstellung ausländischer Beamten, und Verleihung der Haller Fräuleinstifts-Präbenden an Fremde.

I. Da der durch Treue und Rechtschaffenheit ausgezeichnete Karakter der Nation Sr. Maj. wohl bekannt ist,

ist, so können die Stände versichert seyn, daß bey Besetzung der Aemter, sehr gerne so viel thunlich ist, auf die Eingebohrnen vorzüglicher Bedacht wird genommen werden. Bey Verleihung der Präbenden werden Se. Maj. auch besonders auf den tyrolischen Adel Rücksicht haben, obschon Sie demselben kein ausschliessendes Recht darauf einräumen können, da die Haller Präbenden größtentheils als landesfürstliche Stiftungen von der allerhöchsten unbeschränkten Verleihung abhängen. Wegen Verwendung der Einkünfte des aufgehobenen Stiftes Sonnenburg, zum Besten armer Töchter von verdienstvollen adeligen, und bürgerlichen Familien, hat die Landesstelle ihre Aeusserung zu geben, da dann zu Erreichung der ständischen Absichten nach Thunlichkeit soll beygetragen werden.

Fünfte Abtheilung.

Ueber die Beschwerden im Studiensache.

I. Die hierüber gemachten Anträge der Stände werden Se. Maj. durch die Behörde in Ueberlegung nehmen lassen, und da allerhöchstdieselben bereits die nöthigen Verbesserungen der Schulanstalten vorgenommen, auch neue Plane und Vorschriften für das Studienwesen festgesetzt haben, so sind solche im künftigen Schuljahre in Tyrol ebenfalls einzuführen, und die Klagen der Stände werden dadurch von selbst gehoben werden. Indessen geht Sr. Maj. höchster Wille dahin, daß die Unterrichtsgelder zwar nicht für gegenwärtiges Jahr, doch aber wofern nicht ein anderer Stipendienfund zur Entschädigung vorhanden ist, nach und nach, in dem Masse als

diejenigen, die davon Stipendien geniessen, aus den Studien treten, aufhören sollen. (III. S. 209.) Endlich befehlen Se. Maj. dem Gubernium, den Lehrern überhaupt die größtmöglichste Bescheidenheit im Lehren, Reden und Betragen zu empfehlen und diejenigen, welche nicht das Zutrauen des Publikums geniessen, anzuzeigen, damit dieselben auf eine gute Art anderwärts übersetzet werden können.

Sechste Abtheilung.

Ueber die Konskription, Rekrutenstellung und das Auswanderungsgesetz.

I. Wie Tyrol schon bey Einführung des Konskriptions- und Werbbezirkssystems durch Sr. Majest. Entschliessung vom 29 März 1790 bereits indessen und für jetzt ausgenommen worden, so wollen Se. Majestät aus landesväterlicher Milde, nun dieses Land für beständig davon entheben. Da jedoch Tyrol so wenig als eine andere Provinz sich einem gerechten, dem Bevölkerungsstande angemessenen Beytrage zum Wehrstande entziehen kann, und Se. Maj. die Stände in Ansehung der Einleitungsart nicht im geringsten zu übergehen gesonnen sind, so hat das Gubernium diesen Gegenstand in einer eigenen Kommission mit Zuziehung der Stifter und Stände, reif zu überlegen, und die Auseinandersetzung hierüber bearbeiten zu lassen. In dieser Absicht wird der Landesstelle aufgetragen, eine Zusammenberufung des engeren Ausschusses zu veranlassen, und

einen, dem Besten des allerhöchsten Dienstes und des Landes vollkommen entsprechenden Vorschlag vorzulegen.

II. Indessen bewilligen Se. Maj. daß die Ergänzung des tyrolischen Regiments durch freye Werbung, und durch die Reichswerbung geschehe, erwarten jedoch, daß auch die Stände zu Erreichung dieser Absicht alles mögliche beytragen werden.

III. In Ansehung des Auswanderungsgesetzes werden Se. Maj. dem Gubernium zu seiner Zeit Ihre Entschliessung bekannt machen; ohnehin haben Se. Maj. schon bewilliget, daß die Ortsobrigkeiten die Auswanderungspässe selbst ausfertigen können, und gestatten noch weiters, daß bis zu einer festgesetzten Bestimmung hierüber, die zeitlichen Auswanderungen von den Obrigkeiten, die für beständig aber von der Landesstelle erlaubt werden dürfen.

Siebente Abtheilung.

Ueber die ständischen Beschwerden in frommen Stiftungssachen.

I. Von der Verbindlichkeit, die Stiftungskapitalien in öffentliche Fonds anzulegen, nehmen Se. Maj. Tyrol für immer aus, und gestatten, daß nicht nur mit fernerer Eintreibung solcher Kapitalien eingehalten, sondern sie auch wieder Privatleuten geliehen werden dürfen, doch so, daß jedes Kapital mit einem gerichtlichen Schuldscheine, und einer doppelt versicherten Hypothek bedeckt sey, und dafür so weit es Stiftungsgelder sind, die

Gerrichte für das Ganze, und zwar alle für einen, und einer für alle haften sollen.

II. Die Kapitalien milder Stiftungen und Orte können mit Bewilligung des Magistrats oder der Ortsobrigkeit, welche die Maßregeln zur Sicherheit zu nehmen hat, und mit Einfluß des Ausschusses der Gemeinde, in welcher diese Kirche oder Stiftung ist, an Privatleute, doch auch unter der oben angeführten Haftung ausgeliehen werden: wornach das Gubernium sämmtliche Administratoren und Pfleger anzuweisen hat, welche auch die Ausweise über die bey Privatleuten angelegten Gelder durch die Ortsobrigkeiten an die Kreisämter, und diese dann an die Landesstelle jährlich das Ganze einzusenden haben.

III. Das Bruderschaftsvermögen muß nach seiner Bestimmung zwischen dem Religions-Stiftungs-Armen- und Schulfund getheilet werden. Auch haben Se. Maj. schon lange beschlossen, daß der Theil, welcher dem Armeninstitute von dem freyen Bruderschaftsvermögen zufällt, hauptsächlich für die Armen jener Orte verwendet werden soll, wo vormahls die Bruderschaften selbst bestanden.

IV. Das Gubernium hat die Buchhalterey anzuweisen, die Revision der Stiftungsrechnungen immer zu beschleunigen.

V. Die Güter der Spitäler können auch wieder in zeitliche Pachtung gegeben werden, und erlauben Se. Maj. daß, so ferne es die Ortsumstände erfordern, für die Kranken, anstatt der Traiteurs, von dem Spitale

selbst

selbst die Küche besorget werde. Uebrigens hat das Gubernium nach Vernehmung der Stände, den Vorschlag zu machen, ob der Fund und die Gebäude der Versorgungshäuser und Spitäler, wo noch keine Vertheilung geschehen ist, beyzubehalten, oder was damit zu verfügen wäre.

Achte Abtheilung.

Ueber die ständischen Beschwerden im geistlichen Fache.

I. Den Stiftern ist bereits erlaubt worden, gegen vorläufige Anzeige bey der Landesstelle, Kandidaten aufzunehmen, so weit sie an der bestimmten Zahl der 18 zur Seelsorge nothwendigen Individuen, einen Abgang haben, wodurch die hierüber geführten Beschwerden schon gehoben worden sind; doch von dem Pragmatikalgesetze des Professionsalter von 24 Jahren, kann nicht abgegangen werden.

II. Die Stifter zu Innichen und Botzen können auch für die Zukunft in so weit bestehen, daß ein Probst die Stelle des Pfarrers, die Kanoniker aber in der für die Seelsorge unentbehrlichen Zahl, die Stelle der Kooperatoren versehen, wornach der Probst mit seinem Kapitel ohne Anstand in die Gemeinschaft der Stände, mit Sitz und Stimme auf der Prälatenbank, aufgenommen werden kann. Das Gubernium hat die Stände zu versichern, daß, wenn seiner Zeit die Franziskaner abgehen, die übrigen Stiftungen des Kollegiatstifts zu Botzen zur Dotirung der zweyten Pfarre werden verwendet werden. Auch bewilligen Se. Maj. daß die Präbenden dieser Stifter

zum

zum Theil auch solchen Geistlichen aus Tyrol verliehen werden dürfen, welche sich besondere Verdienste in der Seelsorge gesammelt haben.

III. Se. Maj. erlauben auf die dringenden Bitten der Stände, daß, wo ein Klostergebäude vorhanden ist, welches für Ursulinerinnen oder besonders Elisabethinerinnen anwendbar wäre, es denselben übergeben werde. Das Gubernium hat also ein Kloster von den Ständen dazu vorzuschlagen, und die Bearbeitung in Ansehung der Errichtungsmodalitäten bey der nächsten Zusammentretung des Ausschusses, vornehmen zu lassen, und dann ein Gutachten hierüber zu erstatten.

IV. Wenn die Stände, in Rücksicht auf die angesuchte Revision der errichteten Pfarren und Lokalkapellaneyen einzelne bestimmte Fälle anzeigen werden, so können sie sich zu der höchsten Gnade Se. Maj. versichert halten, daß die erforderliche Abhülfe wird verschaffet werden.

V. Wenn die jetzigen vielen Pensionen dem Religionsfund zurückfallen, und er bey besseren Kräften seyn wird, werden Se. Maj. gnädigst bedacht seyn, den Pfarrern und Kapellänen ihre Einkünfte verhältnißmässig zu vermehren.

VI. In Ansehung der Gerichtsbarkeit über die Geistlichen hat es bey dem zu verbeiben, was bereits durch Patente kundgemacht worden ist, daß nehmlich über die Landgeistlichen der nächste organisirte Magistrat nach einer schicklichen Eintheilung, dieselbe auszuüben habe.

VII. Wenn

VII. Wenn die Stände einzelne Fälle anzeigen werden, daß die Uebersetzung einiger Pfründen an andere Orte, ohne Vernehmung der Bischöfe, gegen die Leitungsregeln, und zum Nachtheil der Patronatsrechte, geschehen sey, so werden Se. Maj. nach Beschaffenheit der Sache, das Nöthige verfügen. Was die einfachen Familienpfründen betrift, kann die Landesstelle die Stände zu ihrer Beruhigung versichern, daß Se. Majestät jene Pfründen, die eigends für einen Geistlichen einer bestimmten Familie gestiftet sind, jederzeit dem aus dieser Familie vorhandenen Geistlichen, welcher durch den Stiftbrief dazu berufen ist, wenn er sich in der Seelsorge, oder sonst einem öffentlichen Amte zum allgemeinen Besten verwendet, ohne Anstand verleihen werden, und zwar so, daß niemahls das Erträgniß einer solchen Pfründe in die Besoldung seines Amtes oder seiner Pfründe eingerechnet, sondern von ihm als ein besonderer, aus einer Familienstiftung ihm zukommender Zuwachs genossen werden soll. Auch jenen, die als Defizienten die Seelsorge verlassen, wollen Se. Maj. ihre Familienpfründe, ohne Einrechnung in die Pension, überlassen. Ingleichen sind Se. Maj. nicht entgegen, daß jene Patronen, die durch Uebersetzung oder Umstaltung der Benefizien in Seelsorgerpfründen, mit neuen Bürden zu Kirchen- und Pfarrhofs-Gebäuden beschweret worden sind, sich bey dem Gubernium melden, welches von Fall zu Fall an die Hofstelle sein Gutachten zu erstatten hat.

VIII. Das Gubernium hat nach den vorlängst gegebenen Befehlen, jene Bücher, die den Sitten

und

und der Religion schädlich seyn könnten, mit aller Strenge entfernt zu halten.

IX. Se. Maj. haben bereits beschlossen, daß der Alumnatsbeytrag der Geistlichen aufhören soll, so bald die armen Zöglinge des Generalseminariums, die jetzt noch aus diesem Fund unterstützet werden, den Lauf ihrer Studien werden vollendet haben. Auch die Landgeistlichkeit, und die Pfründner sind bereits von der Religionsfunds-Steuer allgemein befreyet; wenn aber ein Stift durch die mit ihm behandelte Summe zu sehr beschwert zu seyn glaubte, oder diese Abgabe zu entrichten, wegen indessen eingetretener besonderer Umstände nicht im Stande wäre, so ist demselben gestattet, hierüber eine besondere Vorstellung zu machen, und Se. Maj. werden nie eine billige Erleichterung versagen.

X. Die Stifter haben immer die freye Verwaltung ihres Vermögens, in Rücksicht auf dessen Ertrag, gegen Leistung der darauf liegenden Schuldigkeiten gehabt und nach ferner beyzubehalten; nur mit dem Stammvermögen können sie nicht nach Willkür verfügen, sondern jede Aenderung hierin, muß vorläufig bey dem Gubernium angezeigt, und von demselben bewilliget werden, weil sie kein eigentliches Eigenthum davon haben, sondern ihnen nur die Nuzniessung zu ihrem standesmässigen Unterhalte gebühret. Und hierbey hat es um so mehr zu bleiben, als sich diese Verfügung auf die ältesten Patente und Verordnungen gründet.

XI. In die Aufrechthaltung der inneren Klosterdisziplin hat man nur damahls einen Einfluß genommen,

wenn

wenn Klagen gegen Bedrükungen oder Uebermacht der Obern vorgekommen sind, worüber der Rekurs an den Hof den Klostergeistlichen so wenig als anderen Bürgern versaget werden kann. Uebrigens ist kein Anstand, daß die sich auf klösterliche Zucht beziehenden Klagen der Geistlichen zuerst bey den Bischöfen, und wenn die Klagenden dort nicht befriediget zu seyn glauben, erst bey Hofe angebracht werden mögen.

XII. In Ansehung der gottesdienstlichen Uebungen muß es bey der höchsten Entschliessung vom 25. Januar 1790 gelassen werden, in der den Bischöfen gestattet ist dem Volke jene alt hergebrachten Uebungen, auf welche es nach seiner Denkungsart besonderes Zutrauen setzet, in so ferne zu lassen, als sie mit den reinen Religionsbegriffen vereinbarlich sind. In allen übrigen Punkten, welche das geistliche Fach betreffen, setzt die über die Beschwerde der Bischöfe im allgemeinen geschöpfte Entschliessung (II. S. 102.) Ziel und Maß.

Neunte Abtheilung.

Ueber die ständischen Beschwerden wegen der Salzaccise, des Ungeldes, des Stämpels und der Erbsteuer.

I. Den Salzaccis überlassen Se. Maj. aus höchster Gnade den Ständen in so lange, bis ihre Schulden getilgt seyn werden. Sie haben denselben aber bloß zu diesem Endzweke zu verwenden, und überhaupt ihre Gefälle gut und wirthschaftlich zu verwalten.

II. Das Gubernium hat zu untersuchen, und vorzulegen, wie viel das Ungelt betrage, und wie es den

Ständen

Ständen könnte zurükgegeben werden, wenn es Se. Maj. billig finden sollten.

III. Se. Maj. wünschten aus väterlicher Sorgfalt, daß der Stämpel und die Erbsteuer in Tyrol nachgelassen werden könnte: das Gubernium hat das besondere Recht, welches die Stände darauf zu haben scheinen, von dem Ausschusse untersuchen zu lassen, und einen Vorschlag vorzulegen, wie dabey abzuhelfen wäre. Die Aufhebung genannter Abgaben könnte allenfalls auf die Art geschehen, daß die Stände die während des letzten Kriegs bey ihrer Kreditskasse eingekommenen 227,314. Guld. übernehmen, die dafür ausgefertigte Verschreibungen zurückstellen, und jährliche 8000 Guld. als einen immerwährenden Einlösungsbetrag, aus ihrem Kasseüberschuß an die Hof-Kammer abführen.

Zehnte Abtheilung.

Ueber die das Landeshauptmannsgericht an der Etsch und die Systemisirung der Magistrate treffenden Beschwerden.

I. Se. Maj. haben bereits unter dem 20 Septemb. 1790 beschlossen, daß für den Adel an der Etsch und in den dortigen Gegenden, ein Gericht zu Botzen bestellet werde, und für den Adel zu Roveredo wird die dasige Prätur wieder in ihre volle Wirksamkeit eintreten; wodurch der Hauptgegenstand dieser Beschwerden von selbst gehoben ist.

Wegen der förmlichen Organisirung dieser Gerichte werden Se. Maj. nach vernommener obersten Justizstelle

und

und Gesetzgebungskommission, seiner Zeit dem Guberni-um zur Bekanntmachung an die Stände, Ihre höchste Entschliessung eröffnen.

II. In Ansehung der bereits organisirten Magistrate und der Beschaffenheit dieser Einrichtung, bey der es vorzüglich auf die Ortsumstände ankommt, hat sich das Gubernium zu äussern, und sollten dieselben für Tyrol eine Abweichung von diesem Systeme fordern, so werden Se. Maj. angemessene Verfügungen treffen.

Eilfte Abtheilung.

Ueber den Organisazionsplan der ständischen Deputirten, nach welchem künftig die Geschäfte der Tyroler Landschaft geführet werden sollen.

I. Se. Maj. genehmigen, daß von dem Gubernium die Einleitung getroffen werde, damit der Postulatskongreß und das Steuerkompromiß, nach dem Wunsche der Stände, jederzeit in den Sommermonathen gehalten werde.

II. Die 2. Aktivitäten zu Insbruk und Botzen können wieder hergestellt werden, doch so, daß sie in Ansehung der Schlüsse eingentlich nur eine Aktivitätsversammlung ausmachen sollen, und also bey Gegenständen der Entscheidung, nach Mehrheit der Stimmen in beyden Aktivitäten abzuschliessen sey. Um aber der Hemmung der Geschäfte vorzubeugen, hat das Gubernium einzuleiten, daß die Aktivität zu Insbruk, bey jenen Geschäften, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, allein ohne weiters vorgehe, und jener zu Botzen die Protokolle nur zur Ein-

sicht, nicht aber zur Mitentscheidung übersende. Bey Gleichheit der Stimmen hat der Landeshauptmann das Entscheidungsrecht, Fälle aber, über die sich die Aktivitäten durchaus nicht vereinigen können, sind der Landesstelle zur Entscheidung vorzulegen.

III. Zur Besetzung der Landeshauptmannstelle, wozu immer ein Eingebohrner gelangen soll, gestatten Se. Maj. den Ständen den Vorschlag dreyer Personen zu machen, doch wird Sr. Maj. immer frey stehen, ausser den Vorgeschlagenen, einen anderen zu ernennen.

IV. In Ansehung der Landeshauptmanns-Verwaltersstelle an der Etsch soll für die Zukunft zur Richtschnur dienen, daß der Landeshauptmann durch das Gubernium jederzeit dazu 3 Personen, vorzuschlagen habe.

V. Die Bestellung eines Generalreferenten, der von den 4 Ständen zu wählen ist, und alle Geschäfte bey der Aktivität, dem Kongreß und Steuerkompromiß vorzutragen hat, unterliegt keinem Anstande. Derselbe soll aber jederzeit nur ein votum informativum haben, und nie zugleich Verordneter eines Standes seyn, welches das Gubernium gleich einzuführen hat. Zugleich ist auf einen ihm zuzugebenden Stellvertreter Bedacht zu nehmen, damit die Behandlung der Geschäfte durch eine Krankheit, oder längere Abwesenheit des Generalrefenten nicht gehemmt werde.

VI. Se. Maj. finden es der Ordnung und Billigkeit angemessen, daß die Verordneten zur Aktivität, wie bey dem Prälaten- und Adelstande, also auch bey Städten und Gerichten, frey gewählet werden sollen.

Das

Das Gubernium hat also diese Wahl, durch schriftliche Stimmen der zum grossen Ausschuß gewählten Glieder, zu veranlassen.

VII. Wenn etwann ein oder anderes Mitglied des grossen oder des engeren Ausschusses bey der Aktivität auf eigene Kosten erscheinen wollte, so erlauben Se. Maj. dieses, um die nöthige Oeffentlichkeit nicht zu hindern; doch dürfen nie mehr als zwey dabey erscheinen, um nicht die Aktivitäten selbst ordnungswidrig zu einem Kongreß umzustalten.

VIII. Die Vorschläge der Stände, über die Bestimmung der Tage zu den Aktivitätssitzungen, und den Sitz des Generaleinnehmer-Amts zu Insbruk, wie auch des Filialkassiers zu Botzen, werden von Sr. Majest. genehmiget.

IX. Das Gubernium hat zu untersuchen, ob und in wie ferne die Stände die Verwaltung ihrer Kasse ehemahls wirklich gehabt haben oder nicht: im ersteren Falle kann sie ihnen, auf eben die Art wieder überlassen werden.

X. Se. Maj. gestatten gnädigst nach dem Wunsche der Stände, daß die Beamten derselben und der Städte, von den Karenz- und Karaktertaxen befreyet seyn.

XI. Den Ständen ist immer erlaubt, ihre Beamte zu beschränken, nicht aber zu vermehren, und jede Abweichung vom dem bestimmten Systeme, ist vorläufig durch die Landesstelle zur allerhöchsten Bestätigung vorzulegen. In Ansehung des vorgeschlagenen Personal-

und Besoldungsstandes, wird für den Landeshauptmann ein Gehalt von 3000 Gulden und für seinen Amtsverwalter von 1000 Gulden zureichen. Für die 250 Gulden, welche bey der für Kanzleybedürfnisse angesetzten Summe in Ersparung kommen, erlauben Se. Maj. den Ständen noch einen Kanzellisten anzustellen, hingegen ist die Anwendung der Tagschreiber zu vermeiden. Es sind weiters dem Antrage nach, 2 Sekretäre, aber nur 1 Konzipist und 2 Kanzellisten systemmässig zu bestimmen.

Um den grossen Ausschuß immer vollzählig zu erhalten, befehlen Se. Maj. daß, wenn ein Mitglied desselben auf der Prälaten= oder Ritterbank austritt, dieses dem Landmarschall angezeigt werde, der eine neue Wahl anzuordnen hat. Er hat nähmlich von den 10 übrigen Gliedern, ihre Stimmen schriftlich einzuhohlen. Ihre Briefe werden dann bey der jährlichen Matrikelsitzung, in Gegenwart der zum Steuerkompromiß bestimmmten Prälaten nnd Ritter, eröffnet, und jener, der die Mehrheit der Stimmen haben würde, ist als Verordneter anzunehmen, und davon die Anzeige an die Landesstelle zu machen.

Endlich zur Befestigung der Verbindung zwischen den Hochstiftern Trient und Brixen, und den Ständen, ist jenen zu erklären, daß ihnen die Einsicht der Aktivitätsprotokolle auf ihr Verlangen, immer frey stehe.

*

Ein Theil dieser Bewilligungen ist durch das Tirolische Gubernium, unter dem 17 May bekannt gemacht worden. Sieh im II. B. S. 119.

Nachtrag zu dem Vorhergehenden.

*

Auszug aus dem unter dem 18 Dezember 1791, an das tirolische Gubernium erlassenen Hofdekrete.

*

Se. Maj. wollen den Ständen Tirols, aus besonderer allerhöchster Rücksicht und Gnade, den ehemahligen Pachtkontrakt über das Ungelts-Gefäll, nach Verlauf der nunmehrigen Pachtung, auf weitere 10 Jahre verlängern.

Zugleich wollen Seine Majestät, aus besonderer allerhöchster Gnade und väterlicher Sorgfalt für die getreuen Stände Tirols, sowohl das Stämpel- als Erbsteuer-Gefäll vom 1 May 1792 angefangen, in Tirol aufzuheben geruhen, wie auch genehmigen, daß die unter dem ständischen Kredite für das allerhöchste Aerarium während des letzten Kriegs aufgenommenen Kapitalien von 227,314 Gulden 8 Krn. von den Ständen übernommen, die darüber ausgefertigten Aerarial-Schuld-Verschreibungen zurückgestellt, und die Zinsen davon, nach dem 1 May 1792, von den Ständen, und nur noch bis dahin von dem Aerarium bezahlt werden.

Uebrigens befehlen Se. Maj. daß die Stände sich immer die genaueste Wirthschafts-Pflege in Ansehung der Ständischen Kasse, angelegen halten, alle unnöthigen Auslagen beseitigen, die Preliminar-Systemal-Entwürfe immer zeitig genug der Landesstelle vorlegen, und auf solche Art ihre Schulden allmählig abtragen sollen 2c.

Die hierüber von Seite des Guberniums ergangene Kundmachnng ist im dritten Bande dieser Gesetzsammlung, S. 215. angeführt.

Bewilligungen für die Stände des Landes Oesterreich ob der Ens.

*

Nach Inhalt des unter dem 29 Julius 1791 an die Landesregierung ob der Ens ergangenen Hofdekrets.

*

Ueber die von den gesammten Landständen ob der Ens unter dem 5 März und insbesondere von den sieben landesfürstlichen Städten unter dem 4 May 1790 angebrachten Bitten und Beschwerden, haben Se. Maj. folgende höchste Entschliessungen zu fassen geruhet, und dieselben den Ständen mitzutheilen gnädigst befohlen.

Erste Abtheilung.

Ständische Vorrechte überhaupt.

I. Erklären Se. Majestät, Höchstdieselben könnten, sich nicht entschliessen, die Feyerlichkeit einer Erbhuldigung des Landes Oesterreich ob der Ens schon gegenwärtig zu verlangen, da selbige verschiedene neue beträchtliche Ausgaben veranlassen würde, deren Bestreitung dem durch die ausserordentlichen Kriegsanlagen ohnehin bisher belasteten Lande allerdings zu schwer fallen dürfte. Inzwischen behalten sich Se. Maj. bevor, bey günstigeren Umständen den Zeitpunkt der Erbhuldigung die-

ses

ses Landes in der Folge zu bestimmen und den Ständen bekannt machen zu lassen, wobey denselben auch die gewöhnliche Bestätigungsurkunde ihrer ständischen Rechte und Privilegien in der bisher immer üblichen Form wird ausgefertiget werden.

II. Das Ansuchen der Stände, um die erneuerte Bestätigung ihrer Verordneten und Ausschußkollegien, ist durch die inzwischen bereits erfolgte Wiederherstellung derselben erlediget, so wie auch der zwischen der Regierung und den Ständen verabredete Antrag zur Unterbringung der landesfürstlichen sowohl als der ständischen Aemter in dem Landhause, und dem damit verbundenen ehmahligen Minoritenklostergebäude, schon unter dem 29 April d. J. die höchste Genehmigung erhalten hat.

III. Se. Maj. ertheilen den Ständen die gnädigste Zusicherung, daß in allen allgemeinen Einrichtungen, besonders wenn sie auf den Wohlstand des Contribuenten Beziehung haben, Se. Maj. jedesmahl auch die Erinnerungen der Stände vernehmen, und sich vor der Schlußfassung werden vortragen lassen.

IV. In Ansehung der ständischen Berathschlagungen in Landesangelegenheiten werden die Stände auf den Inhalt des neu abgefaßten und höchsten Ortes genehmigten Amtsunterrichtes für das Verordnete und Ausschuß-Kollegium gewiesen. Doch steht ihnen allerdings das Befugniß zu, wenn sie einige zum allgemeinen Beßten des Landes gereichende Vorschläge anbringen zu können glauben, oder die Abhülfe irgend einer Beschwerde anzusuchen haben, ihre Vorstellungen auf dem ge-

wöhnlichen Wege, mittels der Landesregierung und der Hofkanzley, zu dem Throne gelangen zu lassen, so wie sie auch berechtiget sind, ihre Erinnerungen beyzubringen, wenn sie jemahls von einer oder der andern ergangenen Verordnung eine für das Allgemeine nachtheilige Wirkung mit Grunde zu besorgen fänden.

V. Was die eidliche Erhärtung der Zeugenschaften betrifft, wovon die Stände enthoben zu werden ansuchten, werden sie an die allgemeinen hierüber theils schon bestehenden, theils noch zu erlassenden Vorschriften der Gesetzgebung gewiesen.

VI. Die Wiedereinführung des landständischen und grundobrigkeitlichen Einstandsrechtes kann zwar im allgemeinen nicht Platz greifen, weil dadurch dem gemeinen Wohl und Eigenthumsrechte der Bürger zu nahe getreten würde, jedoch wird man sich in Fällen, wo das Einstandsrecht mittels eines förmlichen Vertrages ausdrücklich bedungen worden ist, bloß an die in dem Vertrage festgesetzte Verbindlichkeit zu halten haben.

VII. Bey Bearbeitung der Grundsätze über die Kriminalgerichtsbarkeit wird auf die ehemahlige Verfassung in Ansehung der ständischen Landesmitglieder allerdings gehörige Rücksicht genommen werden.

VIII. In Beziehung auf die angesuchte Wiedereinführung der vormahligen Wegdirektion, wird den Ständen die weitere höchste Entschliessung bekannt gemacht werden.

IX. Se. Majestät haben schon vor einiger Zeit Höchstdero Gesinnung geäussert, daß nach vollkommen

her-

hergestellter Ruhe die wichtige Frage: ob das bis jetzt bestandene Konskriptions- und Rekrutirungssystem auch ferner noch beyzubehalten, oder abzuändern sey, in Berathschlagung gezogen, und darüber an Höchstdieselben ein Vortrag erstattet werden soll, welches auch den Ständen der sämmtlichen deutschen Erbländer zur Erstattung, ihrer hierüber zu machenden Erinnerungen und Vorschläge bekannt gemacht wurde. Inzwischen wird man sich bis zu einer erfolgten Aenderung über diesen Gegenstand genau an das gegenwärtig noch bestehende Konskriptions- und Rekrutenstellungssystem zu halten haben.

X. Da es bey Besetzungen der Staatsämter und Bedienungen vorzüglich auf Fähigkeit und Verdienste, nicht aber auf Stand und Geburt ankommt, so kann der Bitte der Stände, nur Landesmitglieder als Räthe bey der Landesstelle oder als Kreishauptleute, anzustellen, nicht gewillfahret werden; jedoch wird ihnen die Zusicherung ertheilt, daß bey Bewerbung um die besagten Stellen, auf die Landesmitglieder, bey gleichen Fähigkeiten und Verdiensten, vorzüglicher Bedacht genommen werden soll.

XI. Was die zur Einbringung der Steuerrückstände angesuchte privilegirte Landschafts-Exekution betrifft, hat dieser Gegenstand, durch die indessen über diesen Entwurf der Stände unter dem 29 April d. J. erfolgte höchste Entschliessung bereits seine Erleidignng erhalten.

XII. In Ansehung der Abstiftung der Unterthanen muß genau an die hierüber bestehenden Verordnun-

nungen und Vorschriften gehalten worden. Es kann also niemahls auf die Abstiftung eines Unterthans angetragen werden, wenn dessen Schulden nicht zwey Drittheile seines Vermögens übersteigen, und auch in diesem Falle ist der ganze Hergang der Sache, und die darüber gepflogene Verhandlung nach der Vorschrift des Cirkulars vom 16 Julius 1786, dem Kreisamte vorzulegen, und es kann ohne dessen erfolgter Bestätigung, zur wirklichen Abstiftung nicht geschritten werden.

XIII. Se. Maj. bewilligen, daß es für die Zukunft von der Verordnung, welche die Grundobrigkeiten bey Zertheilung und in Verpachtung ihrer herrschaftlichen Gründe bisher verband, die darüber mit ihren Unterthanen auf 3 Jahre angestossenen Bestandkontrakte der vorläufigen kreisämtlichen Bestätigung zu unterziehen, wieder abzukommen habe.

XIV. In Beziehung auf die Bestrafung der Unterthanen, befehlen Se. Maj. ausdrücklich, daß die hierüber bereits bestehenden Anordnungen auch ferner auf das genaueste beobachtet werden sollen, und daß daher von den Grundobrigkeiten bey Verhängung der Strafen gegen die Unterthanen, der Vorschrift gemäß, die Strafprotokolle aufgenommen und über jede einem Unterthane zuerkannte Strafe vor deren Vollstreckung, die kreisämtliche Bestätigung eingehohlet werden soll.

XV. In Ansicht auf die Gerechtigkeitsverwaltung wird den Ständen von Sr. Maj. die gnädigste Zusicherung ertheilet, daß sie der Last der Aufstellung eigener Landgerichtsverwalter (Justiziarien) ehestens werden enthoben

hoben werden, jedoch erhellet es aus der Natur der Sache, daß sie auch inzwischen bis zu diesem Zeitpunkte, das Richteramt erster Instanz für ihre Unterthanen keinesswegs durch ungeprüfte Beamte und blosse Wirthschaftsverständige dürfen verwalten lassen.

XVI. Die herrschaftlichen ständischen Schlösser und Gebäude, werden auch in Zukunft wie bisher, mit der Militar-Bequartirung nur in dem Falle beleget werden, wenn dem Militar ohne Nachtheil der Unterthanen, auf keine andere Art das gehörige Unterkommen verschaffet werden könnte.

XVII. Der Wunsch der Stände, daß in Zukunft die adeligen Lehen einiger Stifter nur an adelige Familien, wie vormahls, verliehen werden sollten, ist durch jene Verfügung bereits erfüllet, wodurch den Stiftern die freye Verwaltung ihrer Güter wieder eingeräumet wurde, und folglich dadurch deren Vorsteher berechtiget sind, bey Verleihung der zu ihren Stiftern gehörigen Lehen, auf die vormahls übliche Art vorzugehen.

XVIII. Was das angesuchte, von den Ständen ehemahls ausgeübte, seit einiger Zeit aber eingestellte Recht, Besitzprivilegien (privilegia possidendi) auch solchen zu ertheilen, die dem ständischen Körper nicht einverleibt sind, betrifft, so hat es bey der hierüber gegenwärtig, im Lande ob der Ens, so wie in Oesterreich unter der Ens, bestehenden Gewohnheit auch ferner sein Verbleiben, da den Ständen selbst daran gelegen seyn muß, daß die vorige Uebung nicht wieder eingeführet, sondern künftig von jedem Gültenbesitzer, der kein ständisches Mitglied ist, die

dop-

doppelte Gülte entrichtet werde, weil dieser Zufluß dem ständischen Domestikalfonde zugewiesen ist.

XIX. Da bisher vermöge der allgemein bestehenden höchsten Anordnungen, bey allen landesfürstlichen Stellen und Aemtern der Rang in jeder Dienststufe immer ohne Unterschied des Standes und der Geburt, nur bloß durch das Dienstalter bestimmet wird, so wollen Se. Majest. daß es auch ferner dabey sein Bewenden habe; den Ständen steht es übrigens ohnehin frey, bey Sitzungen ihrer Kollegien, als des Ausschusses und der Verordneten, wie auch bey ihren ständischen Versammlungen die von Alters hergebrachte Rangordnung unter sich auch in Zukunft zu beobachten.

XX. Da ohnehin mit der Aufhebung der Kommendataräbte zugleich den noch gegenwärtig bestehenden Stiftern die Wahl ihrer Vorsteher aus ihrem Mittel eingeräumet, denselben auch die Verwaltung des Stiftsvermögens wie vormahls anvertrauet, und die weitere Veräusserung der Stiftsgüter eingestellet ist, so haben die auf diesen Gegenstand sich beziehenden Bitten und Wünsche der Stände dadurch bereits ihre Erledigung erhalten.

XXI. Bey der von Sr. Maj. bewilligten Wiederherstellung der vorigen ständischen Verfassung, wird nach dem Wunsche der Stände, die ehemahls bestandene Ordnung auch darin wieder eintreten, daß in Zukunft das Kollegium der Verordneten, den Vorschlag zur Besetzung der erledigten ständischen Stiftungsplätze, der Kadeten sowohl,

als

als Akademisten, an die Landesregierung abzugeben hat, welche denselben an die Hofstelle gehörig begleiten wird.

XXII. Die angesuchte Wiedereinführung der ehmahls üblichen Verzichtleistung der Landmannstöchter auf die väterliche Verlassenschaft zu Gunsten der Söhne, ist ein Gegenstand, dessen Entscheidung in den zweyten Theil des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gehöret, wo von der gesetzlichen Erbfolge überhaupt gehandelt wird. Da nun Se. Majestät gnädigst beschlossen haben, daß der Entwurf dieses Gesetzbuches vorläufig den Ständen um ihre darüber zu machenden Erinnerungen mitgetheilet werden soll, so steht ihnen dann frey, auch über diesen Punkt der Verzichtleistung der Landmannstöchter, die ihnen nöthig scheinenden Betrachtungen beyzubringen, auf welche, insofern sie mit Recht und Billigkeit verbunden, und mit dem allgemeinen Wohl vereinbarlich sind, der gehörige Bedacht wird genommen werden. Bis dahin kann aber von der gegenwärtig bestehenden allgemeinen gesetzlichen Erbfolgsordnung nicht abgegangen werden.

Zweyte Abtheilung.

Rechte der begüterten Landesmitglieder.

I. Se. Maj. haben ausdrücklich befohlen, daß die Wiedereinführung des Abfahrtsgeldes bey Veränderung des Wohnplatzes in der Provinz, da es ohnehin nur ein ungewisses, zufälliges und im Ganzen doch nur sehr unbeträchtliches Gefäll ist, und überdieß die Erneuerung

des-

desselben den Unterthanen eine Gelegenheit zum Mißvergnügen darbiethen könnte, unterbleiben soll. Was aber das Abfahrtgeld von dem in das Ausland ziehenden Vermögen betrifft, so wird die gegenwärtig darüber bestehende Verfassung ohnehin auch ferner beybehalten.

II. Da den Grundobrigkeiten durch das Patent von 11 April 1790 die Urbarialgebühren nur in eben dem Masse, wie sie bis letzten Oktober 1789 dazu berechtiget waren, wieder eingestanden, auch den Unterthanen eine Erleichterung wenigstens in dem Steuerwesen zugesichert wurde, so kann der Billigkeit wegen, in eine Erhöhung der durch die Patente von 7 Januar 1785 und 10 Julius 1786 regulirten grundherrlichen Mortuargebühren keineswegs gewilliget werden. Es hat daher bey den hierüber bestehenden Verordnungen, so wie in Ansehung des Innviertels und der dortigen Protokollsgefälle, bey der für selbiges jüngsthin vorsehungsweise festgesetzten Vorschrift, (II. S. 124.) sein Bewenden.

III. Dem Unterschleife der unrichtigen Schuldenangabe bey den Verlassenschaftsabhandlungen, und der daraus entstehenden Verkürzung der grundherrlichen Gefälle, wird ohnehin durch die, vermöge einer jüngsthin bekannt gemachten höchsten Verordnung (III. S. 20.) einzuführenden ordentlichen Grundbücher und Vormerkungen, für die Zukunft vorgebeuget werden. Bis dahin aber haben sich die Grundobrigkeiten genau an die gegenwärtig vorhandenen Anordnungen zu halten, und es bleibt ihnen zwar das Recht eingeräumet, gegen alle diejenigen, welche einer vorsetzlich unrichtigen Schuldenangabe überführet werden, die angemessenen Strafen, nach Vorschrift der Gesetze,

zu

zu verhängen, jedoch soll gegen dergleichen Betrüger die von den Ständen angetragene Strafe einer doppelten Taxaufrechnung keineswegs Platz greifen können.

IV. Da die in manchen Gegenden und Orten hergebrachte Verbindlichkeit der Unterthanen, ihre Feilschaften den Grundobrigkeiten vor allen andern zum Kauf anzubiethen, oder herrschaftliches Getränk käuflich abzunehmen, als ein für die Grundsassen äusserst drückender Zwang niemahls gerechtfertiget werden konnte, und daher allgemein abgestellet worden ist, so können dieselben auch keineswegs mit irgend einer Geldabgabe an Stelle dieses unbilligen Zwanges, belastet werden. Aus diesem Grunde hat es bey den Anordnungen, wodurch die sogenannten Verlag- und Anfeilgelder aufgehoben wurden, unabänderlich zu verbleiben; doch steht es den Ständen zu, die Einleitung zu treffen, daß, in so weit von den Grundherrschaften der Betrag dieses Gefälls erweislich versteuert worden ist, die gebührende Ausgleichung hierüber vorgenommen, und folglich dergleichen Grundherrschaften der dafür entrichtete Steuerbetrag abgeschrieben, und dem Dominikale im Ganzen zugetheilet werde.

V. In Ansehung der Besorgung und Verwaltung des Waisenvermögens, kann gegenwärtig von der im Allgemeinen hierüber bestehenden Ordnung und der Vorschrift des 5 Kap. des I. Thl. des allg. bürgerl. Gesetzbuches nicht abgegangen werden. Den Ständen steht aber dennoch frey, in der Folge, wenn ihnen der erneuerte erste Theil dieses Gesetzbuches um ihre Aeusserung mitgetheilet werden wird, die ihnen über diesen Gegenstand nöthig scheinenden, der dortigen Landesverfassung angemesse-

nen und dem Wohl und der Sicherheit des Pupillar-vermögens nicht zuwiderlaufenden Erinnerungen an die Hand zu geben. Was aber die von den Ständen angetragene Errichtung verläßlicher Waisenämter und die Führung der grundherrlichen Waisenbücher betrifft, so wird die nähere Beschreibung dieser Einrichtung, welche auf den Niederöst. Staatsgütern wirklich schon bestehet, den Ständen mitgetheilt, und ihre Aeusserung über die gleiche Anwendung dieser Anstalten für das Land ob der Ens erwartet werden.

VI. Die vormahls bestandene Landesgewohnheit der obrigkeitlichen Zurückhaltung des Vermögens eines auch schon großjährig gewordenen Waisen bis zu dessen häuslichen Niederlassung, kann als eine der Billigkeit gemäß abgestellte Bedrückung ohne Kränkung des Eigenthumsrechtes, nicht wieder eingeführet werden. Im nöthigen Falle wird auf dasjenige gesehen werden müssen, was in dem Gesetzbuche in Rücksicht jener Waisen bestimmet ist, welche wegen ihrer Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit, ungeachtet des erreichten vier und zwanzigsten Jahres ihres Alters, nicht als großjährig erkläret werden, so wie man sich insbesondere in Ansehung des Innviertels an die Verordnung zu halten hat, welche bey Veranlassung der in diesem Viertel überhandgenommenen Entweichungen unter dem 30 Dezember 1789, an die Landesregierung dahin ergangen ist: daß einem in die Großjährigkeit eingetretenen Unterthan in besonderen Fällen, wenn nehmlich derselbe über die Verwendung seines Vermögens zur Anstiftung oder irgend einen anderen Ge-

brauch sich nicht ausweisen kann, und daher das Besorgniß eintritt, daß ein solcher nach erhaltenen Vermögen, nur Gelegenheit zu entweichen suchen dürfte, die Herausgabe seines Vermögens mit Vorwissen des Kreisamtes, verweigert werden könne.

VII. Die bisher in den meisten Orten üblichen Waisendienste werden von den Ständen irrig aus den ursprünglichen Erbrechtsverträgen hergeleitet. Sie gründen sich vielmehr auf das Obervormundschaftsrecht der Grundobrigkeiten, welche vorzüglich die Erziehung elternloser Kinder zu besorgen hatten, und denen zu einiger Vergeltung dieser Mühe das Befugniß eingeraumet wurde, dieselben vor Erreichung der Großjährigkeit durch einige Zeit zu ihren Diensten zu gebrauchen, wodurch ihnen zugleich auch die Aufsicht über deren Aufführung und sittliches Betragen erleichtert wurde. Diesem wahren Ursprunge gemäß, werden auch in dem unter dem 7 Junius 1785 erlassenen Patente die Waisendienste ausgemessen und bestimmt, und bey dieser Verordnung hat es auch in Zukunft unabänderlich zu verbleiben.

VIII. Eben so befehlen Se. Maj. daß es auch bey der Verordnung, wodurch die Zwangabnahme des obrigkeitlichen Biers zum Ausschanke, aufgehoben wurde, in Zukunft zu verbleiben habe, besonders da die Wirthe, mit welchen bey Ueberlassung der herrschaftlichen Tafernen (Schankhäuser) die Verbindlichkeit, das Bier zum Ausschanke von der Grundherrschaft zu nehmen, nicht ausdrücklich bedungen worden ist, sich selbst freywillig und gerne dazu verstehen werden, wenn selbiges in so guter Eigenschaft erzeugt und um einen solchen Preis ge-

ge-

geben wird, daß es dem Wirthe nicht mehr zur Rechnung schlägt, dasselbe aus entfernteren Orten, mit größeren Kosten, Mühe und Zeitverlust herbey führen zu lassen.

IX. Den herrschaftlichen Unterthanen soll in Zukunft auf Befehl Sr. Maj. wenn sie ein Hochzeitmahl geben wollen, und ihnen dazu Raum und Gelegenheit in ihrem Hause mangelt, freystehen, dasselbe bey einem ihrer Freunde, oder wo es ihnen sonst gefällig ist, zu halten, ohne wie bisher, an die herrschaftlichen Tafernen gebunden zu seyn.

X. Die Beschwerde wegen eingezogener Landgerichtsbarkeit einiger Grundherren ist durch die indessen geschehene Aufhebung der neuen Kriminalgerichtseinrichtung bereits gehoben.

XI. Die angesuchte Befreyung der ständischen Landesmitglieder von der Entrichtung der Accise in Ansehung der von ihren Gütern zum eigenen Gebrauche in die Stadt zu bringenden Feilschaften, kann den Ständen nicht bewilliget werden, weil der dadurch in dem öffentlichen Einkommen entstehende Abgang von einer andern Seite eine Bedeckung erfordern würde, und dadurch den Contribuenten eine neue Last aufgebürdet werden müßte.

XII. Dem Ansuchen der Stände um Befreyung ihihrer Landesmitglieder von Entrichtung der Schranken- und Brückenmäuthe, kann gegenwärtig nicht gewillfahret werden; sollten aber in der Folge die Stände das Strassenwesen übernehmen, und würde es sich dann zeigen,

daß

daß der Fund zur Bestreitung aller nothwendigen Auslagen ergiebig genug wäre, auch des bisher durch die Mauth-Entrichtungen der ständischen Mitglieder zugewachsenen grösseren Zuflusses entbehren könnte, ohne daß es nöthig wäre die übrigen Beytragenden, mit einer grösseren Entrichtung zu beladen, so werden die ständischen Mitglieder ohne Bedenken in den Genuß der ehemahls gehabten Befreyung von diesen Mäuthen, nur mit der Beschränkung, daß sie mit eigenen Pferden fahren, wieder eintreten können.

XIII. Was die von den Ständen verlangte Wiedereinführung des sogenannten Landmanns-Einstandrechtes, auf Unterthans-Besitzungen (Realitäten) betrift, so kann in dieses Gesuch nicht gewilliget werden, weil auch ohne das Gesetz, wodurch dieses Recht ausdrücklich aufgehoben wurde, dasselbe mit den schon vorhergegangenen allgemeinen Verordnungen, (Generalien) im Widerspruche stehen würde, im welchen die Verfügung getroffen wurde, daß es den Obrigkeiten einen Unterthansgrund an sich zu bringen keineswegs zustehen, sondern jeder solche Grund mit einem unterthänigen Kontribuenten wieder besetzet werden soll, wie denn dieser Vorbehalt auch in der jüngsthin erlassenen Verordnung, welche den Grundobrigkeiten das Heimfallsrecht, (Kaduzitätsrecht) in Ansehung der unbeweglichen Güter, bey Verlassenschaften ihrer Unterthanen wieder einräumte, ausdrücklich beygesetzet wurde.

XIV. In wie fern die Grund- und Vogtherrschaften zu dem Baue der Schulhäuser beyzutragen haben, ist durch allgemeine Verordnungen festgesetzt, und davon

kann

kann um so weniger abgegangen werden. In Ansehung der vormahls bestandenen Pfarren ist diese Obliegenheit nicht neu, sondern schon in älteren Gesetzen gegründet, bey Errichtung neuer Pfarren oder Lokalkaplaneyen (Filialen) aber wird dieser Aufwand ohnehin aus dem geistlichen Fund bestritten.

XV. Die in Böhmen, Mähren und Niederösterreich den Grundobrigkeiten eingestandene Erleichterung wird auch auf das Land Oestreich ob der Ens ausgedehnet und bewilliget, daß der Beytrag zur Heitzung der Schulen zwischen der Grundherrschaft und Vogtherrschaft, welche letztere nicht immer auch Grundherrschaft ist, und zwischen der Gemeinde selbst, wenn sie Waldungen besitzt, getheilet seyn soll.

XVI. Das Gesuch der Stände, daß die Grundherrschaften von der Herbeyschaffung der Holz- und Steinmaterialien, wie auch von der Bezahlung der Handwerksleute zur Erhaltung der Kommerzial-Seitenstrassen befreyet würden, wird durch die höchste Entschliessung erlediget werden, welche über die von den Ständen zugleich mit dem Plane in Wegsachen gemachten Anträge in Ansehung der Seitenwege erfolgen wird.

XVII. Was die angesuchte Enthebung der Grundherrschaft von der Erhaltung der Treppelwege an der Donau betrift, so wird dieselbe in Zukunft so wie die sogenannte Stock- und Steinhebung am besagten Fluße aus den Einkünften der Wassermäuthe bestritten werden, deren Wiedereinführung bereits angeordnet ist.

XVIII. Da die Finanzverwaltung den zur Bedekung der Staatsschulden gewidmeten Betrag der Tax- und Ungeltsgefälle gegenwärtig nicht entbehren kann, so müssen diese beyden Arten der Steuern wenigstens so lange beybehalten werden, bis die Stände ein anderes Mittel in Vorschlag bringen, wodurch der sonst entstehende Abgang, ohne einige Mitwirkung oder eine neue Last der übrigen Steuerpflichtigen, ergänzet werden kann.

XIX. Von der Geldabgabe, welche die Obrigkeiten bisher bey den Werbbezirksuntersuchungen an die Schulmeister abzureichen hatten, werden sie sich künftig dadurch losmachen können, wenn sie die Besorgung dieses Geschäftes, wie es in Niederöstreich geschieht, ihren Beamten überlassen werden. Ueber die in dem Konskriptions- Werbbezirks- und Rekrutirungssysteme allenfalls befindlichen Mängel, und deren Verbesserung ist ohnehin schon das Gutachten der Stände abgefordert worden.

XX. Mit Herstellung des vormahls bestandenen Steuerfußes, ist es zugleich von den Gemeinkostenbeyträgen, und der Vorspanns-Leistung in Ansehung der herrschaftlichen Besitzungen dem Wunsche der Stände gemäß, bereits abgekommen.

XXI. In dem zweyten Theile des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches wird ohnehin auch der Ordnung nach, die Materie von Fideikommissen und Substitutionen vorkommen. Da nun Se. Maj. bereits sich entschlossen haben, die Erinnerungen der Stände darüber zu vernehmen, so wird denselben alsdann freystehen, über

alle darin enthaltenen Gegenstände und folglich auch über die Beschwerung der Fideikommißgüter ihre Betrachtungen beyzubringen. Bis dahin aber hat es bey der gegenwärtigen Verfassung zu verbleiben.

XXII. In Ansehung der von den Ständen angebrachten Beschwerde, daß die Grundobrigkeiten alle ihre Gefälle, auch diejenigen, welche sie nach der gegenwärtigen Verfassung jetzt nicht mehr beziehen, dennoch nach der im Jahre 1752 geschehenen Einlage versteuern müssen, wird ihnen im Nahmen Sr. Maj. wiederhohlt bedeutet: daß denjenigen Grundherrschaften, deren versteuerte Einkünfte im Ganzen durch die seit dieser Zeit angeordnete Berichtigung (Regulirung) der Protokollsgefälle erweislich unter den vormahls angegebenen Betrag herabgesetzet worden sind, die verhältnißmässig gebührende Abschreibung an ihrer Steuerpflicht zu geschehen habe, und der Abgang in dem Anschlage auf die ganze Provinz unterzutheilen und hereinzubringen sey. Es hängt daher nun von den Ständen ab, diese Ausgleichung einzuleiten, wenn anders einige Grundobrigkeiten eine Herabsetzung ihrer Gefälle im Ganzen unter den versteuerten Betrag erweisen können, und um die Abschreibung sich melden.

XXIII. In Ansehung der Einlieferung der in das Ausland entwichenen herrschaftlichen Unterthanen, welche daselbst oder in den Reichsstädten betreten werden sollten, wird durch den Hofkriegsrath die Einleitung getroffen werden, daß künftig die Einlieferung von dergleichen Ausgewanderten ausser besonderen Fällen, bloß auf jene Personen beschränket werde, welche von den

nächst

nächst liegenden Werbkommanden zu Militardiensten tauglich befunden worden sind, und nicht sogleich dort Militardienste annehmen wollen, damit selbige nach ihrer Einlieferung von ihren Obrigkeiten zur Miliz gestellet werden können; wodurch die Beschwerde der Stände über die ihnen aufgebürdete Vergütung der Ueberbringungs- und Atzungskosten bey dergleichen mittellosen Ausgewanderten ohnehin gehoben ist.

Das hierüber unter dem 30 September 1791, an sämmtliche Länderstellen ergangene Hofdekret ist im III Thl. S. 27. dies. Gesetzsamml. angeführt.

XXIV. Die Abfassung eines neuen Jagdpatents ist bereits angeordnet, dessen Entwurf nach einvernommenen sämmtlichen Behörden, zur höchsten Genehmhaltung wird vorgelegt werden.

XXV. Der Beschwerde wegen beschränkter Ausübung des den Obrigkeiten über geistliche Pfründen zustehenden Patronatsrechts, ist durch die indessen erfolgte höchste Anordnung schon abgeholfen worden, wodurch die Ordinarien angewiesen worden sind, die geprüften und fähiger befundenen Kandidaten den Patronen zur freyen Auswahl bekannt zu machen.

XXVI. Eben so ist auch die Beschwerde der Stände wegen eingestellter Schutzabgabe von den sogenannten Auszüglern und Inleuten, bereits gehoben, da diese Abgabe in jenen Orten, wo sie erweislich in dem Herkommen gegründet ist, nach aufgehobener Steuerregulirung, wieder abgenommen, keineswegs aber an Orten, wo sie zuvor nicht bestanden hat, eingeführet werden darf.

XXVII. Nachdem mit Einführung der neuen Tax-ordnung für das adelige Richteramt alle anderen Schreibgebühren und Taxen, folglich auch für Entlassungsbriefe und Heurathsbewilligungen, aufgehoben worden sind, so hat es auch gegenwärtig, bis diese Taxordnung allenfalls abgeändert wird, ferner dabey zu verbleiben.

XXVIII. Die Verleihung der Schankbefugnisse und anderer Polizeygewerbe, soll nach der Verfassung auch ferner den Grundobrigkeiten zustehen; doch bleibt den Parteyen, die sich durch eine solche Verleihung oder deren Verweigerung beschwert finden, der Rekurs zu den Kreisämtern, und folglich diesen die weitere Erkenntniß hierüber auch künftig wie bisher, vorbehalten.

XXIX. Se. Maj. können sich nicht entschliessen, es von der den Gemeinden der mit Magistraten versehenen Munizipalstädte eingeräumten Wahlfreyheit, dem Wunsche der Stände gemäß, abkommen zu lassen, und diese Wahl einer grundobrigkeitlichen Bestätigung zu unterziehen, sondern die Grundobrigkeiten, welche vormahls im Besitze des Bestätigungsrechtes waren, werden angewiesen, mit dem ihnen zugestandenen Rechte einen oder den andern Mitwerber von der Wahl ausschliessen zu können, sich zu begnügen. Uebrigens ist den Obrigkeiten das Recht, bey Ablegung des Diensteides der Magistratspersonen in dergleichen Munizipalstädten, wo sie vormahls dasselbe ausgeübt hatten, einzuschreiten, nirgends benommen.

Drit=

Dritte Abtheilung.

Ständische Beschwerden in Beziehung auf das allgemeine Wohl des Landes.

I. Da Se. Maj. den Kurat-Klerus gegenwärtig von dem Beytrage zum Religionsfund ohnehin enthoben haben, so hat es von der hierin von den Ständen vorgeschlagenen Mässigung, und von Erhöhung der Stolgebühren, von selbst abzukommen.

II. Dem Gesuche der Stände wegen Aufhebung der Erbfolgsordnung in Bezug auf die Bauerngüter, ist bereits durch das unter dem 29 Oktober 1790 erlassene Patent (I. S. 117.) gewillfahret worden, an welches sich auch in Zukunft zu halten seyn wird.

III. In Ansehung der Erbfolgsordnung wird den Ständen frey stehen, die ihnen darüber nöthig scheinenden Bemerkungen beyzubringen, wenn ihnen der zweyte Theil des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, worin auch dieser Gegenstand verkommt, um ihre Aeusserung wird mitgetheilt werden. Bis dahin aber hat es bey der gegenwärtig noch bestehenden Verfügung zu verbleiben.

IV. Das Erbrecht der unehlichen Kinder ist durch das Patent von 22 Februar 1791 ohnehin schon beschränket worden, an welche Verordnung sich auch in Zukunft zu halten seyn wird.

V. Was die von den Ständen angesuchte Beschränkung der Gewerbsverleihungen und des Hausirens der Fabrikanten betrift, darüber haben Se. Maj. bereits

befohlen die Grundsätze zu entwerfen, nach welchen sich überhaupt bey Aufnahme der Handwerker und Gewerbsleute in den Städten künftig zu benehmen seyn wird. In Beziehung aber auf das obrigkeitliche Recht der Gewerbsverleihungen ist das Ansuchen der Stände bereits durch das erlediget, was bey dem XXVIII. Punkte der vorigen Abtheilung verordnet worden ist.

VI. Se. Maj. haben den Ständen zu erklären befohlen, daß Höchstdieselben sich nicht entschliessen könnten, das schon im J. 1784 jedermann eingestandene und in volle Ausübung gebrachte, auch den contribuirenden Unterthanen höchst wichtige Befugniß, ihre selbst erzeugten Weine und folglich auch den Most Eymer- und Maßweise verkaufen und ausschenken zu dürfen, denselben wieder abzunehmen. Doch steht es den Ständen frey, Vorschläge an die Hand zu geben, wie mit wechselseitiger Zufriedenheit und Uebereinstimmung den allenfalls hierbey eingeschlichenen Mißbräuchen durch Einführung einer guten Ordnung, gesteuert werden könnte.

VII. Was die Taxordnung in Ansehung des adeligen Richteramtes betrifft, darüber haben Se. Majestät befohlen, daß zur gründlicheren Behandlung dieses für die Grundherren sowohl, als ihre Unterthanen gleich wichtigen Gegenstandes, noch weiters im Zusammenhange mit der indessen vorgeschriebenen Einrichtung der Grundbücher, eine besondere Berathschlagung, gemeinschaftlich mit der obersten Justizstelle abgehalten, und die Sache dann zur höchsten Entscheidung vorgeleget werden soll. Bis dahin aber muß die gegenwärtig bestehende Taxordnung genau beobachtet werden.

VIII. Nach-

VIII. Nachdem Se. Maj. gleich bey dem Antritte Höchstdero Regierung eine eigene Hofkommission in Gesetzsachen angeordnet haben, um die vorhandenen Gesetze und Verordnungen im Justizfache zu prüfen, und in so fern solche einer Abänderung oder Verbesserung bedürften, darüber das Nöthige vorzukehren; so werden die Stände in Ansehung ihrer über die gegenwärtig bestehende Gerichts-und Konkurs-Ordnung beygebrachten Beschwerden an dieselbe mit der Versicherung gewiesen, daß seiner Zeit hierüber jene Mässigungen und Abänderungen erfolgen werden, welche Se. Maj. für Dero Staaten im allgemeinen sowohl als im Einzelnen nothwendig oder nützlich zu seyn erachten werden.

IX. Das Gesuch der Stände wegen Wiederherstellung der vorigen Armenversorgungsanstalten ist durch die an die Regierung ob der Ens unter dem 26 Julius 1787 erlassene Verordnung bereits gewähret worden, worin erkläret wurde, daß bey Einführung des Armenversorgungsinstitutes keineswegs von einigem Zwange Gebrauch gemacht, sondern in den Fällen, wo mit Einbringung der freywilligen Beyträge und derselben zweckmässiger Vertheilung für den nöthigen Unterhalt der Armen nicht gesorget werden könnte, den Grundobrigkeiten freygelassen werden soll, zur vorigen Verfassung zurückzukehren, und sowohl die ehemahls bestandene Einrichtung der Armenkassen, als auch die von Zeit zu Zeit abwechselnde Einlegung der Armen bey den Unterthanen wieder herzustellen; welche Verordnung der Regierung wiederhohlt bekannt gemacht wird, um darüber an die Kreisämter das Nöthige zu erlassen.

X. Der Beschwerde der Stände wegen Anlegung der Waisengelder in öffentliche Funde, ist durch die hierüber in Druck ergangene höchste Verordnung vom 22 Februar 1791 (II. S. 91.) abgeholfen worden. Eben so haben Se. Maj. in Ansehung der Stiftungsgelder bereits gnädigst bewilliget, daß dergleichen bey Privatpersonen schon anliegende Kapitalien, wenn sie durch Vormerkung auf ein unbewegliches Eigenthum die vorschriftsmässige Sicherheit haben, auch ferner allda können gelassen werden. (III. S. 58. 133.)

XI. In Ansehung der aus dem Bande der Unterthänigkeit (nexu subditelæ) entstehenden Unterthansbeschwerden hat man sich auch in Zukunft an das unter dem 1 September 1781 hierüber erlassene Patent genau und unabänderlich zu halten, welches dergleichen Beschwerden zur politischen Behandlung an die Kreisämter verweiset, besonders da die Klagen der Unterthanen, die sich auf Verträge und Urkunden gründen, nach eben diesem Patente ohnehin der rechtlichen Behandlung eigen und vorbehalten bleiben.

XII. In dem Falle die in Wien bey den Piaristen gnädigst bewilligte Errichtung einer Akademie für die studirende Jugend der untern Schulen, den erwünschten Fortgang hat, werden sich Se. Maj. geneigt finden lassen, ein gleiches Justitut auch in dem Lande ob der Ens einzuführen, zu welchem Ende dann die Vorschläge der Stände und der Landesregierung vorläufig werden eingehohlet werden.

XIII. Se. Maj. haben bereits einer besondern Hofkommission den Auftrag gemacht, den Stand aller Stiftungen, wie auch der zur Unterhaltung der Kranken- Findel- und Siechenhäuser und zur Unterstützung der Armenversorgungsanstalten in Wien sowohl als in den Ländern gewidmeten Kapitalien zu erheben, darauf die allenfalls nothwendigen Verbesserungsvorschläge zu gründen, und dabey auf alles, was das gemeine Wohl in Ansehung dieser Gegenstände erfordert, gehörigen Bedacht zu nehmen.

XIV. Das wiederhohlte Ansuchen der Stände um Aufhebung der Werbbezirke des Konskriptionssystems ist bereits durch die in Ansehung des XIX. Punktes der zweyten Abtheilung erfolgte Entschliessung erlediget.

XV. In Absicht auf die von den Ständen gewünschte Hindanhaltung des Wuchers wird das Nöthige seiner Zeit vorgekehret werden.

XVI. Die Bitte der Stände um Wiedereinführung der Prodigalitätserklärungen, ist bereits durch das unter dem 22ten Februar 1791 erlassene Patent (II. S. 46) erfüllet worden.

XVII. In eben besagten Patente ist auch wegen Zurückwirkung der neuen Civilgesetze, wie auch der politischen und Kammeralanstalten das Nöthige, dem Wunsche der Stände gemäß, verordnet worden.

Vier-

Vierte Abtheilung.

Beschwerden der Stände, welche das Innviertel insbesondere betreffen.

I. Der Beschwerde der Stände des Innviertels, in Ansehung ihrer durch verschiedene Anordnungen beschränkten grundherrlichen Gefälle (Laudemialbezüge) ist durch das neulich vorsehungsweise erlassene Patent (II. S. 7) bereits abgeholfen worden.

II. Der Gegenstand wegen der Taxordnung für das adelige Richteramt, wird bey der obgedachten gnädigst angeordneten weiteren Berathschlagung auch in Beziehung auf das Innviertel aufgenommen werden.

III. Se. Maj. können dem Ansuchen der Stände, auch jenen Unterthanen, welchen die freye Verwaltung ihres Vermögens gebühret, die Verbindlichkeit aufzulegen, ihre Kontrakte vor der Obrigkeit errichten zu müssen, um so weniger willfahren, als durch die neue Grundbuchseinrichtung ohnehin auch für die Sicherheit der eingegangenen Kontrakte gesorget wird.

IV. In Ansehung der von den Ständen beygebrachten Beschwerde über die bey Gelegenheit der bestandenen Steuer- und Urbarialregulirung unter dem 18 Julius 1789 ergangenen Verordnung, haben Se. Maj. gnädigst bewilliget, daß es von dieser Verordnung, vermöge welcher den Familien, die noch im Besitze eines Leibrechtsgutes sich befinden, die Zusicherung erheilet wurde, daß dergleichen Wirthschaften auch nach Absterben der Person, auf deren

Le-

Lebenszeit sie überlassen worden, ihren Erben weder abgenommen, noch dieselben durch irgend einen Zwang zur Erwerbung des Erbrechts oder Eigenthums angehalten werden sollten; in Zukunft wieder abzukommen habe, und daß folglich der Regierung, nach getroffenem Einvernehmen mit dem Kollegium der ständischen Verordneten, an das Kreisamt des Inviertels zur weiteren Bekanntmachung die Verfügung erlassen soll: daß die Vererbrechtung dieser Güter so, wie sie nach der ehemahls von der Rektifikationskommission geschehenen ersten Einleitung bereits einen guten Fortgang gewonnen, mit genauer Beobachtung eben der Vorschrift auch weiters fortgesetzet, besonders aber zu deren Beförderung von den Grundherrschaften durch Zugestehung mässiger Zahlungstermine wirksamer Vorschub gegeben werde. Uebrigens da der größte Theil der Besitzer der Leibrechtsgüter gegen den Erlag des halben Werthes in die Vererbrechtung bereits eingetreten ist, so soll von diesem Maße in Ansehung der noch übrigen dergleichen Besitzer nicht mehr abgegangen werden, so wie auch den Grundobrigkeiten die Behandlung eines höheren Kaufschillings gegen die erlassene Anordnung, nicht zugestanden werden kann.

V. Die doppelte Gültenversteurung fremder Besitzer hat ohnehin mit dem 1 November 1789 allgemein aufgehört.

VI. Die Beschwerde der Stände in Ansehung der Waisen- und Hofdienste ist bereits durch dasjenige erlediget, was bey dem VII. Punkte der zweyten Abtheilung verfüget worden ist.

Fünf-

Fünfte Abtheilung.

Bitten und Beschwerden der Städte.

I. Vermöge ausdrücklicher höchster Entschliessung Sr. Maj. kann die angesuchte Wiedereinführung des städtischen Abfahrtgeldes aus den bey dem I Punkt der zweyten Abtheilung angeführten Gründen nicht Statt finden.

II. Die Herstellung der aufgehobenen Privatmäuthe kann bey den ohnehin bestehenden zahlreichen Weg- und Schrankenmäuthen nicht bewilliget werden. Jedoch können diejenigen Städte, welche für einen solchen mit Lasten an sich gebrachten Mauthbezug auf eine Entschädigung noch rechtmässigen Anspruch machen zu können glauben, einzeln ihr mit den gehörigen Beweisen unterstütztes Gesuch bey den politischen Behörden einreichen, welches dann in jedem Falle, mit dem Gutachten der Stellen einbegleitet Sr. Maj. zur höchsten Entschliessung vorgeleget werden wird.

III. Was die angesuchte Abstellung des Hausirens der Fabrikanten betrifft, so wird dieser Gegenstand, und zugleich, ob, und was für Beschränkungen hierbey getroffen werden könnten, nächstens in Untersuchung genommen, und die darauf erfolgende höchste Anordnung gehörig bekannt gemacht werden. Die angetragene Belegung der Fabriken mit einer Gewerbssteuer, würde den ihnen geschehenen Verleihungen zuwiderlaufen, und kann daher nicht bewilliget werden.

IV. In Ansehung der weiteren vorzüglich von der Stadt Linz beygebrachten Beschwerde, wegen der zu häufigen auf geschehenen Rekurs, ertheilten Personalgewerbe, hat es zwar

auch

auch künftig bey der Verfassung zu verbleiben, nach welcher dergleichen Bittstellern der Rekurs zu den Kreisämtern und der Landesregierung vorbehalten ist, doch wird der Regierung auf allerhöchsten Befehl aufgetragen, nunmehr, bis die Grundsätze wegen Aufnahme der Professionisten und Gewerbsleute in den Städten überhaupt festgesetzet seyn werden, mit Verleihung neuer Polizeygewerbsbefugnisse, wenn nicht die angewachsene Volksmenge eine Vermehrung derselben unumgänglich erfordert, einzuhalten. Uebrigens ist es billig, daß die Besitzer der neuverliehenen Polizeygewerbe, da ihnen mit den bürgerlichen Gewerbsleuten der gleiche Nahrungsweg eingeräumet worden ist, auch mit einem mässigen Gewerbsbeytrage zur städtischen Steuerkasse eben so wie in Wien beleget werden. Die Regierung hat daher, nach Einvernehmen des Magistrats, hierüber die nothwendige Einleitung zu treffen.

V. Das Ansuchen, auch den Bürgern und Besitzern unbeweglicher Güter in den Städten durch Darleihung der Waisen- und Stiftungsgelder gegen vorschriftmässige Sicherheit, in Nothfällen Erleichterung und Hülfe zu verschaffen, ist durch die bey dem X. Punkte der dritten Abtheilung getroffene Verfügung bereits erlediget.

VI. Die städtischen Beamten können von der ihnen obliegenden Entrichtung der Arrha, der Karenz- und Karakters-Taxe nicht enthoben werden. Die Pension (der Gnadengehalt) wird ihnen ohnehin, wo es die Vermögensumstände der Städte zulassen, nach der für die landesfürstlichen Beamten bestehenden Vorschrift ausgemessen, dort aber, wo das Vermögen der Städte nicht hinreichet, können die Städte mit diesem Auf-

wan-

wande nicht beladen, noch kann derselbe von dem Aerarium gefordert werden.

VII. Da in Linz die vorige Marktordnung nach dem Beyspiele der in Wien getroffenen Einrichtung bereits wieder eingeführet worden ist, so wird der Regierung aufgetragen, eben dieses auch in den übrigen Wochenmarktsorten, wo es inzwischen nicht schon geschehen ist, anzuordnen.

VIII. Diejenigen Orte, wo Militarstandquartiere sich befinden, können von Beyschaffung des Services, gegen die ausgemessene Vergütung, nach dem gegenwärtig bestehenden Bequartirungssystem, zwar nicht enthoben werden, doch wird den dortigen Landständen aufgetragen, diesen Gegenstand in Berathschlagung zu nehmen, und zu untersuchen, ob nicht, nach der in Niederösterreich bestehenden Gewohnheit, den mit den Militarquatiren belegten Orten, soweit die ausgemessenen 42 Gulden für Zins, Service, Bettfournituren u. s. w. nicht zureichen, die ihnen gebührende Entschädigung durch gehörige Mitwirkung des ganzen Landes verschaffet, und der allenfalls erforderliche Betrag so wie hier, auf den Steuergulden bey den grundherrlichen und landesfürstlichen Abgaben, (rusticali et dominicali) geleget werden könnte.

IX. Für diejenigen Städte und Orte, welche an den Hauptstrassen gelegen sind, und also mit öfterem Durchmarsche beschweret werden, kann ausser dem gewöhnlichen Schlafkreuzer keine besondere Vergütung bewilliget werden, nachdem auch in andern Provinzen, wo sogar beständige Durchmarschstazionen sind, ausser demselben keine andere Entschädigung geleistet wird. Für das Vergan-

ge-

gene ist jedoch ohnehin schon bewilliget worden, daß in den besonderen Fällen, wo Städte oder Märkte durch längere Kavalleriebequartirungen betroffen wurden, und zur Herbeyschaffung des nöthigen Streustrohes selbst einen Aufwand machen mußten, denselben aus dem ständischen Kasermenfond ein angemessener Beytrag abgereichet werden konnte.

X. Auf das Ansuchen der Stadt Linz, von Bezahlung des Wohnzinses für das dortige Polizeyamt, und von Ueberlassung ihrer aus dem Stadtvermögen besoldeten Wache zum Gebrauche dieses Polizeyamtes, enthoben zu werden, wird, nach geschehenen Einvernehmen der dortigen Landesregierung, die höchste Entschliessung nachfolgen.

Bewilligungen für die Stände des Königreichs Böhmen.

*

Auszug des an das böhmische Gubernium erlassenen Hofdekrets vom 28 Oktober 1791.

*

Nachdem über die Konferenzprotokolle vom 23 und 26 Julius d. J. welche die Beschwerden der Stände des Königreichs Böhmen, in politischen, Justitz- und Kriminalsachen zum Gegenstande hatten, die höchsten Entschliessungen Sr. k. k. apol. Maj. erfolget sind, so werden dieselben dem k. Gubernium in eben der Ordnung, in welcher diese Gegenstände bey den mit den ständischen Deputirten hier abgehaltenen Zusammentretungen behandelt wurden,

zur Eröffnung an die Stände und zur weitern Verfügung hiermit bekannt gemacht.

Erste Abtheilung.

Beschwerden des ständischen Körpers überhaupt.

I. Se. Maj. versehen sich zu dem Eifer der Stände für das allgemeine Beßte, daß sie zur Beförderung der für das Wohl des Staates so wesentlichen Schulanstalten, bereit seyn werden, willfährig die Hände zu biethen und die zur Besoldung der mit gutem Erfolge angestellten Schulkommissäre bis itzt aus dem ständischen Domestikalfonde gelieferten 12000 Gulden auch für die Zukunft so lange zu entrichten sich bereit finden lassen werden, bis es die Vermögenskräfte des Schulfundes zulassen werden diese Ausgabe zu übernehmen. Indessen aber bis zu jenem Zeitpunkte, wird der angeführte Betrag aus dem ständischen Domestikalfunde ordentlich postulirt werden.

In Beziehung auf die zwischen den Schulkommissaren, und den Seelsorgern und Patronen öfters entstandenen Streitigkeiten, wird den sämmtlichen Kreisämtern durch das Gubernium die Weisung gegeben, daß sie in solchen Fällen sich bemühen sollen, dieselben auf eine gute Art beyzulegen, sollte aber ihre Verwendung dabey fruchtlos seyn, so haben sie die ganze Beschaffenheit der Sache dem k. Gubernium zur Entscheidung vorzulegen.

Uebrigens bleibt es den Ständen unbenommen, wenn sie glauben bessere Vorschläge in Ansehung der

Schul-

Schulanstalten an die Hand geben zu können, dieselben zu verfassen, und durch den ordentlichen Weg zur Prüfung ihrer Ausführbarkeit, und zur höchsten Entscheidung nach Hofe gelangen zu lassen.

II. Da der gegenwärtige Herr Oberstburggraf seiner gegebenen Erklärung gemäß, die eigene Verwaltung der oberstburggräfl. Güter nicht verlanget, so bewilligen Se. Maj. daß diese Verwaltung den Ständen wieder eingeräumet werde. Jedoch haben die Stände dem Hrn. Oberstburggrafen immer den vollen Betrag von 14,257 Gulden 35 Krn. auf welche er installirt ist, sicher zu stellen, und werden daher, im Falle sie durch ihre Verwaltung diesen bestimmten Betrag nicht herausbrächten, um die ständische Kasse von der Daraufgabe des abgängigen Restes zu entheben, am beßten thun, diese Güter versteigerungsweise in Pachtung zu geben.

III. Die gräfl. Strackischen Stiftungsgüter und deren Verwaltung, wird den Ständen wieder überlassen; doch soll diese Verwaltung unentgeltlich besorgt und dem Antrage der Stände gemäß, jährlich darüber Rechnung gelegt werden. Uebrigens wird den Ständen auch das Recht zur Ernennung der Stiftlinge zu den erledigten Plätzen, so wie zur Vermehrung der Stiftungsplätze selbst, jedoch letzteres nur in so fern zugestanden, als sie ausweisen können, daß zu dieser Vermehrung das Erträgniß der Stiftung zureicht.

Der Vorschlag zur Errichtung eines adeligen Erziehungshauses in Prag, beruhet indessen auf sich, bis von

den Ständen ein bestimmter Fond dazu wird ausgewiesen werden.

IV. In Beziehung auf die ehemalige Justizverwaltung der höheren Stände, wie auch V. wegen der aufgehobenen Standes-Vorrechte, bey Rathsversammlungen, hat es bey der bestehenden Verfassung und Beobachtung sein ferneres Verbleiben.

VI. Auf die höheren Kreisamts-Dienste kann den ständischen Gliedern keine ausschliessende Zusicherung gegeben werden; doch in Ansehung der Delegazionen bey landrechtlichen Aufträgen, haben Se. Maj. beschlossen, daß die Magistrate der Munizipalstädte in Angelegenheiten, die ihre Schutzobrigkeiten betreffen, von den k. böhmischen Landrechten niemahls mehr delegirt werden sollen, worüber auch das nöthige von Seite der k. k. obersten Justizstelle an die Gerichtsbehörden erlassen wird.

VII. Wegen Wiederbesetzung und Wiederherstellung verschiedener Klöster und Stifter werden sich Se. Maj. einen besonderen Vortrag erstatten lassen, worüber die allerhöchste Entschliessung abzuwarten ist. Inzwischen wird den Ständen bewilliget, daß sie einige mit landtäflichen Realbesitzungen dotirte Dechante oder Pröbste in ihre Mitgenossenschaft aufnehmen, und dadurch die Zahl der Stimmen auf der geistlichen Bank vermehren dürfen, doch haben sie vorher die Auswahl und den Vorschlag darüber durch das k. Gubernium nach Hof einzubringen.

VIII. Ueber die Dauer jener Stifter und Klöster, welchen ihre Fortdauer bereits angekündiget worden ist,

und

und derjenigen, welche von Sr. Maj. wieder werden hergestellet werden, können die Stände gänzlich beruhigt seyn, da durch die erwähnte Erklärung und die ihnen zugetheilte Besetzung der Pfarren, wie auch die bewilligte Aufnahme der Kandidaten ihre Existenz ohnehin gesichert ist, in so fern sie nicht selbst durch ihr Betragen zu einer Abänderung Anlaß geben sollten. Eben so ist

IX. die weitere Vorstellung der Stände wegen des Hindernisses in Aufnahme der Ordenskandidaten und des Studiums in den Stiftern, durch die von Sr. Maj. bewilligte Aufhebung der Generalseminarien und die Gestattung theologischer Schulen, wo die Stifter mit Lehrern versehen sind, bereits erlediget.

X. Auf die Bitte der Stände, die geistlichen Güter nicht von der Staatsgüterverwaltung, sondern von der Geistlichkeit selbst verwalten, und dieselben unter keinem Vorwande veräussern zu lassen, wird den Ständen bedeutet: daß die Verwaltung der Güter der gegenwärtig noch bestehenden Stifter und Klöster, wie auch der Kapitel, denselben in Absicht auf den Fruchtgenuß ohnehin frey überlassen sey. In so fern das Gesuch der Stände aber etwann die Güter der aufgelassenen Klöster betrifft, so kann es nicht bewilliget werden, da die bestehenden Stifter auf die Güter der aufgehobenen geistlichen Gemeinden keinen Anspruch machen können.

XI. Sowohl die gegenwärtig bey Privatpersonen schon anliegenden Kirchen- und Stiftungskapitalien, als diejenigen, welche noch künftig anzulegen seyn dürften, können gegen landesübliche Zinsen, bey Privatpersonen

anliegen, wenn sie mit Pragmatikalhypotheck, das ist, einer solchen, wie sie bey Pupillgeldern erfordert wird, gesichert sind.

Hierüber erging ein besonderes Hofdekret, das im dritten Bande dieser Gesetzsammlung, S. 113. angeführt ist.

XII. Da Se. Maj. bereits die geistlichen Gemeinden in die freye Verwaltung ihres Vermögens eingesetzt haben, so steht ihnen auch die freye Verwaltung der Waldungen, mit Beobachtung der hierüber erlassenen Gesetze und Ordnung wieder zu, und wird daher die Verwaltung der Staatsgüteradministrazion über die Stiftswaldungen, dort wo sie noch besteht, aufgehoben.

XIII. In Rücksicht der von den Ständen vorgelegten die Fideikommisse betreffenden Betrachtungen, wird ihnen die Vertröstung ertheilet, daß bey Gelegenheit der eben in der Arbeit stehenden Berichtigung der Gesetze, diese Betrachtungen allerdings mit in Ueberlegung werden gezogen werden.

XIV. Auf die wegen der angeblichen Auflösung des Bandes der Unterthänigkeit von den Ständen gemachte Vorstellung, haben Se. Maj. denselben zu bedeuten befohlen: die Kreisämter wären als eigentliche Mittelsmänner zwischen Obrigkeiten und Unterthanen zu betrachten, und so wie Se. Maj. nicht gedulden würden, daß die Kreisämter der Unterdrückung der Unterthanen geduldig zusehen, so würden Höchstdieselben auch nie gestatten, daß sie dem wirklichen Rechte der Obrigkeiten zu nahe treten, und die Billigkeit ihres Mittleramtes überschreiten.

XV. Bey

XV. Bey dem Unterthanspatente vom 1 Sept. 1781, hat es durchaus zu verbleiben; doch gestatten Seine Majestät in Ansehung der uneingekauften Unterthanen, im Falle einer Abstiftung, daß zwar die Obrigkeit sogleich die Schuldenberichtigung (Liquidirung) und Abschätzung vornehmen dürfe, jedoch muß sie bis nach erfolgter kreisämtlicher Entscheidung mit der Uebergabe des Grundes selbst zurückhalten. Da aber, wo es auf die Abstiftung eines eingekauften Unterthans ankommt, kann ihm der Werth des Grundes nicht benommen, sondern dieser muß ihm, in so weit nach Abschlag der darauf haftenden landesfürstlichen und obrigkeitlichen Schuldigkeit, wie auch der Privatforderungen nach der erfolgten ordnungsmässigen Veräusserung, noch etwas übrig bleibt, auch richtig hinausgezahlet werden. Es kann daher die Uebergabe einer eingekauften Wirthschaft an die Familie des Abgestifteten nur damahls Platz greifen, wenn die Abstiftung wegen eines Kriminalverbrechens erfolgt, oder wenn der Abgestiftete in die Uebergabe derselben an seine Familie selbst einwilliget.

XVI. Um die Winkelschreiber hindan zu halten, welche nur Uneinigkeiten stiften, den Unterthanen Geld ablocken, und sie in nachtheilige Streitigkeiten verwikeln, haben Se. Maj. befohlen den Kreisämtern den wiederhohlten Auftrag zu machen, daß sie auf die Winkelschreiber die genaueste Aufmerksamkeit tragen, und sie mit den gesetzlichen Strafen ohne Nachsicht belegen sollen, hat sich auch das k. Gubernium hiernach zu achten, und keine Bittschrift, in welcher der Nahme und der Aufenthaltsort des Verfassers nicht erscheint, anzunehmen, so wie we-

gen einer gleichen Beobachtung bey den Justitzbehörden von Seite der obersten Justitzstelle, die nöthige Verfügung erlassen wird.

XVII. Wegen der Kreisbereisungen hat das königl. Gubernium den Kreisämtern mit Nachdruck zu empfehlen: daß sie dabey mit aller Klugheit und Mässigung zu Werke gehen, und weder sich selbst unnöthigerweise verweilen, noch die obrigkeitlichen Beamten von ihren Amtsgeschäften, oder die Unterthanen von ihren Wirthschaftsarbeiten abhalten. Sollten Beschwerden gegen dergleichen Untersuchungen vorkommen, so liegt dem Gubernium ob, dem mit Recht klagenden Theile die ordnungsmässige Abhülfe zu verschaffen, und den etwann sonst wahrgenommenen Unfug gehörig abzustellen.

XVIII. In Ansehung der Magistrate schutzunterthäniger Städte wird den Ständen bedeutet, daß ihnen anstatt des ehmahligen Bestätigungsrechtes dort, wo sie in dessen Besitze standen, nunmehr das Recht eine ausschliessende Stimme zu geben, gestattet sey, und ihnen auch überdieß zukomme, diejenigen Magistratsmitglieder, welche ihr Amt nicht gehörig verwalten, oder sich auf eine Art benehmen, wodurch Uneinigkeit und Unordnungen entstehen, dem Kreisamte oder der Landesstelle zur erforderlichen Ahndung anzuzeigen.

XIX. Se. Maj. haben die seit dem Jahre 1789 ergangenen Verordnungen, welche den Unterthanen den Bergbau, sowohl auf Steinkohlen, als auch auf alle minderen metallischen und mineralischen Erzeugnisse eingestehen, wieder aufzuheben, und zu beschliessen befunden: daß, so wie ehedem, also auch in Zukunft, das Recht

auf

auf den Bergbau nach dem Maximilianischen Bergwerksvergleiche, bloß den Obrigkeiten allein eingeräumet seyn und bleiben, den Unterthanen aber nur diejenige Benützung gestattet seyn soll, welche nach den Gesetzen, und nach der Natur der Sache zur Oberfläche seines Grundes und Bodens, keineswegs aber zum Bergregale gegehört.

Hierüber erging von Seite des Guberniums, unter dem 1 Dezember 1791 eine besondere Kundmachung.

XX. Se. Maj. sind geneigt auf die Beschwerden, welche wegen der abgerissenen Wehren, oder der eingezogenen Privatmäuthe von einzelnen Landesmitgliedern vorkommen dürften, nach Maßgabe der Umstände, alle billige Rücksicht zu nehmen.

XXI. Mit der Beschwerde gegen die selbst über die Verjährungsfrist zurück ausgedehnte Haftung der Obrigkeiten für die Entrichtungen der Unterthanen, werden die Stände bis zur Vollendung des bürgerlichen Gesetzbuches, welches auf Sr. Maj. höchsten Befehl denselben ohnehin um ihre Aeusserung mitgetheilt werden wird, zur Geduld verwiesen.

XXII. Se. Majest. haben das Patent vom 10 Julius 1789, nach welchen der achte Theil der Güter zur Bedeckung der Unterthans-Forderungen verpfändet worden ist, wieder aufzuheben beschlossen, mit dem Beysatze, daß, wenn eine Obrigkeit auf den Ersatz einer ausständigen Entrichtung eines Unterthans geklagt wird, dieselbe im Wege Rechtens eingetrieben, und bey Besitzveränderungen der Herrschaften und Güter nach dem Patente vom 18 April 1784 verfahren werden soll.

Das Gubernium hat hierüber unter dem 1 Dezember 1791 eine besondere Verordnung erlassen.

XXIII. So geneigt Se. Maj. auch sind, den eben so kränkenden als lästigen Pönaltatz in den Landstädten abzustellen, da allerhöchstdieselben nicht länger mehr gestatten wollen, daß getreue Bürger für längst vergessene Vergehen ihrer Vorältern büssen sollen, so gestatten es doch die gegenwärtigen Umstände nicht, einen so beträchtlichen Zufluß schon itzt zu entbehren. Indessen haben Se. Maj. beschlossen, daß der Pönaltatz sogleich den Nahmen einer Accise bekommen, und auch in dieser Eigenschaft nur noch drey Jahre dauern soll. Wornach das nöthige verfüget und diese höchste Entschliessung auch den Städten bekannt gemacht werden soll.

In allen übrigen Punkten, welche die ehemahligen Rechte und Nutzungen der Obrigkeiten betreffen, hat es bey den unter den vorigen Regierungen, zur Erleichterung der Unterthanen eingeführten Gesetzen unabänderlich zu verbleiben.

Zweyter Abschnitt.

Allgemeine Landesbeschwerden.

I. Die Beschwerde wegen des Erbfolgsrechtes der unehligen Kinder auf die Verlassenschaft ihrer Aeltern, ist durch das Patent, vom 22 Februar d. J. (II. S. 87.) ohnehin gehoben, so wie auch

II. die Beschwerde über die zurückwirkende Kraft einiger Gesetze, durch das eben angeführte Patent wegfällt,

fällt, da in demselben bereits erkläret wurde, daß die Gesetze keine zurückwirkende Kraft haben können.

III. Auf die gegründete Anzeige der Stände wegen der mangelnden Bestimmung eines Pflichttheiles bey dem Bürgerstande, wird bey Verfassung des neuen bürgerlichen Gesetzbuches allerdings Bedacht genommen werden. Indessen hat es mehrerer Ordnung wegen und zur Vermeidung vieler Streitigkeiten bey der gegenwärtigen Gewohnheit zu verbleiben, und sind diese Streitigkeiten bey dem Bürgerstande inzwischen nach dem römischen Rechte zu entscheiden; jedoch wird dieser Gegenstand sogleich in die Bearbeitung genommen, die erwähnte einsweilige Verfügung aber durch die oberste Justizstelle den Gerichtsbehörden bekannt gemacht.

IV. In Ansehung der von den Ständen gegen den Wucher geführten Beschwerden, haben sie sich inzwischen, an die gegenwärtig bestehenden Verordnungen zu halten, und ist ihnen die Vertröstung zu geben, daß sich Se. Maj. sogleich mit der Erwägung beschäftigen werden, ob und wie die von ihnen angetragene Leihbank zu errichten sey.

V. Die öffentlichen Erklärungen von Verschwendern sind bereits durch das oben angeführte Patent vom 22 Februar d. J. wieder eingeführt worden.

VI. Wegen Gestattung einer Ueberschätzung der feilgebothenen Güter durch unpartheyische Schätzer, und wegen Einstellung des Verkaufes liegender Güter unter dem Schätzungswerthe, werden die Stände auf die bevor-

vor-

vorstehende verbesserte Gerichtsordnung gewiesen: welches auch

VII. in Ansehung ihrer Beschwerde über die Verzögerungen, die mit dem durch die Gerichtsordnung vorgeschriebenen Rechtszuge verbunden sind, Statt findet.

VIII. Wegen Verbesserung der Konkursordnung sowohl, als auch

IX. der allenfalls nöthigen Abänderung der bestehenden Kriminalgesetze, werden die Stände ebenfalls auf die künftigen Arbeiten der Gesetzgebungshofkommission gewiesen.

X. Se. Maj. werden ihrer Pflichten eingedenk, die katholische Religion jederzeit in Schutz nehmen, sie bey allen Gelegenheiten unterstützen, und allen Spaltungen sorgsamst vorbeugen; jedoch versehen sich Höchstdieselben zu den Ständen, und vorzüglich zu den Bischöfen und zu dem Klerus, daß sie zu dieser Absicht auf alle Art, besonders aber durch gute Lehren und Beyspiele mitwirken werden.

XI. In Ansehung des wegen frühzeitiger Unterdrückung aller gegen die katholische Religion gerichteten Schriften von den Ständen geäusserten Wunsches, wird ihnen bedeutet, daß Sr. Maj. das Wohl ihrer Unterthanen, welches mit guten Sitten und ächten Religionsbegriffen unzertrennlich verbunden ist, viel zu sehr am Herzen liegt, als daß allerhöchstdieselben nicht alle Wachsamkeit aufbiethen sollten, um dem aus solchen Schriften entstehenden Uebel auf alle Art vorzubeugen.

XII. Da die Büchercensur bloß eine politische Anstalt ist, so kann den Bischöfen das Recht der Mitcensurirung bey theologischen Schriften keineswegs zugestanden werden, sondern es hat hierin bey der gegenwärtigen Verfassung auch ferner sein Bewenden; doch steht es den Bischöfen frey, in jedem Falle, wenn sie sich über die von der Censurskommission einem oder dem andern Werke ertheilte Zulassung eine gegründete Beschwerde führen zu können glauben, dieselbe unmittelbar an Se. Maj. gelangen zu lassen.

XIII. Der Wunsch der Stände den Einfluß der Ordinarien auf die theologischen Studien herzustellen, ist durch die von Sr. Maj. bey der neuen Studieneinrichtung den Bischöfen eingeräumte Aufsicht über die Aechtheit und Reinigkeit der theologischen Lehrsätze, schon erfüllet, worauf also die Stände gewiesen werden. Eben so ist man auch

XIV. dem Wunsche der Stände zur Bildung tauglicher Seelsorger, vor allem die lateinische Sprache wieder in Aufnahme zu bringen, durch den neuen Studienplan zuvorgekommen, worauf die Stände gewiesen werden.

XV. Se. Maj. werden es sich immer angelegen seyn lassen, den geistlichen Stand in der gebührenden Achtung zu erhalten, und werden nicht gestatten, daß derselbe auf irgend eine Art herabgewürdiget werde; eben so werden höchstdieselben besorgt seyn, den Unterhalt der Seelsorger in eben dem Masse zu vermehren, als die gegenwärtigen Auslagen des Religionsfunds sich vermindern,

dern. Doch werden die Stände selbst einsehen, daß durch die Wiederherstellung mehrerer Klöster und Stifter der Fund, aus welchen diese Unterstützung geleistet wird, nur zu sehr geschwächet werden mußte.

XVI. Die Wiedereinführung der Kolleda und der aufgehobenen Stollgebühren, ist zwar nicht thunlich; doch wird, so wie die Kräfte des Religionsfunds es zulassen, auf die Verbesserung des Gehalts der Seelsorger Bedacht genommen werden.

XVII. Die Uebertragung der Salzkasse an den Erzbischof zu Prag findet nicht statt. Da aber ohnehin die höchste Verordnung schon in Allgemeinen bestehet, daß den Bischöfen jährlich die Rechnungen und Ausweise des Religionsfunds zur Einsicht mitgetheilt werden sollen, so wird dadurch der Prager Erzbischof die Gelegenheit erhalten, nicht nur von der Salzkasse, sondern von dem ganzen böhmischen Religionsfund die Einsicht zu bekommen, und sich von dessen richtiger und nützlicher Verwendung zu überzeugen.

XVIII. In Ansehung der Versorgung der durch Alter und Gebrechlichkeit zur ferneren Seelsorge untauglich gewordenen Personen oder sogenannten Defizienten, werden die Stände auf die schon der geistlichen Hofkommission aufgetragene Ausarbeitung und die ehestens darauf zu erfolgende Entschliessung gewiesen.

XIX. Den Kreisämtern, so wie allen politischen Obrigkeiten kann die Aufsicht auf das Betragen der Geistlichen und ihre Amtspflichten nicht ganz benommen werden, doch hat das königl. Gubernium den Kreisämtern

und

und sämmtlichen Behörden alle Bescheidenheit gegen die Geistlichkeit anzuempfehlen und ihnen aufzutragen, daß sie die allenfalls entdeckten Gebrechen zuerst der geistlichen Behörde anzeigen, und erst dann, wenn sie da keine Abhülfe erhalten, den Fall an die politische Obrigkeit berichten sollen.

XX. Die Stände haben angesucht, daß den mit hinlänglichen Einkünften versehenen Pfarren und Mutterkirchen die Bedeckung ihrer Bedürfnisse aus dem zum Religionsfund gezogenen Vermögen ihrer Filialkirchen verschaffet werden möchte. Im Allgemeinen ist dieser Wunsch erfüllet, da bey Einziehung des Vermögens einer Filialkirche nach den bestehenden Direktivregeln, immer auf das Vermögen der Mutterkirche Bedacht genommen worden ist. Was die besonders angezeigten Filialkirchen in Prag betrifft, hat das Gubernium Bericht zu erstatten, ob und in wie ferne man durch Einziehung ihres Vermögens den Mutterkirchen zu nahe getreten ist.

Uebrigens wenn auch die obenberührte Direktivregel beobachtet worden ist, so bewilligen Se. Maj. dennoch für den Fall, wenn in Zukunft eine solche Mutterkirche durch Feuer oder andere Unglücksfälle einer weitern Unterstützung bedürfte, daß ihr dieselbe aus dem Religionsfund, in so weit als das eingezogene Vermögen der Filialkirche zureicht, und diese vorhin dazu verbunden war, zugewendet werden soll.

XXI. Die Wiedereinführung der Familiengrüfte wird erlaubet, doch müssen dieselben in freyer Luft, mithin ausser den Städten und mit Mauern umgebenen Orten,

ten, und abgesondert von Wohnungen errichtet werden, dergestalt, daß sie dem allgemeinen Gesundheitsstande nicht zum Nachtheile gereichen, worüber jederzeit die Kreisämter vorher eine Untersuchung mit Rücksicht auf die Gesundheitspolizey vornehmen müssen, welche auch mit dem Gubernium darauf zu sehen haben, daß dergleichen Familiengrüfte nicht zu sehr vermehret werden.

XXII. Bey dem eingeführten Unterrichtsgelde, dessen Billigkeit und Nutzen ausser allen Zweifel gesetzt ist, hat es zwar überhaupt sein Verbleiben, doch gestatten Se. Maj. um den Eintritt in die Schulen durch Entrichtung desselben nicht zu erschweren, und manches Talent durch dieses Hinderniß von den Schulen nicht zu entfernen, daß auch bey dem Eintritt in die erste Klasse, jene Schüler, welche von den Normal- und Trivialschulen Zeugnisse über vorzügliche Fähigkeiten mitbringen, und ihre Mittellosigkeit durch Urkunden erweisen, von Entrichtung des Unterrichtsgeldes befreyet werden. Diese Armuthszeugnisse sind zwar immer von den Obrigkeiten und Seelsorgern gewissenhaft auszustellen, aber doch nicht so buchstäblich zu nehmen, daß zur Erlangung eines solchen Zeugnisses die drückendste Dürftigkeit erfordert, sondern dasselbe immer mit Rücksicht auf den Stand, das Vermögen, und die Anzahl der Familie des Bittwerbers ausgestellet werde. Die Verzeichnisse über dergleichen Befreyte sind allzeit noch vor Anfang des Lehrkurses der Landesstelle zur Bestätigung vorzulegen.

Hierüber ist ein Hofdekret an sämmtliche Länderstellen ergangen. B. III. S. 115.

XXIII. Was

XXIII. Was die Wiedereinführung der sonst auf dem Lande und in Städten bestandenen Gymnasien und Seminarien betrifft, so scheinen zwar 15 Gymnasien, welche in Böhmen wirklich noch bestehen, zur Vorbereitung für die höheren Klassen gegenwärtig zureichend zu seyn; da aber die ständischen Abgeordneten vorgestellet haben, daß ganze Kreise, als insbesondere der weitläufige Prachiner und der Klattauer, ohne ein Gymnasium sind, und auch das Gymnasium in dem Ellbognerkreise an der äussersten Gränze zu Eger, angebracht ist, woraus nothwendig die Unmöglichkeit, für die ärmere Klasse sich den Wissenschaften zu widmen entstehen, und dieß den Mangel des Nachwachses vorzüglich bey dem geistlichen Stande zur unausbleiblichen Folge haben muß, so haben Se. Maj. der Studienhofkommission den Auftrag ertheilt, auf diesen allerdings erheblichen Punkt aufmerksam zu seyn, nnd da nunmehr der neue Studienplan auch in den Provinzen zur Ausführung gelangen wird, auf die Wiedererrichtung der vorhin bestandenen und nun abgeschafften Gymnasien, wo sie nöthig seyn sollten, gehörigen Bedacht zu nehmen, besonders aber dort wo schon Piaristenklöster und Stiftungen vorhanden sind, wo folglich die Uebertragung der Schulanstalt an dieselben wenige oder keine Kosten verursachen würde.

XXIV. Dem ständischen Antrage wegen Errichtung eines Lehrstuhls in Prag für die böhmische Sprache, haben Se. Maj. allergnädigst zu willfahren geruhet.

XXV. Ueber den ständischen Antrag wegen Wiederherstellung der gestifteten Spitäler bewilligen Se. Maj. daß eine eigene Kommission, unter dem Vorsitze des obersten

Burg=

Burggrafen, mit Zuziehung zweyer Gubernialräthe, des Grafen von Buquoi, (von dessen Eifer für die Unterstützung der Armuth schon so viele Beweise vorhanden sind,) des Kreutzherrnordens, der die Pflege der Armen zum Zwecke hat, des Strahöferstiftes und aller beträchtlichen Patronen ähnlicher Stiftungen, wie auch des Prager-Magistrats zusammgesetzt werde, welche in Ueberlegung zu nehmen und Sr. Maj. höchster Genehmigung vorzulegen hat, ob und wie ohne Abbruch der gegenwärtigen Anstalten zur Versorgung der Kranken, Findlinge, Gebährenden und Siechen, die vormahls üblichen Anstalten ganz oder zum Theil in der Stadt und auf dem Lande wieder eingeführt werden können.

XXVI. Was den Wunsch der Stände wegen Milderung des bestehenden Konskriptions- und Rekrutirungssystems betrift, werden sie bis zur erfolgenden höchsten Entscheidung über diesen bereits in Erwägung gezogenen Gegenstand, in Geduld zu stehen haben.

XXVII. Gegenwärtig kann noch in der Gesindeordnung nichts geändert werden; da aber nicht jeder Hausinhaber Böhmens auf dem Lande lesen, und am wenigsten ein Deutscher ein Böhmisches, oder ein Böhme, das in deutscher Sprache geschriebene Zeugniß der Entlassung zu lesen und zu verstehen im Stande seyn dürfte, so ist um desto sicherer die Erfüllung des Gesetzes: daß keinem Dienstbothen ohne Entlaßschein Unterstand gegeben werden soll, bey dem Unterthane zu bewirken, allgemein zu verordnen: daß ein Hausinhaber Niemanden durch 3 Tage beherbergen soll, ohne es dem Dorfrichter anzuzeigen, und derjenige, welcher diese Anzeige unterliesse,

mit

mit einer vierundzwanzigstündigen Arbeitsstrafe belegt werden würde. Der Dorfrichter hätte von dieser Anzeige bey dem ersten Amtstage das Wirthschaftsamt zu unterrichten, im Unterlassungsfalle aber die gebührende Strafe zu empfangen. Wenn aber auf die von dem Dorfrichter gemachte Anzeige, der Vorsteher des Amtes einen solchen angezeigten Menschen dennoch ohne das Zeugniß der Entlassung abzufordern duldete, oder das Daseyn desselben verschwiege, so würde er mit der im Patente ausgemessenen Strafe beleget werden.

Hierüber erging von Seite des Guberniums, unter dem 1 Dezember 1791, eine besondere Kundmachung.

XXVI. Die ständische Beschwerde wegen der ehmahls befohlenen Anlegung der sogenannten vinkulirten Kapitalien in öffentlichen Fond ist durch die inzwischen von Sr. Maj. getrofenen Verfügungen bereits behoben.

XXVII. In Ansehung des Mortuariums (Todtenpfundes) bewilligen Se. Maj. die Milderung: daß dasselbe von den Notherben, das ist von den Erben absteigender Linie und zwar von den ständischen Realitäten und den auf eine ständische Realität landtäflich versicherten Kapitalien nur zu einen halben Prozent, von dem übrigen Vermögen aber nur mit einem halben Kreutzer vom Gulden, angerechnet werde, worüber das k. Gubernium das Nöthige verfügen soll. Auch wird die landtäfliche Taxordnung in Ueberlegung genommen werden, um, wo es nöthig seyn dürfte, eine billige Abhülfe und Mässigung zu verschaffen. Die Erbsteuer kann aber gegenwärtig noch keineswegs vermindert werden.

Wegen Milderung des Mortuariums hat das Gubernium unter dem 21 Januar 1792 eine besondere Kundmachung erlassen.

XXVIII. Ueber den ständischen Wunsch wegen Einstellung der Zerstückung der Mayereyen haben Se. Maj. allergnädigst erkläret, daß Höchstdieselben daben allen das Eigenthumsrecht kränkenden Zwang beseitiget, und wenn dieselbe auf Majorat- und Fideikommißgütern vorgenommen werden sollte, auch die Einwilligung der Anwartenden und Kuratoren eingehohlt wissen wollen. Was die geistlichen Güter in dieser Rücksicht betrifft, so ist den geistlichen Stiftern ohnehin die freye Verwaltung ihres Vermögens bereits wieder eingeräumet, und die Zerstückung der Mayereyen auf den Staatsgütern schon im Jahre 1789 eingestellet worden.

XXIX. Was die Eröffnung des Kommerzes betrifft, wird den Ständen hiermit bedeutet: daß, so wie Se. Maj. durch die bereits wieder erlaubte Einfuhr einiger für die Landesverzehrung nöthigeren ausländischen Artikel ihren Wünschen zuvorgekommen sind, Höchstdieselben sich auch vorbehalten, wenn sich im Ganzen eine Nothwendigkeit oder Nutzbarkeit zeigen sollte, noch einem oder dem andern fremden Waarenartikel den Eintritt in die Erblande zu gestatten, und hierüber das weitere zu bestimmen. Eben so werden sich Se. Maj. auch geneigt finden lassen, wenn die Stände zur Emporbringung des Handels einige nützliche Vorschläge machen würden, zu deren Ausführung die Hände zu biethen, auch, wenn einmahl günstigere Umstände eintreten, einigen Fabrikanten besondere Unterstützung angedeihen zu lassen. Von

den

den Vorschlägen des Bischofes von Leutmeritz zu eben diesem Endzwecke kann allerdings in der Folge zweckmässiger Gebrauch gemacht werden, und dem Gubernium wird aufgetragen, gleich jetzt auf Anlegung einiger Industrialschulen, wenn und wo es schon gegenwärtig ohne neue Belastung des Aerariums sich thun läßt, Bedacht zu nehmen.

XXX. In dem nächstens erscheinenden Judenpatente wird aller Bedacht genommen werden, dieses Volk für das Land nützlich zu machen.

XXXI. Wegen der von den Ständen angesuchten Wiederherstellung des Münzamtes in Prag wird ihnen bedeutet, daß, wenn dasselbe ohne Nachtheil des Aerariums errichtet werden kann, Se. Maj. dazu ganz geneigt seyn werden; worüber Höchstdieselben einen vorläufigen Vortrag erwarten.

XXXII. Wegen der angesuchten Verwandlung der Militärökonomiekommission in ein Militär-Depot haben Se. Maj. erklärt, daß Höchstdieselben nicht abgeneigt sind, nach einvernommener Militärbehörde dem ständischen Verlangen in so weit Genüge zu leisten, als es sich mit dem Wohle des Militars vereinigen lassen wird.

XXXIII. Was den von den Ständen wegen Wiederherstellung der aufgehobenen Zünfte geäusserten Wunsch betrifft, so wird ihnen hiermit bedeutet, daß an das k. Gubernium bereits der Auftrag erlassen worden ist, ausführlichen Bericht zu erstatten, welche Zünfte wieder herzustellen, und welche Maßregeln dabey anzuwenden sind, um den gewünschten Endzweck zu erreichen, und zugleich

die ehemahligen Mißbräuche und daraus entstandenen übeln Folgen zu beseitigen.

XXXIV. Eben so ist dem k. Gubernium aufgetragen worden, in Ueberlegung zu nehmen, welche Gattungen der Lebensmittel, die nicht schon einer Satzung unterliegen, und unter welchen Beschränkungen sie einer Taxe zu unterziehen wären, worüber dasselbe Bericht nach Hof zu erstatten hat, auf dessen Erledigung die Stände verwiesen werden.

XXXV. In Ansehung der den Prager Einwohnern so lästigen Wegmauthentrichtung haben Se. Maj. zu bewilligen geruhet, daß es in Rücksicht dieser Mauthverfassung wieder auf dasjenige zurückgeführet werde, was vor dem 28 August 1788 bestanden hat.

XXXVI. Gestatten Se. Maj. die Wiedereinführung des sogenannten Holzgroschen in Prag, doch soll davon der nach Abschlag aller Auslagen sich ergebende Ueberschuß, wie vormahls, zum Polizeyfund verwendet werden.

XXXVII. Endlich wird den böhmischen Ständen, zwar nicht die Haltung eines beständigen ständischen Deputirten aber doch eines Agenten in Wien allerdings bewilliget.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek

Alphabetisches Register

über

alle vier Bände der Leopoldinischen Gesetze.

A.

Abfahrtsgeld, Beschwerden darüber gehören vor die politischen Stellen II. 123. zwischen den deutschen und ungarischen Erbstaaten S. Freyzügigkeit.

Advocaten, derselben Fehler sind nicht in den Zeitungen anzuzeigen I. 83. doch sind sie zur Entschädigung anzuhalten. ibid. Welche Rechtsgelehrte Adokaten werden können. II. 135. mit welchen Rüksichten II. 114. 135. IV. 62.

Akademie, die Theresianische zu Wien wird wieder hergestellt. II. 45.

Amtstiteln, höhere, sollen nicht angesucht werden. III. 60. sämmtliche Aemter werden bestättiget. I. 1. Ordnung für lehnbare Aemter. II. 74. Amtswerber müssen Studienzeugnisse haben. II. 66. S. Beamte.

Anboths-Erklärungen, allgemeine, sollen bey Aerarial-Veräusserungen nicht angenommen werden. IV. 46.

Anlegung, freye, der Fideikommiß-Kapitalien. III. 9. 58. desgleichen der Studien-, Kirchen- und Stiftungs-Kapitalien. III. 58. 113. Mit welchen Vorsichten. IV. 1. 23.

Anstände und Zweifel über Verordnungen, sind bey Hofe anzubringen. I. 54.

Antikretische Kontrakte in Görz und Gradisca II. 65.

Appellations-Behörde, neuerrichtete zu Freyburg I. 126. zu Insbruk I. 151.

Arcieren-Leibgarde, bey derselben werden galizische Edelleute angestellt. II. 76.

Armeninstitut. Vermächtnisse für dasselbe sind zinsbringend anzulegen und anzuzeigen. I. 116. Für dasselbe sind Laden zu errichten.

ten. IV. 261 Dasselbe ist von Gerichtstaxen und dem Stämpel frey IV. 32.
Arzneywissenschaft. Derselben Ausübung ist nur nach einer strengen Prüfung gestattet. IV. 62.
Assekuranzgesellschaft in Triest, Bewilligung für dieselbe. I. 123.
Ausfuhr der Follen I. 154. des ungarischen Tobackblattes 157. Der Gesundheitswässer 158. des Bleyes 160. des Hopfens 156, und des Waitzens aus Galizien 161, des Unschlitts und der Seife 161. II. 174. Der Senseln, Sicheln und Strohmesser II. 174. III. 241. des Borstenviehs aus Böhmen nach Bayreuth III. 238. Der rohen Häute aus Galizien 239. des Getreides aus Ungarn 242. des Schießpulvers 243.
Aus = und Eingewanderte S. Bevölkerung.
Ausübung der Rechts = und Arzney = Wissenschaft wird beschränkt IV. 62.
Auszüge, chronologische, aus ergangenen Verordnungen, sollen von den Länderstellen verfaßt und eingesendet werden. II. 38.

B.

Baders = Ansässigkeiten auf dem Lande zu befördern. I. 144.
Bankal = Gefällen = Direktion wird aufgehoben III. 202. Die Wirksamkeit der Administrationen wird erweitert. III. 221. IV. 35.
Bauerngüter. Erbfolge in dieselben in Oesterreich I. 117. in Böhmen. II. 149.
Baumzucht. Ermunterung zu derselben in Galizien. I. 30.
Baugegenstände, derselben Behandlung. IV. 27. Bauvorschrift für Wien. S. Wien.
Beamte, sämmtliche, werden bestätiget. I. 1. Konduitenlisten hören auf. I. 87. Zu Anstellungen sind Studienzeugnisse erforderlich II. 66. leichtsinnige Schuldenmacher sollen nicht zu Rathsstellen vorgeschlagen werden. III. 51. sollen keine höheren Amtstiteln ansuchen. 60. Dienststufen = Ordnung 73. 78. Ueber Belohnungen und Gehaltsvermehrungen sind die Berichte am Ende des Solarjahres zu erstatten 198 IV. 43. auf die in Ruhestand versetzten ist Rücksicht zu nehmen. III. 203. wegen Kautions = Obligationen derselben 226. Pensionirung derselben und ihrer Wittwen. S. Pension.
Behandlung der Amtsgeschäfte. S. Geschäfte.
Belohnungen und Gehalts = Vermehrungen sind am Ende des Solarjahres vorzuschlagen III. 198. IV. 43.
Belohnung für die Körnereinfuhre in Ungarn hört auf III. 237.
Benennung zu den Stiftdamenplätzen. III. 114.

Berg=

Bergbau auf Steinkohlen und andere Erzeugnisse I. 81. Bergbau in Tirol wird begünstiget. II. 39.
Bergvermögen, worinn dasselbe bestehe. I. 36. 74.
Berichte, monathliche, der Landeschefs an Se. Maj. III. 211.
Bescheiden, abschlägigen, sind die Gründe beyzusetzen. III. 217.
Beschlag auf Militarpensionen. II. 112.
Bestandgeber in Wien, Ordnung für dieselben. III. 207.
Bestandverträge über Wirthshäuser in Wien. II. 137.
Bestätigung der Aemter und Beamten I. 1. der Privilegien und Freyheiten ist anzusuchen I. 139. wie sie anzusuchen ist III. 89. wie sie auszufertigen ist. III. 72. Bestätigung eines Bürgermeisters I. 79.
Bevölkerungs-Tabellen vom Militarstande I. 35. Ueber Ein- und Auswanderer. I. 40.
Beuteltücher sind vom Waarenstempel frey I. 164.
Bier- und Holzfuhren-Wegmauth. IV. 28.
Bildung der angehenden Geistlichen S. Geistliche.
Bischöfe erhalten die zu den Generalseminarien gegebenen Fonds zurück I. 58. die Sorge für die Bildung der Diöcesan-Geistlichkeit 58. u. können eigene Seminarien und theologische Lehranstalten errichten 59. derselben Rechte II. 105. Vergleich. Geistliche.
Blattern, mit solchen behaftete Kinder nicht an öffentliche Orte zu bringen. I. 36. derselben Behandlung, Unterricht für das Volk. I. 102. IV. 7.
Bley, dessen Ausfuhre. I. 160.
Böhmen: Einführung des Tranksteuer-Aufschlags. I. 31. Erläuterung des Judensteuer-Patents 38. Zuckerraffinerien in Königssal 40. neues Krankenhaus zu Prag 128. Erbfolge in die Bauerngüter II. 149. Fleischhauer-Zunft wird in Prag II. 156. und in ganz Böhmen hergestellt III. 14. Bestätigung der dort bestehenden Toleranz-Grundsätze. III. 108. Austrieb des Borstenviehs nach Bayreuth III. 238. Bewilligungen für die Stände IV. 143.
Böhmisch-Oesterreichische Hofkanzley S. Hofkanzley.
Borstenvieh, dessen Austrieb aus Böhmen III. 238.
Branntwein. Dessen Einfuhre aus Pohlen und Galizien nach Ungarn. III. 238.
Briefporto. Jurnalführung die doppelte, hört auf. I. 91. Briefe, mit Geld beschwerte, sind in Ungarn bey der fahrenden Post aufzugeben. III. 95. Brieftaxe, derselbe neue Bestimmung III. 93.

Brod,

Brod, dessen Einfuhr nach Wien 160. sollen die Wienerwirthe innerhalb der Linien kaufen ꝛc. II. 86. dessen Einfuhre. 240.
Broschüren-Stämpel, dessen Aufhebung. IV. 39.
Büchercensur S. Censur.
Buchdrucker, Strafe derjenigen, die ohne Censur drucken III. 81.
Bukowina wird von Galizien getrennt. II. 1.
Bürgerliches Gesetzbuch allgemeines, Nachtrag dazu. II. 84.
Bürgermeister, derselben Bestätigung. I. 79.

C.

Caducitätsrechte. S. Heimfälligkeit.
Censurs-Instructions-Erläuterung I. 92. Censurs-Bewilligung muß dem Drucke vorausgehen. III. 81. ist bey Gesetzsammlungen von der politischen Hofstelle einzuhohlen. 202. künftige Censurs-Leitung 209. Welche zum Drucke bestimmten Manuscripte zweyfach zur Censur überreicht werden sollen. IV. 22.
Civilgerichte in den Wiener Vorstädten. IV. 59.
Conkurs-Prüfungen der zur Seelsorge bestimmten Geistlichen. IV. 36.

D.

Damenstiftern (zu) hat der Kaiserinn Maj. die Benennung. III. 114.
Decken- und Teppiche, Tirolischer, Einfuhrzoll I. 155.
Depuriruug des Fideikommiß-Drittels. II. 66.
Deutschen Ordens-Glieder, Verlassenschafts-Behandlung II. 98. derselben Erbfähigkeiten in den k. k. Erbländern. III. 50.
Dienstverleihungen, Ordnung für dieselben III. 73. besonders bey den Gefälls-Administrationen 78. Rücksicht auf Quiescenten. 203.
Doctorswürde der Rechtsgelehrsamkeit, bey derselben Verleihung auf Sittlichkeit zu sehen. II. 114. 135. Vergl. Advocaten.
Domainen. S. Staatsgüter.
Duldung, S. Toleranz.
Dungfuhren. S. Feldarbeiter.

E.

Ehegesetze für die Juden II. 71.
Ehescheidungsfälle, derselben Behandlung II. 85.
Einfuhre fremder Fischgattungen. I. 162. II. 171. der Unschlittkerzen und der Seife. 163. II. 170. 171. der Niederländischen Erzeugnisse. III. 237. fremder Weine. 238. 242 IV. 74. des rohen Unschlitts. II. 169.

169. 171. des Kunstkaffes 169. der Hirse, des Heidekorns und der Wicken 171. des Zuckers 172. der Messingwaaren 172. des Pohlnischen Branntweins nach Ungarn. II. 238. des Getreides 239. des Brodes. 240. des ausländischen Spiauters oder Zinks. 241. fremder Liqueure 243. Vergleich. Zollgebühren.

Einquartierung der durch Wien ziehenden Truppen I. 72.

Einwanderer, für die fremden, hören die Staatsaushülfen auf. IV. 40. Ein- und Auswanderer. S. Bevölkerung.

Eisenhämmer, von der Erbsteuer befreyt. I. 37.

Erbfähigkeit der Deutschen Ordensglieder III. 50.

Erbfolge in die Bauerngüter in Oesterreich I. 117. in Böhmen. II. 149.

Erbsteuer = Hofkommission in Nied. Oesterreich wird hergestellt. I. 113. die tirolische Erbsteuer wird in Vorderösterreich eingeführt 101. Eisenhämmer sind davon befreyet. 37. ingleichen bey Bergwerken vorfindige Gelder und Activforderungen 74. wird in Tirol aufgehoben III. 215.

Ernte, Ausweise über derselben Ausschlag einzusenden. III. 14.

Erträgnißausweisungen der landesfürstl. Pfründen mit den Besetzungs = Vorschlägen einzusenden. I. 153.

Execution gegen einen Pfründner, wie weit dieselbe gehen kann. III. 10.

F.

Fächerpapier, Zollsatz dafür IV. 73.

Fahren, das schnelle, in Wien verbothen. IV. 41.

Feldarbeiter, sind für ihre Feldgeräthe von Entrichtung der Weg= und Schrankenzölle befreyet. III. 40. besondere Verfügung darüber für Wien 40.

Feldkapläne, derselben Bildung II. 115.

Feuerlösch = Spritzen, Unterricht über derselben Aufbewahrung. III. 227.

Fideikommiß = Drittel, dessen Depurirung. II. 66.

Fideikommiß = Kapitalien, derselben freye Anlegung III. 9. 58.

Finanzhofstelle. S. Hofkammer.

Fischgattungen, fremder, Einfuhre I. 162. II. 171. 174.

Fiscus, des, Behandlung in Ansehung der Gerichtstaxen und Stämpelgebühren. III. 196.

Fleischhacker, derselben Zünftigkeit in Mähren und Schlesien. I. 13. derselben Widmung an die Seifensieder. 19. derselben Zünftigkeit in Prag II. 156. in Böhmen. III. 14.

Fleischtaxe in Mähren und Schlesien. I. 13.

Fleischverzehrungs = Aufschlag, Patent wegen dessen Vergütung in Galzien III. 1.

Follen, derselben Austrieb verbothen. I. 154.

Forum privilegiatum der Eltern, wie lange es den Kindern verbleibe. I. 143.

Frauenklöster. Mit den Stiftplätzen in denselben ist die Pflicht zum Lehramte nicht verbunden. I. 55. Es ist ihnen erlaubt Kostgängerinnen anzunehmen. 138.

Fräulenstift wird in Kärnten, errichtet. IV. 30.

Freyheiten und Privilegien zur Bestätigung vorzulegen. I. 139.

Freyzügigkeit zwischen den deutschen und ungarischen Erbländern. III. 86.

Friedensschluß zwischen Sr. k. k. Maj. und der Pforte, geschlossen zu Sistow. III. 116.

Früchten = Verkehr zwischen den deutschen und ungarischen Erbländern. I. 156. 157.

Futter, vom Froste angegriffenes, wie es zu gebrauchen ist. III. 205.

G.

Galizien. Ermunterung der dortigen Baumzucht. I. 30. Schorsteine von Flechtwerk sind erlaubt. 31. Rechtswirkung der landtäftlichen Eintragung mit Zahlungs=Bedingungen geschlossener Kaufbriefe 41. Advitalitätsrechte. 146. griechisch = katholisches General = Seminar in Lemberg 64. Waizen=Ausfuhre 161. Hopfen=Ausfuhre 156. Die Bukowina wird von Galizien getrennt. II. 1. die adelige Galizische Leibgarde wird aufgehoben; dafür, eine Stiftung für Galizische Edelleute in Wien. Neustadt errichtet. 23. und werden Galizische Edelleute bey der Arcieren = Leibgarde angestellt 76. Gültigkeit der Kontrakte zum Behuf des Strassenbaues 38. Herstellung der Wegmauth. 42. Bestimmung der Weidgebühren. 43. daß kein Junge bey Handwerken angestellt werden soll, der nicht deutsch erlernet hat. 133. Patent über den Ersatz des Krupkagefälls III. 1. Magistratswahl in Municipalstädten 162. Herstellung der medicinischen Facultät an der Lemberger = Universität. 13. Schulunterricht der Judenmädchen IV. 32. Beschränkung übermässiger Privatmäuthe. 47

Gebähranstalt in Linz S. Oesterreich ob der Ens.

Gefängnisse. S. Strafen.

Gehaltvermehrungen und Belohnungen sind am Ende des Solarjahres vorzuschlagen. III. 198. IV. 43.

Geheimer Räthe Hintritt, ist von den Länderstellen anzuzeigen. II. 124.
Geistliche und Kirchensachen, künftige Bildung derselben. I. 57. die Patronatsrechte werden erweitert. 94. Zöglinge des geistlichen Standes sollen an einer erbländischen Universität Theologie hören. II. 6. fremde sollen zur Theologie nicht gelassen werden, wenn sie nicht Philosophie an einer erbländ. Universität gehöret haben. 37. geistliches Studium zu Laibach. 157. allgemeine Anordnungen in Kirchensachen. 102. Gerichtsbarkeit des Kuratklerus. 102. 106. 111. geistliche unadelige Gerichtsbehörden in Görz und Gradisca. 147. in Triest. 148. in Oesterreich unter der Ens. 158. in Oesterreich ob der Ens. 159. Verwaltung der Pfarrämter. 109. Bildung der Feldkapläne. 115. Wie weit die Execution gegen einen Pfründner gehen könne III. 10. Inventarien über die Kirchenschätze. 42. theologische Lehranstalten in bischöflichen Seminarien, 44. Kirchenkapitalien können bey Privatleuten angelegt werden. 58. Vorsorge für die zum Dienste untauglich werdenden Seelsorger IV. 3. aufgehobene Klöster und Stifter sollen nicht wieder hergestellt werden. 23. Konkurs-Prüfungen zur Seelsorge. 36. Behandlung straffälliger Seelsorger. 63. S. Kirchenschätze, Kirchenkapitalien und Klöster.
Geld wird nur zu 3½ v. H. in den Staatskassen angenommen. I. 98. mit Geld beschwerte Briefe sollen in Ungarn nur bey Postwagens-Expeditionen angenommen werden. II. 95.
Generalseminarien werden aufgehoben I. 57. das Griechisch-Katholische in Lemberg bleibt, und wird den Bischöfen anvertraut 64.
Gepränge, alles öffentliche, zu Sr. Maj. Empfang, auf allerhöchstdero Reisen, wird untersagt. I. 96.
Gerichtsbarkeit des Kuratklerus. S. Geistliche über Militarkinder III. 41.
Gerichtsinhaber sind bey einem unbefangenen Gerichtsstande zu belangen. III. 200.
Gerichtstaxen und Stämpel-Gebühren, derselben Vormerkung III. 61. bey Vertretungen des Fiscus 196. derselben Vergütung bey gerichtlichen Eintreibungen landesfürstl Gefälle. IV. 29.
Geschäfte, derselben Behandlung im allgemeinen. IV. 16. der Kurentgeschäfte 21. Behandlung der Baugegenstände. 27.
Geschmeide von Gold und Silber, Punzirung und Schätzung. I. 136.
Gesetze, derselben Anwendung aus vorher gegangenen Fällen.

len. II. 84. von dem richterlichen Urtheile nach demselben. 85.

Gesetzbuch, allgemeines bürgerliches, Nachtrag dazu. II. 84.

Gesetzsammlung, die von Sr. Maj. angeordnete. I. 142. wird jedem Rath, und jeder Registratur der Länderstellen bewilliget. III. 15. 16. Gesetzsammlungen sollen nicht ohne Erlaubniß der Hofstelle gedrukt werden. 202.

Getreide⸗Mauth in Kärnten wird wieder hergestellt. I. 56.

Getreidehandel in und um Wien II. 3. 144. III. 82. in und um Grätz, ingleichen in und um Laibach. III. 98. IV. 53. Getreide⸗Einfuhr III. 2. 39. nach Ungarn. 287. Ausfuhr aus Ungarn. 242.

Gewerbe. Verleihung der Kommerzialgewerbe und Gewerbsfreyheiten. II. 118. 139. III. 49. in Tirol 19. betrifft bloß persönliche Gewerbe II. 64.

Gewichter. Polizey in Oesterreich. I. 26.

Gift zu kaufen und zu verkaufen verbothen. II. 151. Gift⸗Verkaufs⸗Ordnung in Innerösterreich. III. 64.

Gnadengehalt. S. Pensionen.

Goldwaaren⸗Punzirung I. 126. IV. 58.

Görz und Gradisca. Antikretische Kontracte sind als Veräusserungen anzusehen. II. 141. Unadelige geistliche Gerichtsbehörden. 147. Errichtung der Landesstelle. III. 59. Bewilligungen für die Stände. IV. 75.

Gottesdienst⸗Ordnung II. 103.

Grätz. S. Steyermark.

Grieselmehl⸗Verkauf in Wien III. 92.

Großhandlungs⸗Befugniß⸗Taxe. II. 146.

Grundbuchs⸗Ordnung für Oesterreich ob der Ens III. 20.

Güterbeståteramt in Laibach. III. 101.

H.

Haarabschneiden der Züchtlinge. III. 204.

Haber und Hülsenfrüchte, derselben Verkauf in Wien. III. 15.

Handel mit Tischlerholz in Wien. II. 79. in Oesterreich ob der Ens. III. 90.

Hanfverfeinerungs⸗Maschine, Privelgium II. 69.

Hausiren mit Kalendern in Wien verbothen. II. 69. allgemeine Freyheit des Hausirens. IV. 67.

Haus⸗Untersuchungen in Tobacksachen. III. 16. besonders in Wien 17. 18. in Kontrebandfällen. 71.

Häute, rohe, derselben Ausfuhre nach Pohlen verbothen. III. 239.

Hebam-

Hebammen- und Bader-Ansässigkeiten auf dem Lande zu befördern. I. 144.
Heilung innerer Krankheiten, in wie weit solche in Oesterreich den Wundärzten zusteht. IV. 5.
Heimfälligkeits-Rechte, in wie weit solche giltig sind I. 53. in Oesterreich ob und unter der Ens. 149.
Helvetischer Confessions-Verwandten Buß- und Bethtag. I. 113.
Herrschaften. S. Obrigkeiten.
Heuverkaufs-Ordnung in Wien II. 95.
Hirse, Heidekorn und Wicken-Einfuhre II. 171.
Hofkammer in Finanzsachen wird von der Hofkanzley getrennt. II. 40.
Hofkanzley. Die Finanz- und Kommerzgeschäfte werden von derselben getrennet. II. 40. die Siebenbürgische wird errichtet 99. die Illyrische desgleichen. 99.
Holz für Tischler, Handel damit in Wien II. 79. III. 217. in Oesterreich ob der Ens. III. 90.
Holz- und Bierfuhren, Wegmauth IV. 28.
Hopfen, des Galizischen Consumo-Zoll. I. 156.

J.

Idria. S. Krain.
Illyrische Hofkanzley wird errichtet. II. 99.
Innerösterreich. Vorschriften zur Abstellung der Winkelschreiberey I. 86. Verboth in ausländische Lotterien zu setzen. 141. Versorgungs-Anstalt für dürftige Reisende und Dienstleute auf dem flachen Lande. II. 47. Trennung des Innerösterreichischen Gubernii in drey Landesstellen III. 164. Giftverkauf in den Innerösterreichischen Provinzen. 64. S. Görz, Kärnten, Krain Steyermark und Triest.
Innsbruck. S. Tirol.
Innviertel. S. Oesterreich ob der Ens.
Invaliden-Institut, dessen Freyheit von Stämpel und Taxen. IV. 69.
Inventarien über Kirchenschätze. III. 42.
Juden, können Doctoren der Rechtswissenschaften und Advokaten werden. I. 94. Behandlung der jüdischen Arrestanten. 76. 122. Judensteuer in Böhmen. 38 in Mähren. II. 5. Ehegesetze. 71. Patent über den jüdischen Fleischverzehrungs-Aufschlag, und dessen Vergütung in Galizien III. 1. in welchem Alter Judenkinder zur Taufe gelassen werden sollen. 107. Judenmädchen in Galizien sollen sich vor empfangenen Schul-Unterrichte nicht verehligen. IV. 32.
Jungen sollen in Galizien zu Handwerken nicht aufgenom-

nommen werden, wenn sie nicht deutsch erlernet haben. II. 133.

K.

Kälberhandel in Oesterreich II. 41.
Kalender (mit) zu hausiren, ist in Wien verbothen. II. 69.
Kammeral = Herrschaften S. Staatsherrschaften.
Kapitalien werden nur zu $3\frac{1}{2}$ v. H. in den Staatskassen angenommen. I. 98.
Kärnten = Herstellung der ständischen Mauthgefälle. I. 28. erhält eine eigene Landesstelle. III. 164. wie auch eigene Landrechte 194. ein adeliges Fräulenstift IV. 30. ein Oberbergamt 2c. 45. Vergl. Innerösterreich.
Kaufbriefe, Rechtswirkung ihrer landtäflichen Eintragung in Galizien I. 40.
Kaufschilling von verkauften Staatsgütern, wie solcher abzutragen ist. III. 12.
Kaution, Vorschriften bey Annehmung derselben von einem Dritten. I. 98. 144.
Kautions = Obligationen, der in Rechnungsdiensten stehenden Beamten. III. 226.
Kerzen = Einfuhre. II. 170. 171.
Kinder von Eltern, die ein Forum privilegiatnm haben, wie lange sie solches geniessen. I. 143. Rechte unehelicher Kinder. II. 87.
Kinderpocken S. Blattern.
Kirchensachen. S. Geistliche.
Kirchenschätze, Inventarien über solche zu führen. III. 42.
Kirchenkapitalien können bey Privatpersonen anliegen. III. 58. 113. derselben Aufkündigung bey säumiger Zinsenzahlung IV. 23.
Klaubholz und Waldstreue sind mauthfrey. I. 163.
Klöstern (den) in Tirol wird die Sammlung verbothen I. 101. wieder erlaubt. III. 216. aufgehobenene sollen nicht wieder hergestellt werden. IV. 23. Vergl. Frauenklöster.
Kommerzial = Gewerbe. S. Gewerbe.
Konduitelisten, hören auf I. 87.
Königssaler Zuckerfabrick. I. 40.
Körner = Einfuhr. S. Getreide.
Körnerpreise, deren Einsendung hat zu unterbleiben. III. 14.
Kostgängerinnen in Frauenklöstern. I. 9.
Krain. Erhält eine eigene Landesstelle III. 164. und eigene Landrechte III. 194. ein theologisches Studium in Laybach II. 157. ein Güterbestäteramt daselbst III. 101. Ordnung für den Getreidehandel in und um Laibach III. 100. Herstellung des Laibacher und Idrianer Berggerichts IV. 44. Vergl. Innerösterreich.

Kran=

Krankenhaus, Wiener; Erfordernisse zur Aufnahme in dasselbe I. 112. neuerrichtetes zu Prag 128.
Kreditskassen, ständische, nehmen nur zu 3 v. H. Gelder an. I. 98.
Kreisämter. Derselben Bereisungen durch einen Rath der Landesstelle. I. 75. 150. III. 214. deren Wirksamkeit in Ansehung der Pupillartabellen. III. 4. insbesondere in Oesterreich 5.
Kriminalstrafen. S. Strafen.
Krupka, Patent über derselben Ersatz in Galizien. III. 1.
Kundmachung landesfürstlicher Verordnungen. III. 96.
Kunstkaffe, Einfuhr-Verboth II. 169.
Kuratklerus S. Geistliche.
Kurrentgeschäfte, derselben Behandlung. IV. 21.

L.

Laibach S. Krain.
Länderstellen, haben die Erträgniß-Ausweisungen, landesfürstl. Pfründen, mit den Besetzungs-Vorschlägen einzusenden I. 153. sollen ihre Verordnungen und chronologischen Auszüge an die Hofstelle einsenden. II. 38. ingleichen jährliche Ausweise über den Normalschulfund 117. haben den Hintritt k. k. Räthe anzuzeigen. 124. sollen sich der Sprachrichtigkeit bey öffentlichen Aufsätzen befleissen. III. 11. alljährlich Ausweise über den Ausschlag der Ernte einsenden 14. jeder Rath und jede Registratur derselben erhält gegenwärtige Gesetzsammlung 15. 16. die Domainengefälle werden denselben untergeordnet 39. haben die Inventarien über die Kirchenschätze zu führen 42. sollen Berichte über Belohnungen und Gehalts-Vermehrungen am Ende des Solarjahres vorlegen 198. IV. 43. Strassenbausachen an die politische Hofstelle berichten III. 201. ihre Wirksamkeit in Ansehung der Studien- und Censurs-Geschäfte 209. worüber die Länderchefs allmonathlich an S. Maj. berichten sollen 211. haben die Kreisämter zu untersuchen 214. Elenchen über die erhaltenen Befehle zu führen. 214. Wie sie die Geschäfte zu behandeln haben. IV. 16. 21. haben jährlich die Preliminarsysteme des Religionsfunds einzusenden 23. sollen die Staatsherrschaften manchmahl bereisen und untersuchen lassen 34. haben, die eröffneten Stiftungsplätze durch die Zeitungen bekannt zu machen 42. in wie weit sie Rechnungsmängel nachsehen können. 67.
Landrechte in Kärnten und in Krain. III. 194.

Land-

Landtafel im Innvierkel. S. Oesterreich ob der Ens.
Lagitimation der Waaren, aus im Zolle begünstigten Provinzen I. 161.
Legrads Hanfverfeinerungs-Maschine. II. 69.
Lehensämter, Ordnung für dieselben. II. 74.
Lehrer an den Universitäten, ihr Rang IV. 68.
Lehramt. Stiftplätze in Frauenklöstern, verbinden nicht dazu. I. 55.
Leibgarde, die adelige Galizische. S. Galizien.
Lemberg. S. Galizien.
Liqueure, fremder, Einfuhre. III. 243.
Lotterien, Verboth in ausländische zu setzen. I. 141.

M.

Magistratswahlen in Städten, sind nicht an Militarpersonen gebunden I. 65. welchen Rang Militarpersonen in Magistratsämtern behaupten 126. Magistratswahlen an Municipalorten. I. 77. II. 146. besonders in Galizien III. 162. die Verwandten des Amtswerbers haben bey den Wahlen keine Stimme I. 85. Bestättigung der Bürgermeister. I. 79.
Mähren. Ordnung für Fleischhacker und Seifensieder I. 13. Unschlittkerzen und Seifentare 87. Gränz-Tranksteuer 28. Konsumo-Impost in Schlesien. 28. Zehent-Einhebungs-Ordnung 32. Erläuterung des Judensteuer-Patents II. 5. Marktordnung 137. Bewilligungen für die Mährischen Stände II. 140. III. 245. Bewilligungen für die Schlesischen Fürsten und und Stände III. 292.
Markt-Ordnung in Wien II. 27. III. 52. IV. 49. Vergl. Wien. In Tirol II. 81. In Mähren II. 137. in Grätz III 6. IV. 53. Vergl. Wochenmärkte.
Masse-Polizey in Oesterreich I. 26.
Mauth S. Wegmauth.
Mendicanten-Klöster in Tirol, sollen nicht sammeln I. 101. das Sammeln wird ihnen erlaubt. III. 216.
Messingwaaren, deren Einfuhre II. 172.
Metall-Abfall, dessen Einfuhre IV. 74.
Miethwohnungen S. Bestandgeber.
Militarkinder, wie lange sie unter Militargerichtsbarkeit verbleiben III. 41.
Militarpensionen, Beschlag auf dieselben II. 112.
Militarpersonen, derselben Aufnahme zu städtischen Aemtern I. 65. Rang in Magistrats-Aemtern 126. Tabellen über derselben Geburten, Sterbefälle und Trauungen. 35. die verurtheilten sind nicht an die politischen Behörden abzugeben. 78.

Militarstand, welche Personen vorzüglich dazu geworben werden sollen. III. 112.
Mortuarium in Vorderösterreich hört auf I. 100.
Mousseline, Tirolische und Vorderösterreichische, derselben Zollsatz. III. 243.
Musikordnung für Wien. II. 46.

N.

Neustädter-Akademie, chirurgische Untersuchung der dahin bestimmten Zöglinge. I. 84.
Niederländische Erzeugnisse, derselben Einfuhre. III. 237.
Normalschulfund, darüber sind alljährliche Ausweise einzusenden II. 117. in Vorderösterreich. 138.

O.

Oberösterreich. S. Tirol.
Obrigkeiten, derselben Heimfälligkeitsrechte. I. 53. 149. haben den Magistratswahlen in Municipalstädten vorzustehen 77. sollen das Betteln zu hindern sich angelegen seyn lassen 116. sind von Einsendung der Pupillar-Tabellen in Niederösterreich überhoben. III. 5.
Ochsen- und Küh-Häute, aus türkischen Ländern, Konsumo-Zoll. I. 154.
Oehlhandel nach und durch Tirol. III. 241.
Oesterreich unter der Enns. Polizey über Masse und Gewichte. I. 26. die Weisengelder sind den überlebenden Ehegatten zu lassen. 72. Stiftungs-Direction 75. Erbsteuer-Hofkommission 113. Vermächtnisse für das Armeninstitut zinsbringend anzulegen. 116. Heimfälligkeits-Rechte 149. Erbfolge in die Bauerngüter 117. Beschränkung des Kälberhandels II. 41. unadelige geistliche Gerichtsbehörden. 158. Die Dominien sind von Einsendung der Pupillar-Tabellen überhoben III 5. Getreide-Handels-Ordnung. 82. In wie weit den Wundärzten die Heilung innerer Krankheiten zusteht IV. 5. Vergl. Wien.
Oesterreich ob der Enns. Die Schmiedmeister sollen in dem Wiener-Thierspitale den Lehrkurs vollendet haben I. 29. unadelige geistliche Gerichtsbehörden II. 159. Anstalt für Gebährende. 32. Errichtung der Landtafel im Innviertel 7. Veränderungsgefälle daselbst 124. Die Dominien sind von Einsendung der Pupillar-Tabellen überhoben III. 5. Einführung der Grundbücher. 20. Ordnung für den Handel mit Tischlerholz. 90. Bewilligungen für die Stände von Oesterreich ob der Enns. IV. 114.

Original-Zeitungen sind vom Stämpel befreyet. III. 85.
Otterbälge, amerikanische, Zollgebühr davon. III. 239.

P.

Pacht der Staatsgüter. S. Staatsgüter.
Patronatsrechte, ist im Vorschlage zur Seelsorge auf keine Zahl beschränkt. I. 94.
Pavia, die dortige Universität kann das Doctorat für sämmtliche Erbstaaten verleihen. III. 5.
Pension für Wittwen, welche einen mehr als sechzigjährigen Beamten geheurathet haben ꝛc. I. 56. 142. für Wittwen, die Vermögen besitzen. 85. erhalten die Pension von dem Tage des Todtfalls des Gatten. 115. für minderjährige Waisen 125. In wie weit Militarpensionen mit Beschlag belegt werden können. II. 112. Pensions-Normale für Wirthschaftsbeamte auf Staatsgütern. 153. wie Pensionsgesuche für Kinder eingereicht werden sollen. III. 11.
Pfandrechte der Vorderösterreichischen Unterthanen I. 100.
Pfarrämter. S. Geistliche.
Pferde, von Kranken, Wegmauth. I. 156.
Pfründen, der landesfürstlichen, Erträgniß-Ausweisungen, mit den Besetzungs-Vorschlägen einzusenden. I. 153.
Pfründner, wie weit die Execution gegen dieselben gehen könne. III. 10.
Pocken. S. Blattern.
Polizey-Leitung, allgemeine. II. 111. 162.
Polizey-Verfassung von Wien III. 176.
Postwesen-Vorsicht bey Aufgabe zollbarer Sachen. I. 155. Postwagens-Expeditionen allein sind befugt mit Geld beschwerte Briefe anzunehmen II. 95. Nachricht für Reisende mit dem Postwagen. 133. Aufsicht über die Poststationen 100. derselben Verkauf 101. Versieglung der Postfelleisen und Amtspakete. IV. 1.
Privilegien sind zur Bestätigung vorzulegen. I. 139. abgekürzte Form der Bestätigungen. III. 72. wie Privilegien anzusuchen sind. 89.
Privilegien für Pet. Rubinis Streich- und Spinnmaschine. I. 65. für Stapfs- und Kompagnie Weinstein- und Weinessig-Fabrik 69. für Legrads Hanfverfeinerungs-Maschine II. 69. fremder Handelsleute im Hafen von Triest. III. 88
Prodigalitäts-Erklärung S. Verschwender.
Prüfungen der zur Seelsorge bestimmten Geistlichen IV. 36.
Punzirung des Gold- und Silbergeschmeides I. 126. IV. 58.

Pupillartabellen, derenzweyfache Einsendung hat zu unterbleiben. III. 4. in Niederösterreich sind die Dominien davon ganz enthoben. 5.
Pupillar = Vermögen. Von dessen fruchtbringender Anlegung II. 91. dessen weitere Begünstigung. 117. 154.

R.

Raittare vom Waisengute III. 199.
Rangbestimmung der Universitätslehrer. IV. 68.
Rauchfänge S. Schorsteine.
Rechnungslegung der Väter und Vormünder. II. 92.
Rechnungsmängel, in wie weit solche nachgesehen werden können. IV. 67.
Rechtsbefliessene an der Univers. von Pavia, geniessen alle Rechte anderer erbländischen Universitäten III. 5.
Rechtsgelehrsamkeit, Doctorswürde der S. Advocaten und Doctor.
Reichskanzley. Derselben Gerechtsame. I. 194.
Reisen (auf Sr. Maj.) wird alles öffentliche Gepränge untersagt. I. 96.
Reisende mit dem Postwagen, was sie in Ansehung der Pretiosen zu beobachten haben. II. 133.
Religions = und Kirchenwesen. S. Geistliche.
Religionsfund. Jährliche Einsendung der Prelimiarsysteme desselben. IV. 23. Religionsfunds = Kapitalien. S. Kirchenkapitalien.
Ritter = Akademie, die theresianische wird wieder hergestellt. II. 45.
Rubinis, Grafen von Walltersteins, Streich = und Spinn = Maschine. I. 65.

S.

Salzfuhrleute, was dieselben unter Wegs zu beobachten haben. IV. 24.
Sammlung der tirolischen Klöster wird verbothen. I. 101. wieder erlaubt III. 216.
Schafwolle, der gefärbten Konsumozoll. IV. 73.
Schätzung der Waaren IV. 71. des Gold = und Silbergeschmeides I. 136.
Schießpulver = Ausfuhre III. 243.
Schiffszugstrafe. S. Strafe.
Schlacht = Viehlieferung nach Wien. II. 162.
Schlesien Oesterreich. S. Mähren.
Schmiedemeister in Oesterreich ob der Ens, sollen den Lehrkurs im Wiener Thierspitale gehöret haben. I. 29.
Schorsteine aus Flechtwerk sind in Galizien erlaubt I. 31.
Schulen und Studien. Anwendung der Schulbeyträger aus

aus Verlassenschaften in Vorderösterreich I. 100. eines Studenten Verhaftnehmung ist dem Rector anzuzeigen I. 81. neue Schul- und Studien-Anstalten. II. 51. Ausweise über den Schulfund alljährlich einzusenden 117. Schulfund in Vorderösterreich. 138. Vertheilung der Stipendien aus dem Unterrichtsgelde. III. 62. Befreyung armer Schüler von Entrichtung des Unterrichtsgeldes 115. dasselbe hört in Tirol ganz auf 209. Begünstigung der Rechtsbeflissenen an der Universität zu Pavia III. 5. die medizinische Facultät an der Lemberger Universität wird wieder hergestellt. 13. Herstellung der Innsbrucker Universität 206. Geistliche Studien. S. Geistliche Vorschrift für den theologischen Unterricht in den bischöfl. Seminarien und Klöstern 44. Studienfunds-Kapitalien können bey Privatpersonen angelegt werden. 58. Die Studien- und Censurs-Hofkommission hört auf 209. Rang der Universitäts-Lehrer. IV. 68. Nachsicht bey dem Studienconsesse. 68. Verleihung der Doctorswürde. S. Doctor.

Schuldenmacher, leichtsinnige, sollen zu Rathsstellen nicht vorgeschlagen werden. III. 51.

Seelsorge S. Geistliche.

Seide, rohgefärbte, derselben Zollsatz. III. 240.

Seife, Taxe derselben in Mähren. I. 87. deren Einfuhr. II. 170. Ausfuhrverboth 174.

Seminarien, bischöflicher, theoligische Lehranstalten. III. 44.

Sensen, Sicheln und Strohmesser, derselben Ausfuhre nach der Türkey III. 240.

Siebenbürgische Hofkanzley wird errichtet. II. 99.

Spiauter. S. Zink.

Spielkarten, Tirolische, im Zolle begünstiget. I. 159.

Sprachrichtigkeit in öffentlichen Aufsätzen zu beobachten. III. 11.

Staats-Aushülfen für fremde Einwanderer hören auf. IV. 40.

Staatsgüter. Derselben Veräusserungs-Art I. 43. wie der Kaufschilling abzutragen ist. III. 12. die Gefälle derselben werden den Länderstellen untergeordnet. 39. die Veräusserungs-Kommissionen werden aufgehoben. 43. sie sollen bereiset und derselben Verwaltungen untersucht werden IV. 34. Vorsicht bey derselben Veräusserung. 45. Pensions-Normale für Wirthschafts-Beamte auf Staatsgütern. II. 153.

Städte. Organisirung der Vorderösterreichischen I. 95. Vergl. Magistrate.

Stäm-

Stämpel. Der Zeitungs = Anhänge. l. 165. Zeugnisse der Mittellosigkeit bey Stipendien = Gesuchen sind davon frey. 166. ingleichen landtäfliche Auszüge in Beziehung auf Kautionen. 166. ingleichen Roboth = Reluitions = Kontracte. 166. Zehent = Ablösungs = Kontracte. 167. und Kontracte über Blumensuch, Gespinnst ꝛc. 168. welche Stiftbriefe davon frey sind 167. Der Warenstämpel hört auf ll. 163. ingleichen die Stämplung der Original = Zeitungen ll. 85. ingleichen der Broschuren = Stämpel. lV. 39. Stämpelfreyheit des Armeninstituts 32. und des Invalidenhauses. 69.

Stämpelgebühren und Gerichts = Taxen, derselben Vormerkung. lll. 61. bey Vertretungen des Fiscus. 169. derselben Vergütung bey gerichtlichen Eintreibungen landesfürstlicher Gefälle. lV. 29.

Stämpelgefäll, wird in Tirol aufgehoben. lll. 215. lV. 113.

Stapfs = und Kompag. Wein = stein = und Weinessigs = Fabricks = Privilegium l. 69.

Sterbefeyer für die höchstsel. Majestäten. l. 125.

Steuerwesen. Gränz = Tranksteuer in Mähren l. 28. Konsumo = Impost in Schlesien. 28. Tranksteuer = Aufschlag in Böhmen 31. Judensteuer daselbst. 38. Herstellung der ständischen Getreide = und Weinmauth ie Kärnten. 56. die doppelte Steuer der ausser Lande wohnenden Güterbesitzer hört auf. 71. Judensteuer in Mähren. ll. 5. S. Erbsteuer, Stämpel ꝛc.

Steuerregulirungs = Hofkommission und Oberkommissionen werden aufgehoben. l. 2. allgemeine Aufhebung der Steuer = und Urbarial = Regulirung. 3.

Steyermark. Erhält eine besondere Landesstelle. lll. 64. Marktordnung für die Stadt Grätz. 6. lV. 53. Getreidehandel in und um Grätz. 98. Vergl. Innerösterreich.

Stiftungs = Direction in Niederösterreich. l. 75.

Stiftungs = Gelder in Papieren anzunehmen. l. 73. mit welcher Vorsicht. 80. Kapitalien auf Staats = Obligationen zu 4. v. H. umzuschreiben. 73. und so zu verzinsen. ll. 117. 154. dieselben können auch bey Privatpersonen angelegt werden. lll. 58. 113. mit welcher Sorgfalt lV. 1.

Stiftsplätze für Mädchen in Frauenklöstern, verbinden nicht zum Lehramte. l. 55. eröffnete sind durch die Zeitungen bekannt zu machen. lV. 42.

Stiftdamen = Plätze verleiht der Kaiserinn Majest. lll. 114.

Stifter und Klöster, aufgehobene, sollen nicht wieder hergestellt werden. IV. 23.
Strafen = Milderung der Kriminalstrafen. I. 33. Aufhebung der Schiffszugstrafe. 74. Verpflegung der Sträflinge. 99. 137.
Strassenbau. Kontrakte wegen Materialien = Lieferung in Galizien. II. 38. Strassenbau = Angelegenheiten gehören vor die politische Hofstelle. III. 201. Materialien zum Strassenbau sind mauthfrey. IV. 31.
Streich = und Spinn = Maschine des Pet. Rubini, Graf v. Walterstein. I. 65.
Studien. S. Schul.
Studien = Zeugnisse sind zu Anstellungen erforderlich. II. 66.

T.

Tatti, Oesterreichischer Unterthans = Advokat in Turin. I. 90.
Tatz = und Ungelt wieder eingeführt in Niederösterreich. III. 165.
Taxe für die Großhandlungsbefugniß. II. 146. für die Briefe. III. 93. Taxen = und Gerichtskosten = Vergütung, bey gerichtlichen Eintreibungen landesfürstlicher Gefälle. IV. 29. Taxenfreyheit des Armeninstituts. 32. des Invaliden = Instituts. 69.
Theologie, soll an einer erbländischen Univertsität gehöret werden. II. 6. neue theologische Lehranstalt zu Laibach 157. theologische Lehranstalten in bischöflichen Seminarien. III. 44.
Theresianische Ritter = Akademie. S. Akademie.
Tirol. Neue Appellationsbehörde zu Insbruck. I. 151. den Klöstern wird das Sammeln untersagt. I. 101. und wieder gestattet III. 216. Zollbegünstigung der Tirolischen Decken und Teppiche I. 155. und der Spielkarten 159. Bewilligungen für die tirolischen Stände. II. 119. IV. 85. allgemeine Markt = Ordnung. II. 81. Begünstigung des tirolischen Bergbaues. 39. Abänderungen im tirolischen Zolltariffe. 165. Verleihung der Gewerbsfreyheiten. III. 19. Herstellung der Insbrucker Univ ersität 206. Aufhebung des Unterrichtsgeldes. 209. des Stämpel = nnd Erbsteuer = Gefälls. 215. Oehlhandel aus Triest nach Tirol 241. Zollbegünstigung der tirolischen Mousseline. 243.
Tisch = Titel für die Kanditaten des Weltpriester = Standes. IV. 3.
Tischlerholz = Handel in Wien II. 79. III. 217. in Oesterreich ob der Ens. III. 90.
Titel Sr. k. k. Maj. I. 121.

Titeln von höheren Aemtern sollen nicht angesucht werden. III. 60.
Tobacksblätter, der Ungarischen, Ausfuhre. I. 157.
Tobackssachen (in) Hausuntersuchungen. III. 16. 17. 18.
Toleranz. Derselben Grundsätze werden bestätiget. III. 108.
Triest. Bewilligungen für die Stadt. I. 188. Assekuranz-Gesellschaft. 123. Gubernium und Gerichtsbehörde daselbst. III. 59. Privilegium der fremden Handelsleute 88. unadelige geistliche Gerichtsbehörden. II. 148.
Truppen, Einquartierung der durch Wien ziehenden. I. 72.

U.

Ueberfuhrsgebühren übermässige in Galizien. S. Wegmauth.
Uhren (Sackuhren) Warenstämpel. I. 165.
Ungarischer Tobacksblätter Ausfuhre. I. 157.
Ungarischer Producte und Fabrikate Behandlung. III. 244.
Ungelt. S. Tatz.
Universität. S. Schulen und Studien.
Unschlittswidmung in Mähren und Schlesien I. 19. Kerzen = und Seifentare. 87. 89. Einfuhr nach Wien. 59. Ausfuhrverboth 161. Einfuhr bey Kommerzial, Einbruchs = Aemtern 161. allgemeine Einfuhrs = Erlaubniß für Unschlittkerzen und Seife. 163. II. 170. 171. des rohen Unschlitts Einfuhre. II. 169.
Unterrichtsgeld. S. Schulen und Studien.
Unterthanen, an dieselben sollen die heimfallenden Gründe vertheilt werden. I. 53. die in das Reich entwichene und wieder ausgelieferte, wie sie zu behandeln sind. III. 94. Unterthans = Advokat, Oesterreichischer in Turin. I. 90.
Urbarial = Regulirung. S. Steuer.

V.

Veränderungs = Gefälle im Innviertel. S. Oesterreich ob der Ens.
Veräusserung der Staatsgüter. S. Staatsgüter.
Verhaftnehmung eines Studenten oder Universitäts = Mitgliedes, ist dem Rector anzuzeigen. I. 81.
Verlassenschafts = Abhandlung deutscher Ordensglieder. II. 98.
Verordnungen der Länderstellen sollen an die Hofstelle eingesendet werden. II. 38. sollen sprachrichtig abgefaßt seyn. III. 11. wie sie kund zu machen sind, III. 96. Zweifel und Anstände über Verordnungen, sind

sind bey Hofe vorzulegen. I. 54.
Verschwender, von gerichtlicher Einschreitung gegen dieselben. II. 94.
Versorgungs-Anstalten für dürftige Reisende und Dienstleute. S. Innerösterreich.
Versteigerungen (bey) für das Aerarium, sollen allgemeine Anboths-Erklärungen nicht angenommen werden. IV. 46.
Vitriol, des blauen, Einfuhrzoll. I. 157.
Vorderösterreich. Organisirung der Stadte. I. 95. Bewilligungen, für die Stände. 100. 169 neue Appellations-Behörde zu Freyburg. 126. Begünstigung der Vorderösterreich. Manufacturen 158. Schulfund II. 138. Verboth der Winkelschreiberey. 145.
Vorkauf, dessen Abstellung auf den Märkten zu Wien IV. 49.
Vormünder, derselben Beeidigung. II. 90. und Rechnungslegung. 92.

W.

Waaren-Legitimation I. 161. Erklärung bey den Zollämtern. II. 170. Waarenstämpel für Marlyspitzen I. 164. und Sackuhren 165. hört ganz auf. II. 163. Waarenschätzung. IV. 71.
Waisen, minderjährige, derselben Pensionirung I. 125.
Waisengelder sind in Niederösterreich den überlebenden Ehegatten zu lassen. I. 72. Waisengut in die Handlung verflochtenes. ꝛc. III. 199. Vergl. Puppillen.
Waizen-Ausfuhre aus Galizien. I. 161.
Waldfrevler, deren Bestrafung. I. 145.
Waldstreue und Klaubholz sind mauthfrey. I. 163.
Walterstein, S. Rubini.
Wappen Sr. k. k. Maj. I. 120.
Wechsel, trockene, ausser Handel nicht zu gebrauchen II. 96. erweiterter Gebrauch derselben. IV. 56.
Wegmauth von kranken Pferden I. 156. für Bier- und Holzfuhren IV. 28. Strassenbau-Materialien sind davon frey IV. 31. ingleichen Feldarbeiter mit Feldgeräthe und Dungfuhren III. 40. 41. Wegmauthgebühr in Galizien. II. 42. Abstellung der übermässigen Privat-Wegmauth und Ueberfuhrsgebühren, daselbst. IV. 47. Wegmauth-Manipulation. IV. 48.
Weidegebühren in Galizien. II. 43.
Weine, herrschaftliche, wann solche auszuschenken die Wirthe verbunden sind. I. 55. fremder Einfuhre III. 238 IV. 74.
Weinstein- und Weinessigs-Fabriks-Privilegium. I. 69.

Wer

Werbung zum Militarstande, welche Personen sie vorzüglich treffen soll. III. 112.
Werbkommandi, wie sie in das Reich entwichene und wieder ausgelieferte Unterthanen zu behandeln haben. III. 94.
Wien. Einquartierung der durchziehenden Truppen I. 72. Erfordernisse zur Aufnahme in das Krankenhaus 112. Ordnung für den Getreidehandel. II. 3. 144. III. 82. für den Handel mit Haber und Hülsenfrüchten. III. 15. Marktordnung. 27. Marktpolizey III. 52. Abstellung des Vorkaufs IV. 49. Bauarbeiten sollen nur durch befugte Arbeiter verrichtet werden, 36. Musik-Ordnung. 46. Verboth mit Kalendern zu hausiren. 69. Ordnung für den Handel mit Tischlerhölzern 79. III. 217. Bestandverträge über Wirthshäuser vorläufig anzuzeigen 137. Lieferung des Schlachtviehes 162. Brodkauf und Verkauf der Wirthe III. 86. Verkauf des Grieselmehls. 92. neue Polizeyverfassung. 176. Ordnung für die Bestandgeber. 207. Civilgerichte in den Vorstädten IV. 59. wie Hausuntersuchungen in Tobacksachen in Wien vorzunehmen sind. III. 17. Verboth des schnellen Fahrens. IV. 41. Vergl. Oesterreich.
Winkelschreiberey. Verbothe dagegen I. 80. II. 145.
Wirthe, wann sie zum Ausschanke herrschaftlicher Weine verbunden sind. I. 55. in Wien. S. Wien.
Wirthschafts-Beamte auf Staatsgütern, deren Pensionirung. II. 153.
Wittwen-Pensionirung. S. Pension.
Wochenmärkte, derselben Begünstigung II. 123.
Wundärzte, in wie weit ihnen die Heilung innerer Krankheiten zusteht. IV. 5.

Z.

Zapfen-Maß-Ordnung. S. Tatz.
Zapfentatz wird in Kärnten wieder eingeführt. I. 56.
Zehent-Einhebungs-Ordnung I. 32.
Zeitpacht der Staatsgüter I. 43.
Zeitungs-Anhänge unterliegen dem Stämpel. I. 165. Original-Zeitungen werden vom Stämpel befreyet III. 85.
Zink, dessen Einfuhre. III. 241.
Zoll-Behandlung ungarischer Producte und Fabrikate. III. 244.
Zolltariff, Abänderungen im Tirolischen II. 165.
Züchtlinge, wie es mit dem Haarabschneiden derselben gehalten seyn soll III. 204.
Zucker-Einfuhre. II. 172.
Zuckerrafinerie zu Königssal in Böhmen. I. 40.
Zweifel und Anstände über Verordnungen bey Hofe vorzulegen. I. 54.

13 Bog
4 Bl.

ALOIS SCHEDL
Buchbinderei
Schreib- u. Bürobedarf
MÜNCHEN Ludwigstr. 5

ALOIS SCHEDL
Buchbinderei
Schreib- u. Bürobedarf
MÜNCHEN Ludwigstr. 5

ALOIS SCHEDL
Buchbinderei
Schreib u. Bürobedarf
MÜNCHEN Ludwigstr. 5

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Leopold II., Heiliges Römisches Reich, Kaiser, 1747-1792

Sr. k.k. Majestät Leopold des zweyten politische Gesetze und Verordnungen für die deutschen, böhmischen und galizischen Erbländer Auf allerhöchsten Befehl und unter unmittelbarer Aufsicht der politischen Hofstelle herausgegeben
Bd.: 4

Wien 1792

J.austr. 20 a-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10542719-7
VD18 80045243-001